

Genussschein- Aktion 2023

der
Westfleisch SCE GmbH



WEST  **FLEISCH**
DIREKT VON BAUERN.

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot

von bis zu 150.000 auf den Inhaber lautenden Genussscheinen

der

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung Münster

Fridtjof-Nansen-Weg 5a
48155 Münster („Emittentin“)

im Nennbetrag von jeweils EUR 100,-
und mit einem maximalen Gesamtvolumen von EUR 15.000.000,-

eingeteilt in drei Tranchen

- eine Tranche von bis zu EUR 5.000.000,-, gestückelt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 3,50 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 30. November 2028 („**Genussscheine der Tranche A-2023/2028**“), ISIN: DE000A3ESJR1
- eine Tranche von bis zu EUR 5.000.000,-, gestückelt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,25 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 30. November 2030 („**Genussscheine der Tranche B-2023/2030**“), ISIN DE000A3ESJS9
- eine Tranche von bis zu EUR 5.000.000,-, gestückelt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,75 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 30. November 2033 („**Genussscheine der Tranche C-2023/2033**“), ISIN DE000A3ESJT7

Die Emittentin wird die Genussscheine am ersten Bankarbeitstag in Münster nach Ende der jeweiligen Laufzeit zurückzahlen. Die Genussscheine sind in Höhe ihres Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) jeweils ab dem 1. Dezember 2023 bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit zu verzinsen. Die Zinsen werden jährlich berechnet und nachträglich zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig, erstmals bis 31. Juli 2024 für den Zeitraum vom 1. Dezember bis zum 31. Dezember 2023. Dieser Prospekt wird nach dem Ende der Angebotsfrist, also mit Ablauf des 30. November 2023, nicht mehr gültig sein. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

28. September 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	7
1.	Einleitung mit Warnhinweisen:	7
a)	Bezeichnung der Wertpapiere und ISIN, Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI), Anbieter, keine die Zulassung zum Handel beantragende Person	7
b)	Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde und das Datum der Billigung.....	7
c)	Warnhinweise:	7
2.	Basisinformationen über die Emittentin	7
a)	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	7
b)	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	8
	(1) Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	8
	(2) Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzernbilanz.....	9
	(3) Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzernkapitalflussrechnung	9
	(4) Wesentliche Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin	10
	(5) Wesentliche Finanzinformationen aus der Bilanz der Emittentin.....	10
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	10
3.	Basisinformationen über die Wertpapiere	11
a)	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?.....	11
b)	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	12
c)	Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?	12
d)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?.....	12
4.	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren	12
a)	Zu welchen Konditionen / nach welchem Zeitplan kann ich in das Wertpapier investieren?	12
b)	Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?.....	13
c)	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	13
II.	Risikofaktoren	14
1.	Risiken der Emittentin im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin	14
a)	Der fortdauernde Krieg in der Ukraine und Nachwirkungen und Gefahren von Pandemie können sich auf Lieferketten und Energieverfügbarkeit und damit negativ auf die Produktion auswirken	14
b)	Die Emittentin ist von der Beschaffung und Preisentwicklung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Energie abhängig	15
c)	Die Emittentin ist aufgrund des Fachkräftemangels, noch verstärkt durch die Beendigung von Werkverträgen und Personalüberlassung infolge gesetzlicher Regelungen, mit Risiken bei der Personalgewinnung und der Nachbesetzung von Stellen mit geeigneten Bewerbern konfrontiert.....	15
d)	Es könnten sich Risiken aus dem Ausfall von Informationstechnologien, insbesondere eines neuen IT-Systems oder durch einen Cyberangriff, bei der Emittentin verwirklichen	16
e)	Die Emittentin ist auf dem konsumabhängigen Markt für Fleischwarenverarbeitung tätig und unterliegt damit einem Nachfragerisiko der Endverbraucher	16
f)	Die Emittentin ist von der Preisentwicklung für Rohstoffe, wie Fleisch und Gewürze, durch Kostenweiterleitung der Rohstofflieferanten abhängig	17
g)	Die Emittentin unterliegt Risiken durch Verflechtungen und etwaige Interessenskonflikte ihrer Organmitglieder, die Funktionen bei Beteiligungshaltern der Emittentin wahrnehmen	17
h)	Die Emittentin ist von einem beschränkten Kreis von Abnehmern, weiterverarbeitenden Betrieben, Supermarktketten und Discountern sowie Großhändlern, abhängig und zudem einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt	18
2.	Risiken der Emittentin im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Emittentin.....	18
a)	Die Emittentin ist als Konzernobergesellschaft wirtschaftlich von den Konzerngesellschaften abhängig und unterliegt zudem Risiken aus Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen	18
b)	Es könnten sich steuerliche Risiken bei der Emittentin verwirklichen.....	19
3.	Rechtliche und regulatorische Risiken der Emittentin	19
a)	Die Emittentin und die Westfleisch-Gruppe unterliegt Risiken aus Veränderungen des regulatorischen Rahmens, insbesondere für Anlagenbetrieb und Fleischwarenvertrieb	19
b)	Die Emittentin unterliegt Risiken aus der Nichteinhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG)-Zielen sowie Tierschutzbestimmungen	20
4.	Umweltrisiken sowie soziale und politische Risiken betreffend die Emittentin.....	20
a)	Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Tierkrankheiten und -seuchen sowie Pandemien beeinträchtigt werden.....	20

b)	Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Umweltrisiken im Zusammenhang mit den ihr genutzten Grundstücken oder Anlagen, wie nicht bekannten Altlasten, Bodenverunreinigungen oder anderen schädlichen Bodenveränderungen.....	21
c)	Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Exportrisiken, insbesondere in Form von Einfuhrbeschränkungen und -sperrern sowie aufgrund von Pandemiebeschränkungen.....	21
d)	Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Lebensmittelskandale beeinträchtigt werden	21
5.	Risiken im Zusammenhang mit den Genussscheinen	22
a)	Es besteht das Risiko der Verringerung des Rückzahlungsbetrages und des Ausfalls von Ausschüttungen bei Verlustteilnahme bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.....	22
b)	Die Genussscheininhaber haben keine Verwaltungs- und Teilnahmerechte an der Emittentin und die Mehrheit der Genussscheingläubiger kann aus Sicht der Anleger nachteilige Beschlüsse mit Wirkung für alle Genussscheingläubiger fassen.....	22
c)	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil keine Beschränkung der Kapitalaufnahme vorliegt und andere Verbindlichkeiten vorrangig und/oder besichert sind.....	23
d)	Es besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit und nur eine eingeschränkte Veräußerbarkeit und keine Handelbarkeit der Genussscheine.....	23
III.	Allgemeine Informationen.....	24
1.	Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	24
2.	Gegenstand des Prospekts	24
3.	Zukunftsgerichtete Aussagen	24
4.	Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen	25
5.	Abschlussprüfer	26
6.	Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben	26
7.	Einsehbare Dokumente.....	27
IV.	Das Angebot.....	27
1.	Gegenstand des Angebots.....	27
2.	Angebotszeitraum und Angebotspreis.....	28
3.	Genussscheinbedingungen	28
4.	Keine Zulassung der Genussscheine zum Handel an einem organisierten Markt	33
5.	Bedienung und Lieferung der Genussscheine/Bezugsstelle	34
6.	Durchführung	34
7.	Zeitplan	34
V.	Angaben über die Genussscheine	35
1.	Allgemeine und besondere Angaben zu den Genussscheinen: Rechte der Genussscheininhaber.....	35
a)	Laufzeit der Genussscheine.....	35
b)	Keine Gesellschafterrechte.....	35
c)	Verzinsung.....	35
d)	Rückzahlung.....	36
e)	Rechte im Fall einer Liquidation und Insolvenz/Rangverhältnis.....	37
2.	Beeinflussung der Genussscheine durch die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin	37
3.	Veröffentlichungen, Zahl- und Berechnungsstelle	38
4.	Verbriefung, Verwahrung	38
5.	Übertragbarkeit und Vererbbarkeit von Genussscheinen	38
6.	ISIN/WKN, keine Handelbarkeit an einem organisierten Markt oder Sekundärmarkt	39
VI.	Allgemeine Informationen über die Emittentin	39
1.	Gründung der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und Entwicklung	39
2.	Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand	39
3.	Organisationsstruktur.....	40
4.	Angaben zur Abhängigkeit.....	42
5.	Rating.....	42

VII. Geschäftsüberblick	42
1. Überblick	42
2. Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin	42
a) Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung von Schweinen, Großvieh und Kälbern; Nutzviehgeschäft	42
b) Steuerung der Beteiligungsunternehmen	43
c) Sonstiges	44
3. Wichtigste Märkte und Wettbewerb	44
4. Wesentliche Verträge	46
a) Gewinnabführungsverträge oder sonstige Unternehmensverträge	46
(1) Gewinnabführungsvertrag mit WePro GmbH	46
(2) Gewinnabführungsvertrag mit WEGO Fleischhandels GmbH	46
(3) Gewinnabführungsverträge zwischen WePro GmbH und ihren Tochtergesellschaften	46
(4) Sonstige Gewinnabführungsverträge	47
b) Konsortialkreditvertrag	47
c) Verträge über Genussrechte	48
(1) Genussscheinemission 2018	48
(2) Genussscheinemission 2019	48
(3) Genussscheinemission 2020	48
d) Wesentliche Einkaufsverträge	48
e) Wesentliche Vertriebsverträge	49
f) Produktionsverlegung aus Gelsenkirchen	49
g) Verkauf der ehemaligen Hauptverwaltung in Münster und Sitzverlegung	49
h) Projekt W.IT.O	49
i) Arbeitsverträge	50
j) Blockheizkraftwerk und Biogasanlage	50
5. Wesentliche Rechtsstreitigkeiten und staatliche Verfahren	51
6. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage sowie der Schulden- und Finanzierungsstruktur	51
VIII. Organe	52
1. Überblick	52
2. Vorstand	53
a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung	53
b) Gegenwärtige Vorstandsmitglieder	53
c) Interessenkonflikte	55
3. Aufsichtsrat	55
a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Ausschüsse	55
b) Gegenwärtige Aufsichtsratsmitglieder	56
c) Audit-Ausschuss	57
d) Personalausschuss	57
e) Interessenkonflikte	57
4. Generalversammlung	57
a) Einführung	57
b) Einberufung	58
c) Beschlussfassung	58
5. Corporate Governance	59
IX. Hauptgesellschafter	59
X. Angaben über das Kapital der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte	59
1. Mindestkapital, Geschäftsanteil und Mitgliedschaft	59
2. Mit der Mitgliedschaft verbundene Vermögens- und Verwaltungsrechte	61
a) Gewinn- und Verlustverteilung; Dividendenzahlungen	61
b) Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und Stimmrecht	62
c) Allgemeine Bestimmungen zur Liquidation	62

d)	Änderungen der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte	62
3.	Allgemeine Bestimmungen zur Veränderung der Geschäftsanteile	62
4.	Beendigung der Mitgliedschaft	62
XI.	Interessen Dritter, Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	63
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind	63
2.	Emissionserlös, Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	63
XII.	Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	63
1.	Überblick und allgemeine Hinweise	63
2.	Aktuelle Besteuerung der Emittentin	64
3.	Aktuelle Besteuerung von Genussscheininhabern	65
a)	Besteuerung von Zinserträgen aus den Genussscheinen	65
(1)	Besteuerung bei natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen	65
(2)	Besteuerung bei natürlichen, beschränkt steuerpflichtigen Personen	66
(3)	Besteuerung bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften	66
(4)	Besteuerung bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften	66
b)	Besteuerung bei Veräußerung oder Rückzahlung der Genussscheine	66
(1)	Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Privatvermögen	66
(2)	Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Betriebsvermögen	67
c)	Erbschaft- und Schenkungsteuer	68
d)	Sonstige Steuern	68
XIII.	Jüngster Geschäftsgang und Aussichten, Trends	68
1.	Jüngster Geschäftsgang und Aussichten	68
2.	Trends	68
3.	Negativerklärung – Jüngsten Ereignisse mit einer besonderen Bedeutung und einer hohen Relevanz für die Bewertung der Solvenz der Emittentin	69
XIV.	Glossar und Abkürzungen	69
1.	Glossar	69
2.	Abkürzungen	70
XV.	Finanzteil	F-1
1.	Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-1
a)	Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021	F-1
b)	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	F-4
c)	Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	F-6
d)	Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2021 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-25
e)	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 und die Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2021	F-27
2.	Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-34
a)	Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022	F-34
b)	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	F-37
c)	Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	F-39
d)	Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2022 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-58
e)	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 und die Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2022	F-60
3.	Geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-67
a)	Bilanz zum 31. Dezember 2021	F-67
b)	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	F-70

c)	Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021	F-72
d)	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021	F-88
4.	Geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster	F-95
a)	Bilanz zum 31. Dezember 2022	F-95
b)	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	F-98
c)	Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022	F-100
d)	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022	F-115

I. Zusammenfassung

1. Einleitung mit Warnhinweisen:

Die Zusammenfassung dieses Wertpapierprospekts (nachfolgend „**Prospekt**“) enthält alle Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten enthalten sein müssen.

a) Bezeichnung der Wertpapiere und ISIN, Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgerkennung (LEI), Anbieter, keine die Zulassung zum Handel beantragende Person

Bei den Wertpapieren handelt es sich um verbrieft auf den Inhaber lautende Genussscheine. Die International Securities Identification Numbers (ISIN) lauten: für Tranche A-2023/2028 DE000A3ESJR1, für Tranche B-2023/2030 DE000A3ESJS9 und für Tranche C-2023/2033 DE000A3ESJT7 und die Wertpapier-Kenn-Nummern (WKN) lauten: für Tranche A-2023/2028 WKN A3ESJR, für Tranche B-2023/2030 WKN A3ESJS und für Tranche C-2023/2033 WKN A3ESJT. Die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung (die „**Emittentin**“) ist eine Europäische Genossenschaft. Die Emittentin ist in ihren Geschäftsräumen Fridtjof-Nansen-Weg 5a, 48155 Münster oder per Telefon +49 (0) 251/493-0 sowie per Fax +49 (0) 251/493-12 89 erreichbar. Die LEI lautet: 529900N2Q4GMKGUFDZ15. Die Emittentin ist auch der Anbieter der Wertpapiere. Eine die Zulassung zum Handel beantragende Person existiert nicht.

b) Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde und das Datum der Billigung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat diesen Prospekt am 29. September 2023 gebilligt:

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Postfach 1253, 53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0, Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main

Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main

Fon: 0228 / 4108 – 0, Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle-ffm@bafin.de

c) Warnhinweise:

Es wird darauf hingewiesen,

- dass die Zusammenfassung als Prospekt einleitung verstanden werden sollte;
- dass der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen sollte;
- dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte;
- dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte;
- dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2. Basisinformationen über die Emittentin

a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, ihre LEI, für die Emittentin geltendes Recht und Land der Eintragung: Die Emittentin führt und tritt im Rechtsverkehr und am Markt auf unter der Firma Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und ist eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Münster unter GnR 448. Die LEI lautet: 529900N2Q4GMKGUFDZ15. Die Emittentin ist eine eingetragene Europäische Genossenschaft mit Sitz in Münster (Westfalen), die 2015 aus einer Genossenschaft nach deutschem GenG umgewandelt wurde. Für sie gilt deutsches und europäisches Recht, soweit letzteres in Deutschland anwendbar ist.

Haupttätigkeit der Emittentin: Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Westfleisch-Gruppe und bildet gemeinsam mit der Westfleisch Finanz AG einen Konzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG u. a. aufgrund ihrer wechselseitigen Beteiligungen und der gemeinsamen Leitung. Die Westfleisch Finanz AG ist eine abhängige Gesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 1 AktG. Neben der Westfleisch Finanz AG sind an der Emittentin zum 30. Juni 2023 5.181 Mitglieder beteiligt, deren Kreis sich aus Einzelmitgliedern, Mitgliedsgenossenschaften und Organmitgliedern zusammensetzt. Die Emittentin unterhält vier eigene Fleischcenter (Niederlassungen) an den Standorten Coesfeld, Lübbecke, Hamm, Bakum und ein Nutztierzentrum. Sie hält zudem als Konzernmutter Beteiligungen an verschiedenen Tochtergesellschaften im In- und Ausland (Emittentin zusammen mit allen ihren Tochtergesellschaften, die „**Westfleisch-Gruppe**“), die ebenfalls mit unterschiedlichen Schwerpunkten mit der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung, Veredelung und Vertrieb von Schweinen, Großvieh und Kälbern befasst sind.

Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung von Schweinen, Großvieh und Kälbern; Nutztiergeschäft: Die Emittentin unterhält Betriebsgebäude, Einrichtungen und technische Anlagen (teilweise gepachtet) für Schlacht- und

Zerlegebetriebe auf eigenen Grundstücken in Hamm, Bakum, Lübbecke, und Coesfeld. Im Anschluss an die Schlachtung werden die Tiere zerlegt und entweder in dieser Form veräußert oder durch eigene Veredelungsbetriebe weiterverarbeitet. Das verkaufte oder veredelte Fleisch stammt zum ganz überwiegenden Teil aus eigener Schlachtung; nur ein geringfügiger Anteil des verarbeiteten Fleisches stammt aus Fremdzukäufen. Neben der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung in der nachgelagerten Wertschöpfungskette von Schwein-, Großvieh- und Kalbsfleisch betreibt die Emittentin auch das Nutztviehgeschäft. Dieses wird im Wesentlichen durch das Ferkelgeschäft geprägt. Darüber hinaus vermarktet und vertreibt die Emittentin Kälber.

Steuerung der Beteiligungsunternehmen: Neben ihrer eigenen operativen Tätigkeit hält die Emittentin strategische Beteiligungen an Gesellschaften, die u.a. in der Fleischproduktion und -verarbeitung tätig sind. Hierzu zählen die Herstellung von frischen und tiefgefrorenen Fleisch-Convenience-Produkten durch die WestfalenLand Fleischwaren GmbH, die Herstellung von Wurst- und Schinkenprodukten sowie Schlachtung und Zerlegung durch die Westfleisch Erkenschwick GmbH. Daneben bildet die Beteiligung an der DOG'S NATURE GmbH, die auf die Herstellung von Hundesnacks spezialisiert ist, die Petfood-Sparte des Konzerns. Daneben umfasst der Konzern reine Vertriebsgesellschaften, die Produkte auf in- und ausländischen Märkten vertreiben sowie Dienstleistungsunternehmen, die für die Westfleisch-Gruppe Dienste wie Logistik, Transport und Gebäudemanagement erbringen. Zudem bestehen Beteiligungen an Unternehmen, die Kühllhäuser betreiben.

Hauptanteilseigner der Emittentin, einschließlich Angabe, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen und wer die Beteiligungen hält bzw. die Beherrschung ausübt:

Die Emittentin hatte per 31. Dezember 2022 4.926 Mitglieder, unter Berücksichtigung bereits gekündigter Mitgliedschaften 4.839 Mitglieder. Zum 30. Juni 2023 waren es 5.181 Mitglieder. Hauptgesellschafter oder beherrschende Gesellschafter der Emittentin aufgrund Stimmrechtsmehrheit gibt es nicht. Auch bestehen weder vertraglichen Beherrschungsverhältnisse noch Abhängigkeitsverhältnisse aus Unternehmensverträgen. Die Emittentin hat teilweise mit ihren Tochtergesellschaften Gewinnabführungsverträge abgeschlossen, aufgrund derer sich die Tochtergesellschaften verpflichten, ihre Gewinne an die Emittentin abzuführen. Hierdurch entsteht keine gesellschaftsrechtliche Abhängigkeit der Emittentin von ihren Tochtergesellschaften. Die Emittentin hingegen hat sich nicht gegenüber einer anderen Gesellschaft verpflichtet, ihre Gewinne an diese abzuführen.

Identität der Vorstände: Dem Vorstand der Emittentin gehören gegenwärtig die Herren Dr. Wilhelm Uffelmann, Johannes Steinhoff, Carsten Schruck und Michael Schulze Kalthoff an. Herr Dirk Niederstucke, Herr Jochen Westermann und Herr Gerhard Meierzuherde sind als ehrenamtliche beziehungsweise nicht geschäftsführende Mitglieder des Vorstands im Juni 2023 ausgeschieden. In der Generalversammlung am 13. Juni 2023 wurden Herr Jochen Westermann und Herr Gerhard Meierzuherde in den Aufsichtsrat der Emittentin bestellt. Herr Dr. Wilhelm Uffelmann ist seit dem 1. September 2023 Mitglied des Vorstands und hat den Vorsitz übernommen.

Identität des Abschlussprüfers: Abschlussprüfer der Emittentin für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr war der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. mit Sitz in Linkstraße 12, 10785 Berlin, eingetragen unter der VR-Nummer VR 20565 beim Amtsgericht Charlottenburg. Der DGRV ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin. Der Abschlussprüfer für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr war der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main, VR-Nummer 14109 beim Amtsgericht Frankfurt am Main. Er ist im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände bei der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin (Nr. 170 9407/738) eingetragen.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Außer wenn die nachfolgenden wesentlichen Finanzinformationen unten als „nicht geprüft“ gekennzeichnet sind, sind diese den nach den Vorschriften des HGB erstellten und geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin für die jeweils am 31. Dezember endenden Geschäftsjahre 2021 und 2022 sowie dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 entnommen. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet und addieren sich unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen. Mangels Eingreifens entsprechender Voraussetzungen, liegen Pro-forma Finanzinformationen nicht vor.

Die wesentlichen Finanzinformationen enthalten mit den Kennzahlen „Operativer Gewinn/Verlust“, „Finanzergebnis“ und „Nettofinanzverbindlichkeiten“ Alternative Leistungskennzahlen bzw. Alternative Performance Measures („APM“), auf die die Leitlinie – Alternative Leistungskennzahlen (APM der ESMA) anwendbar ist. Bei APM handelt es sich um freiwillig bereitgestellte rechnungswesenbasierte Kennzahlen, welche aus verpflichtend zu publizierenden Werten einzelner Abschlusspositionen durch Hinzurechnen und/oder Kürzungen abgeleitet werden. Die Veröffentlichung der APM erfolgen mit der Absicht, dem Abschlussadressaten aussagekräftigere und vergleichbarere Informationen, z.B. bezogen auf die Nachhaltigkeit des Ergebnisses, bereitzustellen, als dies allein durch den Jahresabschluss bzw. mittels der darin enthaltenen Informationen möglich wäre.

(1) Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Zeitraum	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2022	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2021
----------	----------------------------------	----------------------------------

	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	3.008.960	2.565.837
Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-9.246	18.012
Sonstige betriebliche Erträge	19.386	45.444
Materialaufwand	-2.443.930	-2.082.451
Personalaufwand	-314.359	-315.201
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-186.988	-196.691
Operativer Gewinn/Verlust (nicht geprüft) ¹	73.823	34.950
Abschreibungen	-38.506	-44.434
Finanzergebnis (nicht geprüft) ²	-1.448	-3.455
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-6.127	1.935
Sonstige Steuern	-897	-948
Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag	26.845	-11.951
Nicht beherrschende Anteile	-1.594	-5.866
Konzernverlust/-gewinnvortrag	-12.878	4.939
Einstellung in Rücklagen	-1.592	0
Konzernbilanzgewinn/-verlust	10.781	-12.878

(2) Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzernbilanz

Stichtag	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Aktiva	TEUR	TEUR
Anlagevermögen (gesamt)	239.440	250.474
davon Sachanlagen	211.249	220.952
Umlaufvermögen (gesamt)	404.479	348.092
davon Vorräte	105.114	110.910
davon Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	211.467	181.506
davon sonstige Wertpapiere	9.846	7.956
davon Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	78.051	47.720
Rechnungsabgrenzungsposten	3.015	2.339
Passiva		
Eigenkapital (gesamt)	252.953	228.998
davon Gezeichnetes Kapital	30.429	30.482
davon Ergebnismrücklagen	81.852	80.260
davon Eigenkapitaldifferenz aus der Währungs-umrechnung	-117	-88
davon Konzernbilanzgewinn/-verlust	10.781	-12.878
davon nicht beherrschende Anteile	97.267	98.482
davon Sonderposten des Eigenkapitals	32.740	32.740
Rückstellungen (gesamt)	150.437	128.462
davon sonstige Rückstellungen	134.090	115.004
Verbindlichkeiten (gesamt)	228.119	227.440
davon Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	77.984	79.155
davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.084	125.796
davon Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.042	1.041
davon sonstige Verbindlichkeiten	21.008	21.447
Passive latente Steuern	15.420	15.996
Nettofinanzverbindlichkeiten (nicht geprüft) ³	290.465	297.771

(3) Wesentliche Finanzinformationen aus der Konzernkapitalflussrechnung

Zeitraum	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2022	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2021
	(geprüft)	(geprüft)
	TEUR	TEUR
Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	65.078	15.190
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeit	-26.366	-30.562
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	4.915	-9.549
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	77.660	34.033

Keine etwaigen Einschränkungen für Bestätigungsvermerke für die Konzernabschlüsse:

Die Bestätigungsvermerke für die zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahre der Emittentin wurden für die Konzernabschlüsse 2021 und 2022 der Emittentin uneingeschränkt erteilt.

¹ Der operative Gewinn/Verlust (EBITDA) bestimmt sich aus den relevanten Posten des Konzernabschlusses wie folgt: Umsatzerlöse + Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen + sonstige betriebliche Erträge ./ Materialaufwand ./ Personalaufwand ./ sonstige betriebliche Aufwendungen. Die Kennzahl dient zum besseren Vergleich des tatsächlich erzielten operativen Ergebnisses der Gesellschaft, da sie Einflüsse von unterschiedlichen Abschreibungspolitiken, Finanzierungs- und Steuereffekten neutralisiert.

² Das Finanzergebnis setzt sich aus folgenden Positionen in der Konzern-Gewinn und Verlustrechnung zusammen: Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben + Erträge aus assoziierten Unternehmen + sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, ./, Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen ./ Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die Aufnahme dieser zusammenfassenden Position dient der vereinfachten Darstellung der Finanzierungstätigkeit des Konzerns der Emittentin.

³ Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden aus den Posten im Konzernabschluss wie folgt errechnet: Steuerrückstellungen + Sonstige Rückstellungen + Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + Sonstige Verbindlichkeiten ./ Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks. Die Kennzahl zeigt den Nettoschuldenstand des Unternehmens an und ist eine wichtige Kennzahl bei der Ermittlung des Liquiditätsstatus der Gesellschaft.

(4) Wesentliche Finanzinformationen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin

Zeitraum	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2022	Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2021
	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	2.421.242	2.041.919
Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	125	-4.761
Sonstige betriebliche Erträge	5.540	18.610
Materialaufwand	-2.092.891	-1.779.639
Personalaufwand	-149.752	-148.874
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-111.500	-123.409
Operativer Gewinn (nicht geprüft) ⁴	72.764	3.846
Abschreibungen	-11.251	-13.430
Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen	52.071	17.804
Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-80.406	-29.840
Zinsen und ähnliche Erträge sowie Erträge aus Beteiligungen und Wertpapieren	2.195	2.567
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-419	-5
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.624	-4.685
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-5.415	4.222
Sonstige Steuern	-103	-108
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	22.812	-19.627

(5) Wesentliche Finanzinformationen aus der Bilanz der Emittentin

Stichtag	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
	TEUR	TEUR
Aktiva		
Anlagevermögen (gesamt)	101.647	105.885
davon Sachanlagen	45.218	45.777
davon Finanzanlagen	42.866	43.290
Umlaufvermögen (gesamt)	366.802	312.597
davon Vorräte	46.794	46.484
davon Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	245.617	221.614
davon sonstige Wertpapiere	9.846	7.956
davon Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	64.545	36.542
Rechnungsabgrenzungsposten	2.508	1.919
Passiva		
Eigenkapital (gesamt)	153.378	130.619
davon Gezeichnetes Kapital	34.069	34.122
davon Ergebnisrücklagen	84.976	83.384
davon Bilanzgewinn/-verlust	1.592	-19.627
davon Sonderposten des Eigenkapitals	32.740	32.740
Rückstellungen (gesamt)	103.810	80.773
davon sonstige Rückstellungen	88.503	70.364
Verbindlichkeiten (gesamt)	213.769	209.009
davon Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.185	24.297
davon Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92.151	83.720
davon Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	102.598	89.697
davon Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	524	651
davon sonstige Verbindlichkeiten	9.311	10.644
Nettofinanzverbindlichkeiten (nicht geprüft) ⁵	242.994	242.831

Keine etwaigen Einschränkungen für den Bestätigungsvermerk für den Einzelabschluss: Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss 2022 der Emittentin wurde uneingeschränkt erteilt.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Der fortdauernde Krieg in der Ukraine und Nachwirkungen und Gefahren von Pandemien können sich auf Lieferketten und Energieverfügbarkeit und damit negativ auf die Produktion auswirken.
- Die Emittentin ist von der Beschaffung und Preisentwicklung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Energie abhängig, um kosteneffizient produzieren zu können.
- Die Emittentin ist aufgrund des Fachkräftemangels, noch verstärkt durch die Beendigung von Werkverträgen und Personalüberlassung infolge gesetzlicher Regelungen, mit Risiken bei der Personalgewinnung und der Nachbesetzung von Stellen mit geeigneten Bewerbern konfrontiert.

⁴ Der operative Gewinn/Verlust (EBITDA) bestimmt sich aus den relevanten Posten des Einzelabschlusses wie folgt: Umsatzerlöse + Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen + sonstige betriebliche Erträge ./ Materialaufwand ./ Personalaufwand ./ sonstige betriebliche Aufwendungen. Die Kennzahl dient zum besseren Vergleich des tatsächlich erzielten operativen Ergebnisses der Gesellschaft, da sie Einflüsse von unterschiedlichen Abschreibungspolitiken, Finanzierungs- und Steuereffekten neutralisiert.

⁵ Die Nettofinanzverbindlichkeiten wurden aus den Posten im Einzelabschluss wie folgt errechnet: Steuerrückstellungen + Sonstige Rückstellungen + Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten + Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen + Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + Sonstige Verbindlichkeiten ./ Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks. Die Kennzahl zeigt den Nettoschuldenstand des Unternehmens an und ist eine wichtige Kennzahl bei der Ermittlung des Liquiditätsstatus der Gesellschaft.

- Es könnten sich Risiken aus dem Ausfall von Informationstechnologien, insbesondere eines neuen IT-Systems oder durch einen Cyberangriff, bei der Emittentin verwirklichen.
- Die Emittentin ist auf dem konsumabhängigen Markt für Fleischwarenverarbeitung tätig und unterliegt damit einem Nachfragerisiko der Endverbraucher.
- Die Emittentin ist von der Preisentwicklung für Rohstoffe, wie Fleisch und Gewürze, durch Kostenweiterleitung der Rohstofflieferanten abhängig.
- Die Emittentin ist als Konzernobergesellschaft wirtschaftlich von den Konzerngesellschaften abhängig und unterliegt zudem Risiken aus Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen.
- Es könnten sich steuerliche Risiken bei der Emittentin verwirklichen.
- Die Emittentin und die Westfleisch-Gruppe unterliegt Risiken aus Veränderungen des regulatorischen Rahmens, insbesondere für Anlagenbetrieb und Fleischwarenvertrieb.
- Die Emittentin unterliegt Risiken aus der Nichteinhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG)-Zielen sowie Tierschutzbestimmungen.
- Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Tierkrankheiten und -seuchen sowie Pandemien beeinträchtigt werden.
- Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Exportrisiken, insbesondere in Form von Einfuhrbeschränkungen und -sperren aufgrund von Tierkrankheiten- bzw. seuchen oder Pandemiebeschränkungen.

3. Basisinformationen über die Wertpapiere

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere, Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere: Bei den Wertpapieren handelt es sich um als Einzelkunden verbriefte auf den Inhaber lautende Genussscheine. Eine Zulassung der Genussscheine zu einem organisierten Markt ist nicht vorgesehen. Die ISIN lauten für Tranche A-2023/2028 DE000DE000A3ESJR1, für Tranche B-2023/2030 DE000 DE000A3ESJS9 und für Tranche C-2023/2030 DE000A3ESJT7 und die WKN lauten für Tranche A-2023/2028 WKN A3ESJR, für Tranche B-2023/2030 WKN A3ESJS und für Tranche C-2023/2033 WKN A3ESJT. Die Währung der Wertpapiere lautet auf EURO. Die Emittentin bietet öffentlich auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,- und im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,- (in Worten: fünfzehn Millionen Euro), eingeteilt in drei Tranchen (Tranche A, B und C) zu jeweils EUR 5.000.000,- mit unterschiedlicher Laufzeit und Verzinsung an. Der Vertrag über die Genussscheine hat eine feste Laufzeit. Die Laufzeit der auf den Inhaber lautenden Genussscheine endet

- für Genussscheine der Tranche A mit Ablauf des 30. November 2028,
- für Genussscheine der Tranche B mit Ablauf des 30. November 2030 und
- für Genussscheine der Tranche C mit Ablauf des 30. November 2033.

Bis zu dem jeweiligen Fälligkeitstermin ist der Vertrag über Genussscheine durch keine der Vertragsparteien kündbar.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte: Die Genussscheine enthalten das Recht auf Ausschüttung sowie Rückzahlung des Nennbetrags, beinhalten allerdings auch eine Beteiligung am Verlust der Emittentin. Die Genussscheine gewähren keine Informations-, Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Generalversammlung der Emittentin. Da Genussscheine am Verlust teilnehmen, kann das dazu führen, dass Zinsen und/oder Rückzahlungen ganz oder teilweise nicht geleistet werden. Zudem kann die Zahlung der Verzinsung dadurch verringert werden, dass der Rückzahlungsanspruch den Nennbetrag des Genussscheinkapitals unterschreitet. In diesem Fall ist für die Berechnung des Ausschüttungsbetrages nicht mehr die Höhe des ursprünglichen Nennbetrags, sondern die jeweilige Höhe des verminderten Rückzahlungsanspruches maßgeblich. Die Genussscheinbedingungen enthalten Regelungen gemäß dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen von 2009 („SchVG“), wonach ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Genussschein gläubiger für alle Genussschein gläubiger bindend sein kann. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Genussschein gläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben. Das Genussscheinkapital ist vom 1. Dezember 2023 an in Höhe des Nennbetrags ausschüttungsberechtigt und wie folgt jährlich zu verzinsen:

- Genussscheine der Tranche A: 3,50 Prozent des jeweiligen Nennbetrags der Genussscheine (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Zeiträume ab dem 1. Dezember 2023 bis zum Ablauf des 30. November 2028,
- Genussscheine der Tranche B: 4,25 Prozent des jeweiligen Nennbetrags der Genussscheine (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Zeiträume ab dem 1. Dezember 2023 bis zum Ablauf des 30. November 2030; und
- Genussscheine der Tranche C: 4,75 Prozent des jeweiligen Nennbetrags der Genussscheine (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Zeiträume ab dem 1. Dezember 2023 bis zum Ablauf des 30. November 2033.

Für das erste Kalenderjahr hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem 1. Dezember und 31. Dezember 2023 bzw. für das letzte Kalenderjahr hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem 1. Januar und dem 30. November erfolgt die

Ausschüttung zeitanteilig. Die Zinsausschüttung ist in zeitlicher Hinsicht beschränkt. Bei Genussscheinen, deren Urkunden an die Genussrechtsinhaber geliefert wurden, erfolgt im Zweifel die jährliche Ausschüttung auf das Genussscheinkapital nur gegen Vorlage der Urkunde. Die Vorlegungsfrist für Zinsansprüche ist in diesem Fall beschränkt: Der Zinsanspruch verjährt am 31. Dezember des auf das Jahr der Fälligkeit der Ausschüttungen übernächsten Jahres.

Die Höhe des Rückzahlungsanspruchs entspricht grundsätzlich der Höhe des ursprünglichen Nennbetrags. Der Rückzahlungsanspruch kann allerdings niedriger sein, sofern er dadurch gemindert wurde, dass ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnisrücklagen“ gem. § 337 Abs. 2 HGB gedeckt ist oder die Geschäftsguthaben der Emittentin (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) zur Deckung von Verlusten herabgesetzt wurden. Die Höhe der jährlichen Ausschüttungen orientiert sich am Nennbetrag der Genussscheine, sofern nicht der Rückzahlungsanspruch niedriger als der Nennbetrag ist; in letzterem Fall orientiert sich die Höhe der jährlichen Ausschüttungen an dem Rückzahlungsanspruch. Wird der Rückzahlungsanspruch aus den vorgenannten Gründen gemindert, vermindern sich die jährlichen Ausschüttungen entsprechend. Die Zahlung von Ausschüttungen erfolgt durch Überweisung an den Genussrechtgläubiger an die der Emittentin zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung. An einem entstandenen Verlust nimmt das Genussscheinkapital in dem Verhältnis teil, in dem sein gesamter Betrag zum Betrag der Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) steht. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussrechtgläubigers in demselben Verhältnis, wie die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) herabgesetzt werden. Eine Kapitalherabsetzung (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) findet statt, wenn insb. Geschäftsanteile nach Höhe oder Anzahl oder auf sie zu leistender Einzahlung durch Satzungsänderung herabgesetzt werden.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Insolvenzfall: Die Forderungen aus dem Genussscheinkapital sind nicht besichert und gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin im Range nach, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf das Genussscheinkapital nachrangig oder gleichrangig gestellt werden.

Etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere: Die Genussscheine sind übertragbar. Gegenüber der Emittentin wird die Übertragung von Genussscheinen erst dann wirksam, wenn sie ihr von dem bisherigen und dem neuen Genussrechtgläubiger unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussrechtgläubigers schriftlich angezeigt wurde.

b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die angebotenen Genussscheine wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt. Es ist nicht geplant, einen solchen Antrag zu stellen, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren.

c) Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Für die Wertpapiere wird keine Garantie gestellt.

d) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Es besteht das Risiko der Verringerung des Rückzahlungsbetrages und des Ausfalls von Ausschüttungen bei Verlustteilnahme bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals.
- Die Genussrechtinhaber haben keine Verwaltungs- und Teilnahmerechte an der Emittentin und die Mehrheit der Genussrechtgläubiger kann aus Sicht der Anleger nachteilige Beschlüsse mit Wirkung für alle Genussrechtgläubiger fassen.
- Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil keine Beschränkung der Kapitalaufnahme vorliegt und andere Verbindlichkeiten vorrangig und/oder besichert sind.

4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

a) Zu welchen Konditionen / nach welchem Zeitplan kann ich in das Wertpapier investieren?

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,- je Tranche; darüber hinaus können Genussscheine in beliebiger Höhe, jedoch insgesamt mit einem durch EUR 100,- teilbaren Nennbetrag, gezeichnet werden. Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen Anträge auf Beteiligung am Genussscheinkapital abgegeben werden können, beginnt am 10. Oktober 2023 und endet mit Ablauf des 30. November 2023. Anleger können innerhalb dieser Frist Anträge auf Beteiligung am Genussscheinkapital durch Einreichung eines vollständig und korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Antrags auf Beteiligung am Genussscheinkapital bei der Emittentin abgeben. Der Antrag ist mit seinem Zugang bei der Emittentin bindend und kann danach nicht mehr abgeändert werden. Die Genussscheine werden öffentlich angeboten. Zeichnungsberechtigt sind insbesondere Mitarbeiter der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, Mitglieder der Emittentin und Aktionäre der Westfleisch Finanz AG. Die Zuteilung der Genussscheine erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der unterschriebenen Anträge (sogenanntes „Windhund-Verfahren“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, eingehende Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen. Eine Zuweisung von Genussscheinen einer anderen Tranche bei einer Vollplatzierung der gezeichneten Tranche findet nicht statt. Die Meldung der Anzeige der zuteilbaren Genussscheine erfolgt unmittelbar und unverzüglich an die Anleger. Das gesamte

anonymisierte Angebotsresultat wird unverzüglich nach Eingang aller Zahlungen und Abwicklung, voraussichtlich am 12. Januar 2024 auf der Internetseite www.westfleisch.de/unternehmen bekannt gegeben.

b) Wer ist der Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Die Emittentin ist zugleich der Anbieter der Wertpapiere. Eine die Zulassung zum Handel beantragende Person gibt es nicht. Eine Zulassung der Wertpapiere ist nicht beabsichtigt.

c) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse: Der Emittentin fließt bei vollständiger Platzierung der Genussscheine im Rahmen des Angebots ein Emissionsbruttoerlös von EUR 15.000.000,- zu. Der geschätzte Emissionsnettoerlös nach Abzug der Kosten wird voraussichtlich EUR 14.875.000,- betragen. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: ca. EUR 75.000,- für Rechtsberatungskosten, ca. EUR 20.000,- für Gebühren der BaFin, und ca. EUR 30.000,- für administrative und Verwaltungskosten der Emittentin. Bei der Emission der Genussscheine entstehen der Emittentin, neben den bereits genannten Kosten, keine weiteren Kosten.

Mit den eingeworbenen Mitteln wird in voller Höhe die Rückzahlung des am 30. November 2023 fälligen Genussrechtskapitals aus den Genussrechtsemissionen aus dem Jahr 2018 in Höhe von EUR 3.190.000,- bewirkt. Der verbleibende Teil des Emissionsnettoerlöses von rd. EUR 11.685.000,- ist (i) für Investitionen in den Ausbau des Bereichs Convenience-Produkte durch Schaffung zusätzlicher Produktkapazitäten (rd. EUR 10 Mio.) sowie (ii) für technische Ersatzinvestitionen in den Standorten (rd. EUR 1,685 Mio.), vorgesehen.

Angaben, ob das Angebot einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung unterliegt, wobei jeder nicht erfasste Teil anzugeben ist: Ein Übernahmevertrag bzw. eine Übernahmeverpflichtung ist nicht vorgesehen.

Angaben zu wesentlichsten Interessenkonflikten in Bezug auf das Angebot: Potentielle Interessenkonflikte können sich in den Personen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder aus folgenden Gründen ergeben:

- Alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, im Rahmen der in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheinbegebung Genussscheine zu zeichnen. Andererseits sind sie zuständig für die Festlegung der Bedingungen der Genussscheine. Damit besteht ein potentieller Interessenkonflikt. Das Interesse von Genussscheininhabern ist allgemein auf eine für sie möglichst vorteilhafte Ausgestaltung gerichtet. Das Interesse der Emittentin fokussiert hingegen auf für sie möglichst günstige Konditionen.
- Herr Schruck hat zugleich Organstellungen bei der Westfleisch Finanz AG und einem anderen Mitglied der Emittentin inne.
- Einzelne Aufsichtsratsmitglieder üben eine hauptamtliche Tätigkeit als Organ eines Unternehmens aus, das gleichzeitig Mitglied der Emittentin ist.
- Alle Vorstandmitglieder und einige Aufsichtsratsmitglieder sind zugleich Mitglieder der Emittentin.
- Es bestehen Verträge zwischen den Herren Meierzuherde, Westermann, Beneke, Streyl, Farwick, Westerfeld und der Emittentin über die Lieferung von Nutz- und / oder Schlachtvieh.

Darüber hinaus bestehen keine Interessen von oder Interessenkonflikte mit an dem Angebot beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere bestehen keine Beratungsverträge, die eine von dem Erfolg des Angebots abhängige Vergütung vorsehen, oder sonstigen Provisionsverträge und es sind keine Konsortialbanken an der Emission beteiligt.

II. Risikofaktoren

Der Kauf von Genussscheinen der Emittentin ist eine Investition, die Risiken ausgesetzt ist.

Vor einer Entscheidung über den Kauf auf Grundlage dieses Prospekts angebotenen Genussscheine der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung („**Emittentin**“) sollten potentielle Anleger zusätzlich zu den übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgenden spezifischen Risikofaktoren sorgfältig lesen und abwägen. Sowohl die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, ihre Fähigkeit, Zinsen auszuschütten, als auch der Nennbetrag des Genussscheins der Emittentin können durch jedes dieser Risiken einzeln oder zusammen wesentlich nachteilig beeinflusst werden und Anleger können ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Auf entsprechende Risikofaktoren wird in diesem Prospekt nur insoweit eingegangen, als es sich um Risiken handelt, die für die Emittentin, ihre Gruppe und/oder die Wertpapiere spezifisch und im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind.

Die Risikofaktoren wurden entsprechend ihres Inhalts in die Kategorien im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Emittentin, rechtliche und regulatorische Risiken, Umweltrisiken und soziale und politische Risiken und im Zusammenhang mit den Genussscheinen eingeteilt. Für jede Kategorie werden die Risikofaktoren anhand ihrer Wesentlichkeit entsprechend der Einstufung nach Beurteilung der Emittentin (sehr bedeutend / sehr hoch zuerst) – wie sogleich unten dargestellt – aufgezählt. Die darüber hinaus gewählte Reihenfolge innerhalb der Einstufungen gering, mittel und hoch stellt keine weitere Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit sowie das Ausmaß der wirtschaftlichen Auswirkungen der dann genannten Risikofaktoren dar. Alle genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Bei der Erstellung des Prospekts hat die Emittentin die Wesentlichkeit der Risikofaktoren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prospektes und auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen unter Einbeziehung ergriffener Maßnahmen zur Risikovermeidung, wie z.B. Versicherungen oder Rückstellungen, beurteilt. Hierbei hat die Emittentin auf der Grundlage vorhandener Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie unter Berücksichtigung der risikosteuernden bzw. -vermeidenden Maßnahmen Koeffizienten für die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie die Auswirkung von möglichen Risiken auf einer Skala von 1 (gering) bis 10 (sehr hoch) ermittelt. Aus der Multiplikation beider der genannten Koeffizienten wurde als Produkt der Risikofaktor ermittelt und wie folgt eingeteilt:

- Ein geringes Risiko liegt vor, wenn der Risikofaktor unter 30 liegt.
- Ein mittleres Risiko liegt vor, wenn der Risikofaktor zwischen 30 und 70 liegt.
- Ein hohes / großes Risiko liegt vor, wenn der Risikofaktor zwischen 70 und 90 liegt.
- Ein sehr bedeutendes / sehr hohes Risiko liegt vor, wenn der Risikofaktor über 90 bis 100 liegt.

Im Ergebnis kann dies z.B. bedeuten, dass ein Risiko mit einer hohen Eintrittswahrscheinlichkeit aber einer geringen Auswirkung als gering bzw. auch mittelschwer beurteilt wird.

1. Risiken der Emittentin im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Das wesentlichste Risiko der Kategorie Geschäftstätigkeit der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung gegenwärtig das unter a) genannte Risiko.

a) Der fortdauernde Krieg in der Ukraine und Nachwirkungen und Gefahren von Pandemie können sich auf Lieferketten und Energieverfügbarkeit und damit negativ auf die Produktion auswirken

Infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben die Europäische Union sowie weitere Staaten Sanktionen gegen die Russische Föderation als Verursacher sowie gegen Belarus als Unterstützer verhängt. Diese Sanktionen betreffen unter anderem In- und Exporte von bestimmten Gütern sowie

Einschränkungen auf dem Finanzsektor. Die sanktionierten Länder haben als Antwort Gegensanktionen verhängt. Aufgrund dieser Entwicklungen kam es auf den globalen Märkten unter anderem zu einer Verknappung der Energieträger, die insbesondere Gas und Mineralöl und in der Folge auch die Stromverfügbarkeit betreffen. Erhebliche Risiken bestehen weiterhin in Bezug auf Energie- und insbesondere Gaslieferungen. Die Ukraine und Russland gelten zudem weltweit als wichtige Lieferanten von Speiseölen, Gewürzen und Getreide, die auch von Unternehmen der Westfleischgruppe, z. B. in der Form von Panaden und Dextrose, verarbeitet werden. Diese Risiken werden aufgrund von andauernden Verwerfungen in den Lieferketten, die durch Corona-Pandemie entstanden sind, verstärkt.

Aufgrund des hohen Infektionsrisikos besteht bei Pandemien, wie z.B. dem COVID-19 Virus, die Gefahr einer Betriebsschließung, um Kontakte und damit Infektionsrisiken von Mitarbeitern zu reduzieren.

Sollte die Westfleisch-Gruppe nicht in der Lage sein, mangelnde oder nicht verfügbare Produkte zu substituieren bzw. die Energiesicherheit zu gewährleisten, kann dies dazu führen, dass die Produktion reduziert werden muss und die Emittentin aufgrund mangelnder Auslastung nicht kostendeckend produzieren kann. Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin Abnahmeverpflichtungen von Schlachtschweinen und Lieferverpflichtungen gegenüber Kunden nicht erfüllen kann und sich damit Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sieht. Vor diesem Hintergrund beurteilt die Emittentin das entsprechende Risiko als hoch.

b) Die Emittentin ist von der Beschaffung und Preisentwicklung von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Energie abhängig

Auch bei Hilfs- und Betriebsstoffen im Lebensmittelbereich, die für die Verarbeitung von Rohstoffen notwendig sind, neben Energie etwa CO₂ für Betäubungsanlagen sowie für die Vakuumierung, ist die Emittentin auf eine mindestens kostendeckende Verarbeitung und Vermarktung angewiesen, sodass das Risiko besteht, dass die Emittentin gestiegene Einkaufspreise für Hilfs- und Betriebsstoffe (einschließlich Energie) nicht durch entsprechende Preisanpassungen vollständig oder nur zeitverzögert weitergeben kann. Gleiches gilt für Hilfs- und Betriebsstoffe im Nicht-Lebensmittelbereich, z.B. in Bezug auf Verpackungen aus Kunststoffen oder Kartonage, Desinfektionsmittel oder Schutzkleidung (z.B. Mundschutz und Einweghandschuhe) für Mitarbeiter in der Produktion. Die Emittentin ist hierbei auch auf Lieferanten aus dem europäischen Ausland und Fernost angewiesen. Obwohl es der Emittentin bisher weitgehend gelungen ist, notwendige Hilfs- und Betriebsstoffe zu beschaffen, zu substituieren bzw. in ausreichenden Mengen vorzuhalten, können bei Unterbrechungen von Lieferketten – z. B. bei Einschränkungen der Produktion oder des internationalen Warenverkehrs infolge einer Pandemie oder kriegerischen Auseinandersetzungen, wie aufgrund des Krieges in der Ukraine – Beschaffungspreise für Hilfs- und Betriebsstoffe steigen oder sogar deren Beschaffung nicht möglich sein. Aufgrund der Entwicklungen in der Ukraine kommt es auf den globalen Märkten unter anderem zu Erhöhungen von Energiepreisen, die insbesondere Gas und Mineralöl als Energieträger und in der Folge auch die Strompreise und damit die Produktionskosten der Emittentin betreffen.

Sollte der Emittentin die Versorgung mit produktionsnotwendigen Hilfs- und Betriebsstoffen und die Gewährleistung der Energiesicherheit nicht oder nur zu nicht kostendeckenden Preisen gelingen, kann dies zur Reduzierung der Produktion in den Betrieben der Emittentin führen. Dies würde sich negativ auf die Gewinnsituation der Emittentin auswirken. Vor dem derzeitigen Situation in Osteuropa beurteilt die Emittentin das entsprechende Risiko als hoch.

c) Die Emittentin ist aufgrund des Fachkräftemangels, noch verstärkt durch die Beendigung von Werkverträgen und Personalüberlassung infolge gesetzlicher Regelungen, mit Risiken bei der Personalgewinnung und der Nachbesetzung von Stellen mit geeigneten Bewerbern konfrontiert.

Nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (ArbSchKonG) im Jahr 2021 wurde die Erbringung von Werkverträgen und Personalüberlassung im Kerngeschäft der Fleischindustrie (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung) im Konzern eingestellt und rund 3.000 Beschäftigte von externen Werkvertragspartnern u.a. von der Emittentin direkt angestellt. Nach diesem Verbot von Werkverträgen im Kernbereich der Fleischbearbeitung und der Integration der rd. 3.000 Mitarbeitern sind die Anforderungen an die Personalakquise und Personalbetreuung insbesondere im Bereich der Produktion gewachsen. Die Aufrechterhaltung und Entwicklung der betrieblichen Tätigkeit kann nur gewährleistet werden,

wenn offene Stellen durch geeignete Fachkräfte nachbesetzt werden können. Sofern eine Besetzung mit geeigneten Bewerbern nicht erfolgen kann, besteht das Risiko, dass Mitarbeiter durch personelle Engpässe unter Mehrbelastung leiden, was sich negativ auf ihre Gesundheit auswirken kann. Zudem besteht das Risiko, dass durch den Fachkräftemangel das Wachstumspotenzial des Unternehmens nicht ausgeschöpft wird. Das kann auch dazu führen, dass vertragliche Liefer- und Abnahmeverpflichtungen nicht erfüllt oder neue Aufträge mangels Personals nicht angenommen werden können. Vor diesem Hintergrund beurteilt die Emittentin das entsprechende Risiko als hoch.

d) Es könnten sich Risiken aus dem Ausfall von Informationstechnologien, insbesondere eines neuen IT-Systems oder durch einen Cyberangriff, bei der Emittentin verwirklichen

Die informationstechnologische Steuerung von wesentlichen Geschäftsprozessen des Unternehmens erfolgt bislang wesentlich mit Hilfe eigenentwickelter Softwarelösungen. Seit den letzten Jahren wird schrittweise ein neues IT-System eingeführt. Die fortwährende Weiterentwicklung der IT-Technologie zu leistungsfähigeren Systemen/Standard-Softwarelösungen und die Anpassung vorhandener Standard-Softwarelösungen aufgrund sich ändernder gesetzlicher Anforderungen kann dazu führen, dass das IT-System der Emittentin aufgrund mangelnder Datenübertragung oder Fehler in den Schnittstellen im laufenden Betrieb zusammenbricht oder in seiner Funktionalität beeinträchtigt wird.

Die Nutzung von Informationstechnologie kennzeichnet die gesamte Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie der Westfleisch-Gruppe und der Geschäftsbetrieb setzt entsprechend funktionierende IT-Systeme voraus. Alle wesentlichen Geschäftsprozesse werden informationstechnologisch unterstützt. Ein Ausfall oder eine Beeinträchtigung der IT-Systeme z. B. durch Verschlüsselung von Daten, kann trotz eingerichteter Schutzmaßnahmen in der IT-Technologie, wie der Einrichtung eines IT-Risikomanagementsystems, durch unbefugte Eingriffe erfolgen (sog. Cyberangriffe). Eine Unterbrechung von Produktions-, Arbeits- und Auslieferungsabläufen hat einen nachteiligen Effekt auf die laufende Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf Warenein- und Warenverkauf sowie Buchhaltung inkl. Rechnungsstellung. Risiken von Lösegeldforderungen zur Entschlüsselung von Daten bei erfolgreichen Cyberangriffen wurden in der Vergangenheit bei anderen Unternehmen gestellt und können daher nicht ausgeschlossen werden.

Obwohl ein neues IT-System im Hinblick auf Synergie- und Einsparpotenziale eingeführt wurde, bzw. sich in einigen Unternehmensbereichen in der Einführung befindet, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wechsel der IT-Systeme zu Reibungsverlusten führt und auch Cyberangriffe können nicht ausgeschlossen werden. Hierdurch können betriebliche Prozesse gehemmt werden oder Probleme im Zusammenhang mit der Datensicherung auftreten. Auch Datenverluste sind möglich. Eine Unterbrechung von Produktions-, Arbeits- und Auslieferungsabläufen hat einen nachteiligen Effekt auf die laufende Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf Warenein- und Warenverkauf sowie Buchhaltung inkl. Rechnungsstellung. Das Risiko eines Ausfalls oder eine Beeinträchtigung der IT-Systeme durch sog. Cyberangriffe, auch durch Verwendung neuer, eigen entwickelter Informationstechnologie, wird als hoch beurteilt.

e) Die Emittentin ist auf dem konsumabhängigen Markt für Fleischwarenverarbeitung tätig und unterliegt damit einem Nachfragerisiko der Endverbraucher

Die Westfleisch-Gruppe ist vorrangig auf dem Markt der Schlachtung, Zerlegung und Veredelung von Fleischwaren („Fleischverarbeitung“) tätig. Sie ist damit abhängig von dem Konsumverhalten der Endverbraucher, welches wiederum auch mit konjunkturellen Einflüssen im Zusammenhang steht. Es besteht ein Risiko, dass konjunkturelle Schwächen oder ein genereller Rückgang des Fleischkonsums pro Endverbraucher zu einer geringeren Konsumbereitschaft und damit zu einem Umsatzrückgang führen. Die private Nachfrage nach Fleisch und Fleischprodukten in Deutschland und in der EU ist im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr wiederum zurückgegangen.⁶

Zudem sind nach Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Deutschland im September 2020 die Exporte vom deutschen Schweinefleisch nach Asien rückläufig. Für Exporte nach China gilt unverändert eine Ausfuhrsperrung. Insbesondere Einfuhrbeschränkungen in wichtige Abnehmerländer wie China

⁶ Vgl. AMI MarktBilanz 2023, S. 18; AMI MarktBilanz 2023, Tabelle 8.5, S. 116.

dürften ein Grund für die rückläufigen Ausfuhren sein (DSTATIS Pressemitteilung Nr. N 018 vom 17. März 2023).

Unabhängig von Faktoren, wie beispielsweise Lebensmittelskandale bzw. Seuchen oder Pandemien, die sich negativ auf den Fleischkonsum durchschlagen können, kann ein Rückgang des Fleischverzehr sich auch durch neue Trends, wie bspw. der Trend zur veganen Ernährung, erhöhen. Insgesamt wird das entsprechende Nachfragerisiko von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

f) Die Emittentin ist von der Preisentwicklung für Rohstoffe, wie Fleisch und Gewürze, durch Kostenweiterleitung der Rohstofflieferanten abhängig

Die Emittentin ist darauf angewiesen, die für den Handel und die Verarbeitung erforderlichen Rohstoffe mindestens kostendeckend zu verarbeiten und zu vermarkten. Bei den Rohstoffen, welche die Emittentin zu ihrer Geschäftstätigkeit benötigt, handelt es sich neben den zu verarbeitenden Tieren insbesondere um Rohstoffe für die Produktion von Fleischwaren, wie beispielsweise Gewürze. Ein Rückgang bei der Erzeugung von Nutz- und Schlachtvieh oder ein erheblicher Anstieg der Nachfrage nach bestimmten Produkten, Rohstoffen und Qualitäten bzw. der Anstieg von Futterkosten kann steigende Anschaffungskosten für Nutz- und Schlachtvieh sowie für Produkte, die für die Verarbeitung von Rohstoffen benötigt werden, verursachen. Durch Verwerfungen in den Lieferketten sind aufgrund der andauernden Auswirkungen der Corona-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine wegen mangelnder oder nur eingeschränkter Verfügbarkeit von bestimmten Produkten die Beschaffungskosten in 2022 für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für die Rohstofflieferanten der Emittentin zum Teil erheblich gestiegen. Zu erheblichen Preissteigerungen kam es bei Futtermitteln und Agrarrohstoffen wie Weizen, Mais oder Sonnenblumenöl. Entstehende Engpässe – beispielsweise bei Düngemitteln – lassen sich zudem wegen mangelnden Alternativen kaum vermeiden. Durch diese Entwicklungen haben sich die Schweinepreisnotierungen Anfang 2022 innerhalb von nur wenigen Wochen von 1,29 Euro im Februar auf 1,79 Euro im März erhöht⁷. Aufgrund der erhöhten Beschaffungskosten musste die Emittentin Preiserhöhungen bei ihren Kunden durchsetzen, um eine kostendeckende Produktion zu gewährleisten. In der Vergangenheit konnten stark gestiegene Einkaufspreise nicht immer im vollen Umfang bzw. mit Verzögerungen durch entsprechende Preiserhöhungen an die Endkunden weitergegeben werden. Insbesondere die Reduzierung von Schlachtviehbeständen führt naturgemäß zu höherer Nachfrage auf einem knappen Markt und damit zu steigenden Anschaffungskosten. Aufgrund vertraglicher Absprachen kann die Emittentin für bestimmte Zeiträume an feste Verkaufspreise gebunden sein. Erst durch zeitverzögerte Preisanpassungen können höhere Anschaffungskosten durch Preisanpassungen kompensiert werden.

Sollte die Westfleisch-Gruppe nicht in der Lage sein, etwaige Preissteigerungen, insbesondere bei dem von ihr verwendeten Nutz- und / oder Schlachtvieh, auf andere Weise zu kompensieren oder an die Kunden weiterzugeben, kann dies, auch angesichts der Verderblichkeit der Ware, zu einem Verkaufszwang unter Produktionskosten mit entsprechendem Verlustrisiko führen. Vor diesem Hintergrund beurteilt die Emittentin das entsprechende Risiko als mittel.

g) Die Emittentin unterliegt Risiken durch Verflechtungen und etwaige Interessenskonflikte ihrer Organmitglieder, die Funktionen bei Beteiligungshaltern der Emittentin wahrnehmen

Einige Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin nehmen zugleich Funktionen bei einem Unternehmen wahr, das an der Emittentin unmittelbar beteiligt ist und geschäftliche Beziehungen zur Emittentin unterhält. Diese Vertragsverhältnisse betreffen insbesondere Verträge über Lieferungen von Schlachtvieh. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich die vom Aufsichtsrat der Emittentin zu wahren Interessen der Emittentin im Einzelfall von den Interessen der Mitglieder der Emittentin unterscheiden. Insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht ist die Emittentin am Erwerb von preisgünstigen Rohstoffen interessiert, wogegen für Lieferanten hohe Verkaufserlöse von Bedeutung sind. Aufgrund der genannten Geschäftsbeziehungen kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Interessen der Emittentin von denjenigen des jeweiligen Vertragspartners abweichen können. Die Emittentin beurteilt solche Risiken als gering.

⁷ AMI MarktBilanz 2023, Tabelle 4.11, S. 84 (Auszahlungspreise für Schweine und Sauen M, Klasse E

h) Die Emittentin ist von einem beschränkten Kreis von Abnehmern, weiterverarbeitenden Betrieben, Supermarktketten und Discontern sowie Großhändlern, abhängig und zudem einem starken Wettbewerbsdruck ausgesetzt

Die Westfleisch-Gruppe verkauft die produzierten und teilweise veredelten Fleisch-, Convenience- und Wurstprodukte nicht an Endabnehmer, sondern an weiterverarbeitende Betriebe, Supermarktketten und Discounter sowie Großhändler. Die Anzahl der Abnehmer der Produkte hat sich in den letzten Jahren aufgrund eines Konzentrationsprozesses bei den Abnehmern, wie z.B. Supermarktketten oder weiterverarbeitenden Betrieben, zuletzt z. B. mit dem Zusammenschluss der auf Wurstherstellung spezialisierten Reinert Unternehmensgruppe (H. & E. Reinert Holding GmbH & Co. KG) und der Kemper Unternehmensgruppe (H. Kemper GmbH & Co. KG /P.F.C. Pro Food Company GmbH & Co. KG) zum Gemeinschaftsunternehmen unter dem Namen „The Family Butchers“ kontinuierlich reduziert. Die Produkte des Westfleisch-Konzerns werden damit an einen kleineren Kreis von Abnehmern verkauft, was zu einer starken Abhängigkeit von diesen Unternehmen verbunden mit Liefer-, Produktions- und Auslastungsrisiken führen kann. Der Markt der fleischverarbeitenden Industrie ist dabei zudem durch einen starken Wettbewerb zwischen einigen wenigen großen Marktteilnehmern gekennzeichnet. Dieser Wettbewerb kann unter anderem aufgrund gestiegener Haltungskosten für Schlachtvieh, die vorrangig auf gestiegene Futter-, Pacht-, Boden- und Energiekosten bei der Haltung und gestiegener Kosten für die Umsetzung regulatorischer Vorgaben zurückzuführen sind, weiter verschärft werden. Ferner könnten Wettbewerber ihr Angebot an tierischen Erzeugnissen ausbauen oder Kunden günstigere Bedingungen bieten als die Westfleisch-Gruppe, was einen weiteren Anstieg des Wettbewerbsdrucks zur Folge hätte. Ein verstärkter Wettbewerb im Markt würde sich insoweit in einem Preisdruck auf die Emittentin auswirken. Auch aufgrund eines bereits fortgeschrittenen Konzentrationsprozesses im Markt wird das oben beschriebene Risiko von der Emittentin jedoch als gering eingeschätzt.

2. Risiken der Emittentin im Zusammenhang mit der finanziellen Lage der Emittentin

Das wesentlichste Risiko der Kategorie finanzielle Lage der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung das unter a) genannte Risiko.

a) Die Emittentin ist als Konzernobergesellschaft wirtschaftlich von den Konzerngesellschaften abhängig und unterliegt zudem Risiken aus Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverträgen

Die Emittentin ist nicht nur aufgrund ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung als Muttergesellschaft und aufgrund der bestehenden Gewinnabführungsverträge von den anderen Gesellschaften der Westfleisch-Gruppe wirtschaftlich abhängig. Es bestehen zwischen der Emittentin und ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften (insbesondere WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Münster, Westfleisch Erkenschwick GmbH, Oer-Erkenschwick, Westfleisch Sales GmbH, Münster) Gewinnabführungsverträge. Diese Tochtergesellschaften führen daher ihre Gewinne an die Emittentin ab. Umgekehrt ist die Emittentin gemäß § 302 AktG analog aufgrund der Gewinnabführungsverträge gegenüber den Tochtergesellschaften verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. In der Vergangenheit wurden Jahresfehlbeträge durch die Emittentin ausgeglichen. Trotz des Ausgleichs von Jahresfehlbeträgen durch die Emittentin hat der Saldo aus übernommenen Gewinnen und ausgeglichen Jahresfehlbeträgen als Finanzergebnis erheblich zum positiven Geschäftsergebnis der Emittentin beigetragen.

Zusätzlich haben einige unmittelbare Tochterunternehmen ihrerseits Gewinnabführungsverträge mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften (aus Sicht der Emittentin: „Enkelgesellschaften“ bzw. „Urenkelgesellschaften“) abgeschlossen. Aufgrund dieser Gewinnabführungsverträge sind die genannten Enkel- und Urenkelgesellschaften verpflichtet, ihre Gewinne an die jeweilige Tochtergesellschaft der Emittentin abzuführen, die umgekehrt gemäß § 302 AktG analog gegenüber der betreffenden Enkelgesellschaft zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrags verpflichtet ist. Die Kette von Gewinnabführungsverträgen von Enkelgesellschaften über Tochtergesellschaften zur Emittentin führt im Ergebnis dazu, dass die Gewinne der Enkelgesellschaften der Emittentin zufließen (ggf. vermindert durch Verluste der zwischengeschalteten Tochtergesellschaft). Sie führt auch dazu, dass die Emittentin wirtschaftlich einen Verlustausgleich bei Enkelgesellschaften tragen muss, wenn die betreffende Tochtergesellschaft zum Verlustausgleich verpflichtet ist und hierdurch einen Jahresfehlbetrag bei der

Tochtergesellschaft entsteht. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 bestanden zu Gunsten der Emittentin als Organträger gegenüber einzelner Organgesellschaften Erträge aus Gewinnabführungsverträgen. In der Summe wurden der Emittentin zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 Verluste zugerechnet, die Sie im Rahmen einer Verlustausgleichverpflichtung kompensiert hat.

Es bestehen darüber hinaus maßgebliche vertragliche Verflechtungen über Lieferungen und Leistungen zwischen den einzelnen Unternehmen. So wird beispielsweise Schlachtvieh in Betrieben der Emittentin geschlachtet und zerlegt und sodann an Tochtergesellschaften für die weitere Verarbeitung, Veredelung und Vermarktung veräußert. Bei Tochtergesellschaften bestehende Risiken wie Margendruck, konjunkturbedingter Nachfragerückgang oder allgemeine Betriebsrisiken wirken sich damit auch unmittelbar auf die Emittentin aus, da ein verringerter Absatz auf Ebene der Tochtergesellschaften zugleich eine verringerte Absatzmöglichkeit auf Ebene der Emittentin mit sich bringt. Insgesamt ist die Emittentin der Auffassung, dass diese Risiken zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes als gering zu beurteilen sind.

b) Es könnten sich steuerliche Risiken bei der Emittentin verwirklichen

Die Emittentin ist verschiedenen steuerlichen Risiken ausgesetzt. Aufgrund entsprechender Vorerfahrungen besteht ein Risiko, dass Steuerbehörden bei zukünftigen Betriebsprüfungen hinsichtlich noch nicht bestandskräftiger Steuerbescheide steuerrechtlich relevante Sachverhalte anders als die Emittentin und deren Abschlussprüfer beurteilen. So wurden in der Vergangenheit z.B. die Absetzung der Gewinnscheinzinsen als Fremdkapitalkosten und damit Betriebsausgaben von den Steuerbehörden nicht anerkannt. Entsprechende Beurteilungen führten zur Verpflichtung der Nachzahlung von Steuern in einem siebenstelligen Betrag und wirkten sich insoweit auf die finanzielle Lage der Emittentin aus. Die Finanzbehörden haben diese Auffassung jedoch später verworfen und die nachgezahlten Steuern inkl. Zinsen zurückerstattet. Unter Einbeziehung der Betrachtung der Gesamtumstände wird das Risiko somit als mittel eingeschätzt.

3. Rechtliche und regulatorische Risiken der Emittentin

Das wesentlichste Risiko der Kategorie rechtliche und regulatorische Risiken der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung das unter a) genannte Risiko.

a) Die Emittentin und die Westfleisch-Gruppe unterliegt Risiken aus Veränderungen des regulatorischen Rahmens, insbesondere für Anlagenbetrieb und Fleischwarenvertrieb

Hinsichtlich des Baus, der Erweiterung und der Ausstattung von Schlachthöfen, Anlagen sowie hinsichtlich der Produktion und dem Vertrieb von Nahrungsmitteln bestehen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen unterschiedliche strenge regulatorische Vorgaben, die unter anderem dem Tierschutz und dem Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren dienen. Diese Rahmenbedingungen sind nicht gleichbleibend, sondern verändern sich stetig. Es besteht das Risiko, dass die Vorschriften u.a. zum Bau und zur Ausstattung der Schlachthöfe, Immissionsvorgaben, die Anforderungen an die Weiterverarbeitung und an die Hygiene, die Lebensmittelvorgaben sowie Anforderungen an die Grundwassernutzung geändert und verschärft werden. Möglich, da in der aktuellen politischen Lage diskutiert, ist beispielsweise eine Neuregelung von Immissionswerten/-grenzen. Der Ablauf von betrieblichen Prozessen wäre in solchen Fällen durch entsprechende Maßnahmen anzupassen (z.B. Umsetzung von immissionsreduzierenden Maßnahmen, Einbau von Filtern, Änderung von Belüftungsmaßnahmen und der Frischluftzufuhr). Es besteht zudem das Risiko, dass Produkte der Westfleisch-Gruppe aufgrund solcher Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen nicht mehr in der bisherigen Art und Menge produziert oder abgesetzt werden können oder dass hohe zusätzliche Aufwendungen getätigt werden müssen, um den rechtlichen Anforderungen weiterhin zu entsprechen. Die politischen Entwicklungen führen auch zu regulatorischen Tierhaltungskennzeichnungsbestimmungen, die im Sinne des Tierwohls insbesondere Vorgaben der Tierhaltung regeln. Der Bundestag hat dazu am 16. Juni 2023 neue Bestimmungen zu Tierhaltungskennzeichnungen beschlossen. Diese Maßnahmen können zu entsprechenden u.a. baulichen Anpassungen in den Zulieferbetrieben der Emittentin führen, was eine Reduzierung der Produktion und damit eine Rohstoffverknappung bewirken kann. Insgesamt beurteilt die Emittentin entsprechende Risiken als hoch.

b) Die Emittentin unterliegt Risiken aus der Nichteinhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance (ESG)-Zielen sowie Tierschutzbestimmungen

Unternehmen aller Branchen sehen sich einer zunehmenden Überprüfung ihrer Umwelt-, Sozial- und Governance ("ESG") gegenüber. Investoren, Kunden und andere Marktteilnehmer konzentrieren sich zunehmend auf ihre ESG-Praktiken und haben in den letzten Jahren den Auswirkungen und sozialen Kosten ihrer Investitionen immer mehr Bedeutung beigemessen. Sollte die Emittentin ihre Nachhaltigkeitsziele nicht erreichen oder ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, könnte sich dies nachteilig auf das Geschäft der Gruppe auswirken. So könnte beispielsweise der verstärkte Fokus und Aktivismus in Bezug auf ESG den Zugang der Emittentin zu Kapital erschweren, da Investoren ihre Kapitalallokation aufgrund ihrer Bewertung der ESG-Praktiken der Emittentin überdenken könnten. Insbesondere die Verabschiedung von Gesetzen oder Vorschriften für den Finanzsektor könnte institutionelle Anleger dazu veranlassen, ihre Portfolios umzustrukturieren. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, sich an die sich weiterentwickelnden Erwartungen und Standards von Anlegern oder Kunden anzupassen oder diese zu erfüllen, oder sollte der Eindruck entstehen, dass die Emittentin nicht angemessen auf das wachsende Interesse an ESG-Themen reagiert, unabhängig davon, ob es eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt, könnte die Emittentin einen Reputationsschaden und damit verbundene Umsatzeinbußen erleiden, da die Kunden nach konkurrierenden Produkten suchen. Insgesamt beurteilt die Emittentin entsprechende Risiken als mittel.

Bei der Erzeugung von Schlachtvieh oder in der Fleischindustrie könnte auf Ebene der Zulieferer oder bei der Westfleisch-Gruppe selbst gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen und über diese Verstöße in den Medien berichtet werden. Über Tierschutzskandale z. B. in Schweinezuchtbetrieben oder auf Schlachthöfen wurde bereits in der Vergangenheit in verschiedenen Beiträgen in den Medien berichtet, wobei die Konsumenten hierbei in der Regel keine Differenzierung innerhalb der Fleischbranche vornehmen. Aus diesem Grund wirken etwaige Lebensmittelskandale sich auch dann nachteilig auf die Emittentin aus, selbst wenn bei der Emittentin und ihre Lieferanten geltende Tierschutzbestimmungen eingehalten werden. Eine mediale Berichterstattung über tierschutzrechtliche Verstöße bei einigen Lieferanten der Emittentin haben im Jahr 2022 und 2023 stattgefunden. Vor diesem Hintergrund beurteilt die Emittentin entsprechende Risiken als mittel.

4. Umweltrisiken sowie soziale und politische Risiken betreffend die Emittentin

Das wesentlichste Risiko der Kategorie soziale und politische Risiken der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung das unter a) genannte Risiko.

a) Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Tierkrankheiten und -seuchen sowie Pandemien beeinträchtigt werden

Aufgrund des Tätigkeitsbereichs der Emittentin und der Westfleisch-Gruppe ist diese erheblichen Risiken im Zusammenhang mit dem Auftreten von Pandemien, Lebensmittelskandalen und Tierkrankheiten und -seuchen, insbesondere anzeigepflichtigen Tierseuchen des Schweines und Rindes, ausgesetzt. In den letzten Jahren sind dem breiten Publikum in diesem Kontext Krankheiten wie BSE (Bovine spongiforme Enzephalopathie, umgangssprachlich „Rinderwahn“), Maul- und Klauenseuche und die ASP, bekannt geworden. Im September 2020 ist die ASP bei Wildschweinen in Deutschland aufgetreten. Nach ASP-Ausbrüchen in Betrieben in Ostdeutschland ist es im Sommer 2022 in einem Betrieb im südlichen Emsland zu einem ASP-Ausbruch bei Hausschweinen gekommen. Derartige Tierkrankheiten oder -seuchen können sich auf zwei Ebenen negativ auf den Umsatz auswirken. Zum einen können Krankheiten, die die von der Westfleisch-Gruppe verarbeiteten Tiere betreffen, entweder direkt zum Tod der Tiere führen oder aber die Landwirte zu einer Schlachtung – gegebenenfalls sogar auf Verdacht – zwingen. Hierdurch kann die Anzahl der Tiere und damit der aus ihnen gewonnenen Produkte erheblich reduziert werden. Dies führt zu einem Rückgang der Population, einem Preisanstieg im Einkauf und zieht damit Probleme bei der kalkulierten Kostendeckung nach sich, da bei einer geringeren Menge an verarbeiteten Tieren bei gleichzeitigem Nichtanstieg der Verkaufspreise, die Kostendeckung sinkt und Verluste entstehen können. Zum anderen kann bei Bekanntwerden entsprechender Krankheiten der Konsum von Fleisch der betroffenen Tierrasse erheblich zurückgehen. Das Vertrauen der Verbraucher kann selbst dann nachhaltig gestört werden, wenn ausreichende Kontrollen gewährleisten können, dass nur gesunde

Tiere verarbeitet und an den Endverbraucher verkauft werden. Bei Pandemien und dem Auftreten von Tierkrankheiten besteht zudem das Risiko von Exportbeschränkungen, was sich negativ auf den Umsatz und den Ertrag der Emittentin auswirken kann. Eine direkte Auswirkung auf die Exportmöglichkeiten der Emittentin hat insbesondere die durch den Ausbruch der ASP in Deutschland verhängte China-Sperre. Insoweit schätzt die Emittentin das entsprechende Risiko als mittel ein.

b) Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Umweltrisiken im Zusammenhang mit den ihr genutzten Grundstücken oder Anlagen, wie nicht bekannten Altlasten, Bodenverunreinigungen oder anderen schädlichen Bodenveränderungen

In den Anlagen und auf den Betriebsgeländen der Westfleisch-Gruppe werden unter anderem Chemikalien wie Ammoniak in Kälteanlagen (NH₃-Kälteanlagen) verwendet. Außerdem werden Tanksäulen und Kläranlagen betrieben. Es ist daher nicht auszuschließen, dass es beim Betrieb dieser Anlagen zu umweltschädlichen Emissionen kommen kann. Insoweit besteht ein Risiko, dass die im Eigentum der Emittentin und der Westfleisch-Gruppe stehenden Grundstücke mit Altlasten, Bodenverunreinigungen oder anderen schädlichen Bodenveränderungen belastet sind oder werden. In diesem Fall könnte diese, unabhängig von einem eigenen Verschulden, als Eigentümerin bzw. Pächterin durch öffentliche Stellen oder private Dritte in Anspruch genommen werden. Zusätzlich können solche Altlasten, Bodenverunreinigungen oder andere Umweltschadstoffe den Wert sowie die Verkaufs- und Verwertungsmöglichkeiten oder die Nutzungsmöglichkeit des Immobilienbestandes der Westfleisch-Gruppe negativ beeinflussen. Weiterhin können zusätzliche Kosten und Verzögerungen durch durchzuführende Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen entstehen. Entsprechenden Risiken werden von der Emittentin insoweit als mittel beurteilt.

c) Die Westfleisch-Gruppe unterliegt Exportrisiken, insbesondere in Form von Einfuhrbeschränkungen und -sperren sowie aufgrund von Pandemiebeschränkungen

Im Jahr 2022 lag der Exportanteil im Gesamtumsatz der Westfleisch-Gruppe bei einem Gesamtumsatz von rd. EUR 3.009 Milliarden bei rd. 24,7 Prozent. Die Produkte wurden in rund 50 Länder exportiert. Sie ist damit auf die Möglichkeit, dass die Emittentin selbst und ihre Tochtergesellschaften die produzierten Waren in das Ausland exportieren und dort absetzen können, im wesentlichen Umfang angewiesen. In der Vergangenheit ist es immer wieder zu Handelshemmnissen gekommen. Seit 2014 besteht eine Exportsperr von Lebensmittelimporten nach Russland aus der EU, die bislang fortlaufend verlängert wurde und voraussichtlich auch in Zukunft fortbestehen wird. Nach der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Ost- und Mitteleuropa wurden am 10. September 2020 Fälle der ASP bei Wildschweinen in Deutschland registriert. Fälle der ASP wurden erstmals im Jahr 2021 auch im Hausschweinbestand nachgewiesen. Aufgrund dieser Vorkommnisse wurden durch bestimmte Länder, wie zum Beispiel China, für deutsche Fleischprodukte Einfuhrbeschränkungen verhängt. Exportsperrn wirken sich negativ auf die Vermarktungsmöglichkeiten der Westfleisch-Gruppe in wichtige Exportländer in Asien aus. Als Reaktion auf Einfuhrbeschränkungen wurden die Produktionsprozesse entsprechend angepasst und die Produkte der Emittentin auf anderen Märkten, insb. auf dem europäischen Markt, abgesetzt. Gleiches könnte bei unvorhersehbaren Beschränkungen, etwa aufgrund von Infektionen, erfolgen. Insbesondere bei kurzfristig ausgesprochenen Einfuhrsperren durch Drittstaaten kann nicht immer eine sofortige produktionstechnische Reaktion auf die Handelshemmnisse erfolgen oder zeitnah alternative Handels- oder Vertriebswege zum Verkauf der Produkte gefunden werden. Insgesamt wird das Exportrisiko von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

d) Die Tätigkeit und der Umsatz der Westfleisch-Gruppe könnte durch Lebensmittelskandale beeinträchtigt werden

Die Emittentin oder ihre Wettbewerber könnten zudem Produkte auf den Markt bringen, die ein Gesundheitsrisiko für die Konsumenten darstellen oder über die in dieser Weise in den Medien berichtet wird. Solche Lebensmittelskandale sind in der Vergangenheit bereits in verschiedenen Bereichen der Lebensmittelproduktion, so auch in der fleischverarbeitenden Industrie aufgetreten. Erfahrungsgemäß differenzieren Verbraucher in solchen Situationen nicht scharf zwischen dem Verursacher des Skandals und anderen, in der gleichen Branche tätigen Unternehmen. Selbst wenn die Emittentin keine Produkte auf den Markt bringt, die etwaigen Gesundheitsrisiken enthalten, besteht daher die Gefahr eines wesentlichen Umsatzrückgangs auch bei der Emittentin. Letzteres Risiko wird als gering eingeschätzt.

5. Risiken im Zusammenhang mit den Genussscheinen

Das wesentlichste Risiko der Kategorie Genussscheine der Emittentin ist nach ihrer Einschätzung das unter a) genannte Risiko.

a) Es besteht das Risiko der Verringerung des Rückzahlungsbetrages und des Ausfalls von Ausschüttungen bei Verlustteilnahme bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals

Die Genussscheine nehmen an etwaigen Verlusten der Emittentin teil. Die Rückzahlung des Genussscheinkapitals erfolgt zwar grundsätzlich zum Nennbetrag. Dies gilt aber nur, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht vermindert ist. Eine solche Verminderung des Rückzahlungsanspruchs entsteht, wenn ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnisrücklagen“ gedeckt ist oder die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) der Emittentin zur Deckung von Verlusten herabgesetzt werden. Dies kann dazu führen, dass sich der Rückzahlungsbetrag bis auf Null reduziert. Die Rückzahlung kann daher vollständig ausfallen, so dass der Anleger sein eingesetztes Kapital verliert. So hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2021 einen Verlust erwirtschaftet.

Die Genussscheininhaber erhalten nach den Genussscheinbedingungen grundsätzlich eine jährliche Ausschüttung in Höhe von

- 3,50 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche A,
- 4,25 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche B sowie
- 4,75 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche C.

Die Höhe der Ausschüttung kann dadurch verringert werden, dass der Bezugswert sinkt. Sofern der Rückzahlungsanspruch den Nennbetrag des Genussscheinkapitals unterschreitet, ist für die Berechnung des Ausschüttungsbetrages nämlich nicht mehr die Höhe des ursprünglichen Nennbetrags, sondern die jeweilige Höhe des verminderten Rückzahlungsanspruches maßgeblich. Ausschüttungen können vollständig ausfallen, sofern der Rückzahlungsanspruch auf null gesunken ist oder im Fall des Ausweises eines Bilanzverlusts keine Ausschüttungen aus den „Anderen Ergebnisrücklagen“ geleistet werden können. Die entsprechenden Risiken werden als gering beurteilt.

b) Die Genussscheininhaber haben keine Verwaltungs- und Teilnahmerechte an der Emittentin und die Mehrheit der Genussschein gläubiger kann aus Sicht der Anleger nachteilige Beschlüsse mit Wirkung für alle Genussschein gläubiger fassen

Die Genussscheine gewähren keine Informations-, Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in Bezug auf die Emittentin mit Ausnahme der in den Genussscheinbedingungen oder im SchVG gewährten Rechte. Die Anleger haben daher aus ihrer Stellung als Genussscheininhaber heraus keine Möglichkeit, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen der jeweils zur Entscheidung berufenen Organe abhängig.

Die Genussscheinbedingungen sehen vor, dass die Genussschein gläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Genussscheinbedingungen, mit Mehrheitsbeschluss in Gläubigerversammlungen verbindlich für alle Genussschein gläubiger beschließen können. Für eine Änderung der Genussscheinbedingungen ist es auch nicht erforderlich, dass alle Genussschein gläubiger an der Gläubigerversammlung teilnehmen: Die Gläubigerversammlung ist bereits dann beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Genussscheine vertreten, eine zweite Versammlung ist grundsätzlich sogar ohne eine Mindestzahl von anwesenden Genussschein gläubigern beschlussfähig; lediglich für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit (75 Prozent) erforderlich ist, das heißt für solche Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Genussscheinbedingungen geändert wird, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Genussscheine vertreten. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen haben oder gegen diese gestimmt haben. Ein Genussschein gläubiger unterliegt daher dem Risiko,

dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Genussscheinen gegen seinen Willen verlieren kann. Die entsprechenden Risiken werden als gering beurteilt.

c) Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals bei einer Insolvenz der Emittentin, insbesondere weil keine Beschränkung der Kapitalaufnahme vorliegt und andere Verbindlichkeiten vorrangig und/oder besichert sind

Die Forderungen aus dem Genussscheinkapital gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf das Genussscheinkapital nachrangig oder gleichrangig gestellt werden, im Range nach, im Hinblick auf andere Genussscheingläubiger besteht regelmäßig Gleichrang. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussscheingläubiger nach allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Mitgliedern der Emittentin bedient. Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des für den Erwerb der Genussscheine eingesetzten Kapitals kommen. Das gilt insbesondere deswegen, weil die Emittentin und die Westfleisch-Gruppe für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wie Kreditinstituten Sicherheiten bestellt haben und weil die Emittentin auch im Übrigen Verbindlichkeiten in nicht unerheblicher Höhe hat, die gegenüber den Genussscheinen vorrangig sind. Dabei gibt es keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Genussscheinen aufnehmen darf. Zudem hat die Emittentin eine Bürgschaft über 500.000 Euro mit einer Laufzeit von einem Jahr zu Gunsten ihrer ungarischen Tochtergesellschaft Westfleisch Magyaroszag Kereskedelmi Korlatolt Feleőséggü Tarsasag abgegeben. Die Emittentin haftet als Bürge in dieser Höhe gegenüber der Hausbank der Tochtergesellschaft für eine gewährte Kreditlinie.

Die Genussscheine sind unbesichert. Den Genussscheingläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Genussscheinen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen oder weitere gegenüber den Genussscheinen vorrangige Verbindlichkeiten aufzunehmen. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Genussscheingläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen. Die Genussscheinansprüche gewähren zudem keinen Anteil am Liquidationserlös. Die entsprechenden Risiken werden als gering beurteilt.

d) Es besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit und nur eine eingeschränkte Veräußerbarkeit und keine Handelbarkeit der Genussscheine

Für die Genussscheine gelten nach den Genussscheinbedingungen feste Laufzeiten. Vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit ist der Vertrag durch keine Vertragspartei ordentlich kündbar. Unberührt von dieser festen Laufzeit bleibt das Recht der Genussscheininhaber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Aufgrund der Laufzeit besteht eine Kapitalbindung über einen längeren Zeitraum, innerhalb dessen sich die wirtschaftliche Lage der Emittentin des Genussscheingläubigers ändern könnte.

Die Genussscheine sind zwar übertragbar. Gegenüber der Emittentin wird die Übertragung von Genussscheinen, deren Urkunden an die Genussscheininhaber geliefert wurden, erst dann wirksam, wenn sie ihr von dem bisherigen und dem neuen Genussscheingläubiger unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussscheingläubigers schriftlich angezeigt wurde.

Darüber hinaus sind die Genussscheine auch nicht handelbar. Sie werden weder an einem organisierten Markt noch an anderen Sekundärmärkten (Freiverkehr, multilaterale Handelssysteme) gehandelt. Eine Einführung eines solchen Handels während der Laufzeit ist nicht beabsichtigt und aufgrund der fehlenden Sammelverwahrung auch nicht möglich. Ein Genussscheininhaber muss sich daher selbst einen Käufer für seine Genussscheine suchen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger als Inhaber der Wertpapiere keinen Käufer für seine Wertpapiere findet oder nur einen Käufer, der einen geringeren Betrag als den aktuellen Rückzahlungsbetrag zahlt. Die entsprechenden Risiken werden als gering beurteilt.

III. Allgemeine Informationen

Dieser Prospekt wird nach dem Ende der Angebotsfrist, also mit Ablauf des 30. November 2023, nicht mehr gültig sein. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung mit Sitz in Münster übernimmt gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**ProspektVO**“) sowie § 8 Satz 1 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die Emittentin erklärt zudem, dass

- der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung des Emittenten oder des Gegenstands dieses Prospekts erachtet werden sollte;
- Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

2. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand dieses Prospekts ist das öffentliche Angebot von 150.000 auf den Inhaber lautenden Genussscheinen der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster, im Nennbetrag von jeweils EUR 100,- und mit einem Mindestzeichnungsbetrag von EUR 1.000,- je Tranche. Das maximale Gesamtvolumen beträgt EUR 15.000.000,-. Bezüglich der Einzelheiten zu dem Angebot und den Genussscheinen siehe unten unter Kapitel IV. 1. sowie unter Kapitel V.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine etwaige Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

3. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen. In die Zukunft gerichtete Aussagen sind alle Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen und in die Zukunft gerichtete Formulierungen wie „glaubt“, „schätzt“, „geht davon aus“, „erwartet“, „nimmt an“, „beabsichtigt“, „könnte“ oder Formulierungen ähnlicher Art enthalten. Dies gilt auch für Aussagen in den Abschnitten „*Risikofaktoren*“ (Kapitel II.) und „*Geschäftsüberblick*“ (Kapitel VII.), „*Jüngster Geschäftsgang und Aussichten, Trends*“ (Kapitel XIII.) und überall dort, wo der Prospekt etwaige Angaben über etwaige zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Emittentin oder der Westfleisch-Gruppe, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Emittentin ausgesetzt ist, enthält.

Die in die Zukunft gerichteten Aussagen basieren auf der gegenwärtigen nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung durch die Emittentin und unterliegen daher Risiken und Ungewissheiten. Deshalb sollten unbedingt insbesondere die Abschnitte „*Risikofaktoren*“ (Kapitel II.) und „*Geschäftsüberblick*“ (Kapitel VII.) sowie „*Jüngster Geschäftsgang und Aussichten, Trends*“ (Kapitel XIII) gelesen werden, die eine

ausführliche Darstellung von Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin nehmen können.

Die zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf den gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Emittentin sowie auf bestimmten Annahmen, die sich, obwohl sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Ansicht der Emittentin angemessen sind, nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Zahlreiche Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung, die erzielten Erträge oder die Liquiditätslage der Emittentin wesentlich von der Entwicklung, den Erträgen oder der Liquiditätslage abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem:

- Veränderungen allgemeiner wirtschaftlicher, geschäftlicher oder rechtlicher Bedingungen,
- politische oder regulatorische Veränderungen,
- Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der Emittentin,
- sonstige Faktoren, die im Abschnitt „Risikofaktoren“ näher erläutert sind und
- Faktoren, die der Emittentin zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind oder von ihr nicht für wesentlich gehalten werden.

Sollten aufgrund dieser Faktoren in einzelnen oder mehreren Fällen Risiken oder Unsicherheiten eintreten oder sollten sich von der Emittentin zugrunde gelegte Annahmen als unrichtig erweisen, ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von denen abweichen, die in diesem Prospekt als angenommen, geglaubt, geschätzt oder erwartet beschrieben werden. Die Emittentin könnte aus diesem Grund daran gehindert werden, ihre finanziellen und strategischen Ziele zu erreichen.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, diesen Prospekt über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus im Hinblick auf derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen fortzuschreiben und/oder an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.

Gemäß Art. 23 ProspektVO ist die Emittentin verpflichtet, einen Nachtrag zum Prospekt zu erstellen und zu veröffentlichen, im Hinblick auf jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden.

4. Hinweis zu Quellen der Marktangaben sowie zu Fachbegriffen

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu Marktumfeld, Marktentwicklungen, Markttrends und zur Wettbewerbssituation in den Bereichen, in denen die Emittentin tätig ist, beruhen u.a. auf Schätzungen der Emittentin und Auswertungen von Fachinformationen durch die Emittentin. Die Emittentin ist der Auffassung, dass sie diese Schätzungen und Auswertungen sorgfältig erstellt hat und die Schätzungen und Auswertungen die jeweiligen externen Informationen neutral wiedergeben. Obwohl die Emittentin von der Verlässlichkeit ihrer Schätzungen und Auswertungen ausgeht, wurden diese nicht von einer externen Quelle überprüft oder verifiziert. Soweit dieser Prospekt Informationen von Seiten Dritter, insbesondere in Form von Branchen- und Marktdaten enthält, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Soweit Informationen von Seiten Dritter verwendet werden, wird in diesem Prospekt die entsprechende Quelle benannt. Marktstudien basieren häufig auf Informationen und Annahmen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht sind, und ihre Methodik ist von Natur aus vorausschauend und spekulativ. Die Emittentin hat die externen Daten und die Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen, die Dritte ihren Studien zugrunde gelegt haben, nicht überprüft und übernimmt daher keine Verantwortung oder Garantie für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen externen Daten und Angaben aus Studien Dritter.

Bei der Erstellung des Prospekts wurde insbesondere auf die im Folgenden genannten Quellen zurückgegriffen:

- AMI Marktbilanz Vieh und Fleisch 2023, Stand: 2023
- AMI Nr. 51.52/2022
- Landesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Presseinformation vom 03.04.2023, https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2023/230403_Fleisch.pdf;jsessionid=16611783A3D8B83A35BE32ED6EBF0649.internet012?__blob=publicationFile&v=2⁸
- DSTATIS Pressemitteilung Nr. N 018 vom 17. März 2023, [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_N018_413.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Deutschland%20exportiert%20immer%20weniger,der%20Europ%C3%A4ischen%20Union%20\(EU\)](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/03/PD23_N018_413.html#:~:text=WIESBADEN%20%E2%80%93%20Deutschland%20exportiert%20immer%20weniger,der%20Europ%C3%A4ischen%20Union%20(EU))⁹
- Bericht zur Markt- und Versorgungslage mit Fleisch 2023, S. 6, https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Daten-Berichte/Fleisch/2023BerichtFleisch.pdf?__blob=publicationFile&v=2¹⁰

Fachbegriffe, die in diesem Prospekt verwendet werden, sind in einem Glossar am Ende dieses Prospektes erläutert. Soweit in diesem Prospekt auf Hyperlinks Bezug genommen wird, zu denen eine Erklärung in Fußnoten, dass es sich um Informationen auf der zitierten Website handelt, die nicht Teil des Prospekts sind und nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt wurden, nicht vorhanden ist, handelt es sich entweder um Hyperlinks zu Informationen, die mittels Verweis aufgenommen wurden bzw. um den Verweis auf die Homepage der Emittentin, von der bestimmte Informationen (z.B. dieser Prospekt) abrufbar sind.

5. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin für das zum 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr war der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. mit Sitz in Linkstraße 12, 10785 Berlin, eingetragen unter der VR-Nummer VR 20565 beim Amtsgericht Charlottenburg. Der DGRV ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin. Der Abschlussprüfer für das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr war der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main, Vereinsregister-Nummer 14109 Amtsgericht Frankfurt am Main. Der Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. ist im Register für genossenschaftliche Prüfungsverbände bei der Wirtschaftsprüferkammer unter der Registernummer 170 9407/738 eingetragen. Das Register wird geführt bei der Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Rauchstraße 26 10787 Berlin. Der Jahresabschluss nach HGB der Emittentin für die zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahre sowie die Konzernabschlüsse derselben Geschäftsjahre wurden von den Abschlussprüfern nach § 53 Abs. 2 GenG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung geprüft.

Die Bestätigungsvermerke bzw. Bescheinigungen des Abschlussprüfers zu den historischen Finanzinformationen enthalten keine Beschränkungen.

6. Hinweis zu Finanz- und Zahlenangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen, die Gegenstand von Abschlüssen der Emittentin sind, entstammen den geprüften Konzern- oder Jahresabschlüssen der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, für die zum 31. Dezember 2021 und zum 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahre, die jeweils nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften (HGB) aufgestellt wurden. Sind Finanzinformationen in diesem Prospekt als „geprüft“ gekennzeichnet, wurden diese den geprüften Konzern- oder Jahresabschlüssen für die zum 31. Dezember 2021 und 31. Dezember 2022 endenden Geschäftsjahre entnommen.

⁸ Die Informationen auf der zitierten Website sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

⁹ Die Informationen auf der zitierten Website sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

¹⁰ Die Informationen auf der zitierten Website sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

Dieser Prospekt enthält Währungsangaben in Euro. Währungsangaben in Euro wurden mit „EUR“, und Währungsangaben in tausend Euro wurden mit „TEUR“ vor dem Betrag kenntlich gemacht und abgekürzt. Einzelne Zahlenangaben (darunter auch Prozentangaben) in diesem Prospekt wurden kaufmännisch gerundet. In Tabellen addieren sich solche kaufmännischen gerundeten Zahlenangaben unter Umständen nicht genau zu den in der Tabelle gegebenenfalls gleichfalls enthaltenen Gesamtsummen.

7. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können

- die Satzung der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung,
- die geprüften Jahresabschlüsse nach HGB der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung für das zum 31. Dezember 2021 und das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr,
- die geprüften Konzernabschlüsse nach HGB der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung für das zum 31. Dezember 2021 und das zum 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr,
- die Genussscheinbedingungen und
- dieser Wertpapierprospekt

während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, Fridtjof-Nansen-Weg 5a 48155 Münster, eingesehen werden. Dieser Wertpapierprospekt steht auch auf der Homepage der Emittentin zum Download unter www.westfleisch.de/unternehmen zum Download bereit.

IV. Das Angebot

1. Gegenstand des Angebots

Gegenstand dieses Wertpapierprospekts ist das öffentliche Angebot von 150.000 auf den Inhaber lautenden Genussscheinen der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung („Angebot“) mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 100,- und im Gesamtnennbetrag von EUR 15.000.000,- (in Worten: zwölf Millionen Euro). Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,- je Tranche; darüber hinaus können Genussscheine in beliebiger Höhe, jedoch insgesamt mit einem durch 100 teilbaren Nennbetrag, gezeichnet werden.

Die Genussscheine sind eingeteilt in folgende drei Tranchen:

- eine Tranche von bis zu EUR 5.000.000,- gestückelt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 3,50 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2028 („**Genussscheine der Tranche A**“),
- eine Tranche von bis zu EUR 5.000.000,- gestückelt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,25 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2030 („**Genussscheine der Tranche B**“),
- eine Tranche von bis zu EUR 5.000.000,- gestückelt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von 4,75 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) und Laufzeit bis zum Ablauf des 31. Oktober 2033 („**Genussscheine der Tranche C**“).

Die Genussscheine gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Genussscheinbedingungen. Die Genussscheine basieren auf den gesetzlichen Regelungen der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und wurden durch Beschluss des Vorstands der Emittentin vom 31. August 2023 und des Aufsichtsrats der Emittentin vom 5. September 2023 begeben. Die Genussscheine werden öffentlich angeboten. Zeichnungsberechtigt ist jeder, allerdings richtet sich das Angebot insbesondere an die Mitglieder bzw. Mitarbeiter der Emittentin bzw. an die mit ihr verbundenen Unternehmen sowie an die Aktionäre der Westfleisch Finanz AG.

Die Zuteilung der Genussscheine erfolgt nach dem sogenannten „Windhund-Verfahren“, d.h. die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der unterschriebenen Anträge. Der Emittent steht es frei, Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen. Rechte aus dem Genussscheinkapital werden begründet durch vertragliche Vereinbarung durch Annahme der Zeichnung der Anleger durch die Emittent und den Anlegern. Die schuldrechtlichen Ansprüche entstehen mit der Zahlung des Zeichnungsbetrags nach erfolgtem Vertragsschluss.

2. Angebotszeitraum und Angebotspreis

Der Angebotszeitraum, innerhalb dessen verbindlich Angebote der Anleger (Zeichnungen) auf Beteiligung an der Emission abgegeben werden können, beginnt am 10. Oktober 2023 und endet mit Ablauf des 30. November 2023. Antragsteller können innerhalb dieser Frist Anträge auf Beteiligung am Genussscheinkapital durch Einreichung eines vollständig und korrekt ausgefüllten und unterzeichneten Zeichnungsantrags auf Beteiligung am Genussscheinkapital bei der Emittent abgeben. Der Zeichnungsantrag ist für den Antragsteller mit seinem Zugang bei der Emittent bindend und kann danach nicht mehr abgeändert werden.

Die Emittent behält sich das Recht vor, eingehende Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen. Die Mitteilung der Annahme der zugeteilten Genussscheine mit einer Aufforderung zur Zahlung erfolgt unmittelbar postalisch am Ende der Angebotsfrist an die Anleger.

Das gesamte anonymisierte Angebotsergebnis wird unverzüglich nach Eingang aller Zahlungen und Abwicklung, voraussichtlich am 12. Januar 2024 auf der Internetseite www.westfleisch.de/unternehmen bekannt gegeben.

Die Genussscheine haben einen Nennbetrag von jeweils EUR 100,-. Der Angebotspreis für die Genussscheine ist mit dem Nennbetrag identisch. Anleger müssen mindestens Genussscheine in Höhe von EUR 1.000,- je Tranche zeichnen (Mindestzeichnungsbetrag). Über den Mindestzeichnungsbetrag hinaus können Anleger einen Antrag auf Beteiligung am Genussscheinkapital in beliebiger Höhe stellen, solange der höhere Betrag durch EUR 100,- teilbar ist. Dem Anleger werden durch die Emittent keine Ausgaben in Rechnung gestellt.

3. Genussscheinbedingungen

"§ 1

Begebung von Genussscheinkapital

1. *Die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Fridtjof-Nansen-Weg 5a 48155 Münster, nachstehend WF genannt, begibt gemäß § 24j der Satzung ein Genussscheinkapital 2023 gemäß diesen Genussscheinbedingungen.*
2. *Das Genussscheinkapital wird begründet durch vertragliche Vereinbarung zwischen der WF und dem Genussschein gläubiger. Die schuldrechtlichen Ansprüche entstehen mit der Zahlung des Zeichnungsbetrages.*
3. *Die Ausgabe erfolgt nach dem sogenannten „first come – first serve-Verfahren“, d.h. die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der unterschriebenen Anträge. WF steht es frei, Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.*
4. *Die unter sich gleichberechtigten auf den Inhaber lautenden Genussscheine mit einem Nennbetrag zu je EUR 100,- (die „**Genussscheine**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,- (in Worten: fünfzehn Millionen Euro) sind eingeteilt in*
 - *eine Tranche von bis zu EUR 5.000.000 gestückelt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine („**Genussscheine der Tranche A**“),*
 - *eine Tranche von bis zu EUR 5.000.000 gestückelt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine („**Genussscheine der Tranche B**“) sowie*

- eine Tranche von bis zu EUR 5.000.000 gestückelt in bis zu 50.000 auf den Inhaber lautende Genussscheine („**Genussscheine der Tranche C**“).

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000,- je Tranche, entsprechend 10 Genussscheinen im Nennbetrag von EUR 100,-.

5. Die Genussscheine werden in Einzelurkunden verbrieft. Eine Verbriefung der Ausschüttungsansprüche erfolgt nicht. Die Urkunden werden an die Genussscheininhaber ausgegeben; eine Verwahrung von an die Genussscheininhaber gelieferten Urkunden durch die WF oder durch ein von ihr beauftragtes Finanzinstitut findet nicht statt. Die Urkunden werden durch die Emittentin oder durch einen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnet.

§ 2

Ausschüttung, Vorlegungsfrist

1. Die Genussscheininhaber erhalten ab dem 1. Dezember 2023 eine jährliche Ausschüttung in Höhe von
 - 3,50 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche A,
 - 4,25 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche B sowie
 - 4,75 Prozent des jeweiligen Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche C.

Sofern der Rückzahlungsanspruch gemäß den Bestimmungen in § 7 den Nennbetrag des Genussscheinkapitals unterschreitet, ist für die Berechnung des Ausschüttungsbetrages die jeweilige Höhe des verminderten Rückzahlungsanspruches maßgeblich.

Die Ausschüttungen auf das Genussscheinkapital sind bei Ausweis eines Bilanzverlustes dadurch begrenzt, dass sie aus den „Anderen Ergebnisrücklagen“ geleistet werden können. Sofern sich durch diese Begrenzung die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf dieses und früher begebenes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig zu begebendem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen. Die Nachzahlung für dieses Genussscheinkapital und früher begebenes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital - sofern deren Bedingungen einen Nachzahlungsanspruch vorsehen - wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen. Dieses gilt entsprechend auch für zukünftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen. Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 7 Abs. 1 darf eine Nachzahlung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche gemäß § 7 Abs. 2 bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals erfolgt ist. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals.

2. Das Genussscheinkapital ist vom 1. Dezember 2023 an ausschüttungsberechtigt. Für das erste und letzte Kalenderjahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig in 2023 bzw. in dem auf das Ende der jeweiligen Laufzeit folgenden Kalenderjahr.
3. Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils zum 31. Juli des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der WF für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag in Münster nach der endgültigen Feststellung fällig.

4. *Die jährliche Ausschüttung auf das Genuss-scheinkapital an die Gläubiger erfolgt unter Einbehalt der zu der Zeit der Ausschüttung gültigen steuerrechtlichen Vorschriften. Über diese Abzüge erhält der Begünstigte eine Steuerbescheinigung.*
5. *Im Zweifel erfolgt die jährliche Ausschüttung auf das Genuss-scheinkapital an Genuss-scheininhaber, deren Genuss-rechtsurkunde an sie geliefert wurde, gegen Vorlage der Urkunde. Die Vorlegungsfrist beginnt mit Fälligkeit der Ausschüttung nach Nr. 3 dieses Paragraphen und endet mit Ablauf des 31. Dezember des übernächsten Jahres. Die Verjährung der Zinsansprüche wird somit auf 2 Jahre festgesetzt. Der Anspruch auf Zinsausschüttungen für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr im Sinne von Nr. 3 dieses Paragraphen erlischt somit mit Beginn des 1. Januar des übernächsten Jahres nach S. 2, sofern eine Vorlage der Urkunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist. Ansonsten gilt § 9.*

§ 3

Abgrenzung von Mitglieder-rechten

Die Genuss-scheinvereinbarungen verbrieften Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte – insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- oder Stimmrechte in der Generalversammlung der WF – verbunden sind.

§ 4

Begebung weiteren Genuss-rechts- und/oder Genuss-scheinkapitals

1. *Die WF behält sich vor, weiteres Genuss-rechts- und/oder Genuss-scheinkapital zu gleichen oder zu anderen Bedingungen zu begeben.*
2. *Die Genuss-scheininhaber haben keinen Anspruch darauf, dass ihre Ausschüttungsansprüche vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf weiteres Genuss-rechts- und/oder Genuss-scheinkapital entfallen.*

§ 5

Bestandsgarantie

Der Bestand des Genuss-scheinkapitals wird vorbehaltlich § 8 weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der WF noch durch eine Veränderung ihrer Geschäftsguthaben berührt.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

1. *Die Laufzeit des Genuss-scheinkapitals beginnt jeweils am 1. Dezember 2023 und endet*
 - *für Genuss-scheine der Tranche A mit Ablauf des 30. November 2028,*
 - *für Genuss-scheine der Tranche B mit Ablauf des 30. November 2030 und*
 - *für Genuss-scheine der Tranche C mit Ablauf des 30. November 2033.*

Vorbehaltlich der Bestimmungen von § 8 wird das Genuss-scheinkapital zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist jeweils am ersten Bankarbeitstag in Münster nach Ende der jeweiligen Laufzeit fällig, das heißt am 1. Dezember eines jeden Laufzeitjahres der Genuss-scheine der Tranchen A, B und C.

§ 2 Nr. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die für das letzte Kalenderjahr der Laufzeit gewährte Ausschüttung erfolgt am 31. Juli des auf das Ende der jeweiligen Laufzeit folgenden Kalenderjahrs.

2. *Das Genuss-scheinkapital ist bis zum Ablauf der jeweiligen in vorstehendem Absatz genannten Laufzeit grundsätzlich durch beide Vertragsparteien nicht kündbar.*

§ 7 Minderung des Rückzahlungsanspruches, Wiederauffüllung

1. *Ist ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnisrücklagen“ gedeckt oder werden die Geschäftsguthaben der WF zur Deckung von Verlusten herabgesetzt, vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheininhabers. An einem entstandenen Verlust nimmt das Genussscheinkapital in dem Verhältnis teil, in dem sein gesamter Betrag zum Betrag der Geschäftsguthaben steht. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheingläubigers in demselben Verhältnis, wie die Geschäftsguthaben herabgesetzt werden.*
2. *Werden nach einer Teilnahme der Genussscheingläubiger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen - nach der satzungsgemäßen, gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen - die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals zu erhöhen, bevor eine Gewinnverwendung vorgenommen wird. Diese Verpflichtung besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals. Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung dieses und bereits begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals nicht aus, so wird die Wiederauffüllung dieses Genussscheinkapitals anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.*

§ 8 Nachrangigkeit

Die Forderungen aus dem Genussscheinkapital gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der WF, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf das Genussscheinkapital nachrangig oder gleichrangig gestellt werden, im Range nach. Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der WF werden die Genussscheingläubiger nach allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Mitgliedern bedient. Dieses gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebendem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, wenn dessen Bedingungen ebenfalls eine Gleichrangigkeit mit früher begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital vorsehen. Die Genussscheinansprüche gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

§ 9 Zahlungen, Währung

1. *Zahlungen auf das Genussscheinkapital und Ausschüttungen an Genussscheininhaber, deren Genussrechtsurkunde an sie geliefert wurde, erfolgen durch die WF an den Genussscheingläubiger per Überweisung unter den Voraussetzungen des § 10. Die Zahlungen erfolgen an die der WF zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung.*
2. *Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf einen Genussschein auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen. Für Zwecke dieser Genussscheinbedingungen bezeichnet "Geschäftstag" einen Tag, der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) ("TARGET") betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.*
3. *Die WF ist berechtigt, beim Amtsgericht Münster Ausschüttungs- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit auf das Recht zur*

Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Gläubiger gegen die WF.

4. *Die WF ist berechtigt, durch Veröffentlichung gemäß § 11 Zahlstellen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu bestellen oder die Bestellung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.*
5. *Sämtliche Zahlungen auf die Genussscheine werden in EUR geleistet.*

§ 10

Rückzahlungsmodalitäten für an die Genussscheininhaber gelieferte Urkunden

1. *Die Rückzahlung des Genussscheinkapitals erfolgt an Genussscheininhaber, deren Genussrechtsurkunde an sie geliefert wurde, nur gegen Vorlage der die Genussscheine verbriefenden Urkunde. Für den Fall, dass der Genussscheininhaber die Urkunde, die an ihn geliefert wurde, nicht mehr vorweisen kann, kann er unter den Voraussetzungen des Abs. 2. von WF die Erteilung einer neuen Urkunde verlangen.*
2. *Ist die Urkunde eines Genussscheininhabers, dessen Genussrechtsurkunde an ihn geliefert wurde, abhandengekommen oder ist sie vernichtet worden, so kann der Genussschein gläubiger diese im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären lassen. Er kann dann von WF die Erteilung einer neuen Urkunde anstelle der für kraftlos erklärten verlangen.*
3. *Ist die Urkunde eines Genussscheininhabers, dessen Genussrechtsurkunde an ihn geliefert wurde, infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von WF die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen.*

§ 11

Bekanntmachungen, Mitteilungen

1. *Alle die Genussscheine betreffenden Bekanntmachungen und Mitteilungen erfolgen durch elektronische Publikation auf der Internetseite der WF und, soweit darüber hinaus rechtlich erforderlich, in den weiteren gesetzlich bestimmten Medien. Jede Mitteilung gilt am Tage ihrer Veröffentlichung als wirksam erfolgt. Bekanntmachungen oder Mitteilungen können alternativ auch gemäß Abs. 2 vorgenommen werden.*
2. *Bekanntmachungen der WF, die das Genussscheinkapital betreffen, erfolgen an Genussscheininhaber, deren Urkunden an sie geliefert wurden, durch einfachen Brief an die letzte der WF bekanntgegebene Adresse des Genussschein gläubigers.*
3. *Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen schriftlich in deutscher Sprache erfolgen und zusammen mit dem Nachweis seiner Inhaberschaft an die WF geleitet werden.*

§ 12

Übertragung der Genussscheine

Die Genussscheine sind übertragbar. Der (Mit)Eigentumsanteil oder ein anderes vergleichbares Recht an den Genussscheinen kann nach Maßgabe des anwendbaren Rechts übertragen werden. Gegenüber der WF wird die Übertragung der Genussscheine, deren Urkunden an die Genussscheininhaber geliefert wurden, erst dann wirksam, wenn sie ihr von dem bisherigen und dem neuen Genussschein gläubiger unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussschein gläubigers schriftlich angezeigt wurde.

§ 13 Änderung der Genussscheinbedingungen

1. *§§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Genussscheine und diese Genussscheinbedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Genussschein gläubiger Änderungen der Genussscheinbedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.*
2. *Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die WF nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet oder die Abhaltung einer Gläubigerversammlung nach dem Gesetz zwingend erforderlich ist. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.*
3. *Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen durch die WF geregelt werden.*

§ 14 Schlussbestimmungen

1. *Die Genussscheinbedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Münster.*
2. *Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesen Genussscheinbedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergeben, ist Münster, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.*
3. *Nachträglich können die Teilnahme am Verlust (§ 7 dieser Bedingungen) nicht geändert, der Nachrang des Genussscheinkapitals (§ 8 dieser Bedingungen) nicht beschränkt sowie die jeweilige Laufzeit und die Kündigungsfrist (§ 6 dieser Bedingungen) nicht verkürzt werden.*
4. *Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Genussscheine auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Genussscheinen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.*
5. *Sollte eine der Bestimmungen der Genussscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Bedingungen entsprechende Regelung gefunden werden.*
6. *Die Zahlstelle – soweit gemäß § 9 Abs. 4 dieser Bedingungen benannt – handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der WF und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Genussschein gläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit."*

4. **Keine Zulassung der Genussscheine zum Handel an einem organisierten Markt**

Es ist nicht vorgesehen, die Genussscheine zum Handel an einem organisierten Markt oder zum Handel an anderen Sekundärmärkten (Freiverkehr, multilaterale Handelssysteme) zuzulassen oder einbeziehen zu lassen.

5. Bedienung und Lieferung der Genussscheine/Bezugsstelle

Die Ausgabe der Genussscheine erfolgt nach dem sogenannten „*first come – first serve*-Verfahren“, d.h. die Zuteilung erfolgt in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der unterschriebenen Anträge. Der Emittentin steht es frei, Anträge nicht oder nur teilweise anzunehmen. Eine Zuteilung von Genussscheinen einer anderen Tranche bei einer Vollplatzierung der gezeichneten Tranche findet nicht statt. Nach Erhalt des von der Emittentin unterschriebenen Genussscheinvertrags ist der gezeichnete Betrag spätestens bis zum 1. Dezember 2023 auf das Bankkonto der Emittentin mit der IBAN DE35 4006 000 000 4019 04, BIC GENO-DEMS, unter Angabe des Verwendungszwecks „Genussschein“ sowie der Vertragsnummer, zu überweisen. Die Lieferung der Genussscheine erfolgt nach Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Genussscheine. Die direkt über die Emittentin abgegebenen Zeichnungserklärungen werden nach der Annahme durch die Emittentin, d.h. voraussichtlich dem 1. Dezember 2023, ausgeführt.

Die Genussscheine werden in Einzelurkunden verbrieft.

Die Lieferung dieser nicht zentralverwahrfähigen Genussscheine erfolgt durch Übersendung der Urkunden an die Anleger. Die Emittentin fungiert als Bezugsstelle.

6. Durchführung

Das Angebot wird durch die Emittentin selbst durchgeführt. Ein Übernahmevertrag mit einem Finanzintermediär ist hinsichtlich der Genussscheine nicht abgeschlossen worden und ein Abschluss ist auch nicht beabsichtigt.

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern im Zusammenhang mit dem Erwerb der angebotenen Genussscheine in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Genussscheinen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Haus- und Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Genussscheine oder im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot.

7. Zeitplan

Dem Angebot liegt der vorliegende voraussichtliche Zeitplan zugrunde:

31. August 2023	Beschluss des Vorstands über die Begebung von Genussscheinkapital
5. September 2023	Beschluss des Aufsichtsrats über die Begebung von Genussscheinkapital
29. September 2023	Billigung des Prospekts durch die BaFin
29. September 2023	Veröffentlichung des Prospektes, indem er auf der Webseite der Emittentin unter www.westfleisch.de/unternehmen zum Download sowie in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe bei der Emittentin bereitgehalten wird
10. Oktober 2023	Beginn der Zeichnungsfrist
30. November 2023	Ende der Zeichnungsfrist
1. Dezember 2023	Beginn Laufzeit Genussscheine

Emissionstermin ist der 1. Dezember 2023.

V. Angaben über die Genussscheine

1. Allgemeine und besondere Angaben zu den Genussscheinen: Rechte der Genussscheininhaber

Die Genussscheine stammen aus der von dem Vorstand der Emittentin am 31. August 2023 beschlossenen Begebung von Genussscheinen. Gemäß § 24 j) der Satzung der Emittentin bedarf der Beschluss des Vorstands über die Hereinnahme von Genussscheinkapital der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat der Emittentin hat seine Zustimmung mit Beschluss vom 5. September 2023 erteilt.

Die Genussscheine werden unter der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland begeben. Da das Recht der Genussscheine lediglich in Grundzügen in §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt ist, gelten die in diesem Wertpapierprospekt abgedruckten Bedingungen.

Die Genussscheine lauten auf den Inhaber.

a) Laufzeit der Genussscheine

Der Vertrag über die Genussscheine hat eine feste Laufzeit; diese endet

- für Genussscheine der Tranche A mit Ablauf des 30. November 2028,
- für Genussscheine der Tranche B mit Ablauf des 30. November 2030 und
- für Genussscheine der Tranche C mit Ablauf des 30. November 2033.

Vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit ist der Vertrag durch keine Vertragspartei ordentlich kündbar. Unberührt von dieser festen Laufzeit bleibt das Recht der Genussscheininhaber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Genussscheininhaber zu bei einem individuell missbräuchlichen Verhalten der Emittentin (schwere persönliche Verfehlung) oder bei einem institutionellen Missbrauch, beispielsweise einer Änderung der Genussscheinbedingungen durch eine Mehrheit, welche manipuliert oder erkaufte wurde, wenn dies der Emittentin zurechenbar ist.

b) Keine Gesellschafterrechte

Die Genussscheine enthalten ausschließlich Gläubigerrechte; Gesellschafterrechte stehen den Genussscheininhabern nicht zu. Sie haben daher weder ein Recht auf Information, Teilnahme und Mitwirkung in Generalversammlungen der Emittentin noch steht ihnen dort ein Stimmrecht zu.

c) Verzinsung

Das Genussscheinkapital ist vom 1. Dezember 2023 an ausschüttungsberechtigt; die Genussscheininhaber erhalten für Zeiträume ab dem 1. Dezember 2023 eine jährliche Ausschüttung mit einem jährlichen festen Zinssatz in Höhe von

- 3,50 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche A,
- 4,25 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche B sowie
- 4,75 Prozent des Nennbetrags (bzw. des Rückzahlungsanspruchs, falls dieser niedriger ist) für Genussscheine der Tranche C.

Für das erste und letzte Kalenderjahr der Laufzeit erfolgt die Ausschüttung entsprechend zeitanteilig. Für das erste Kalenderjahr hinsichtlich des Zeitraums zwischen dem 1. Dezember und 31. Dezember 2023 am 31. Juli 2024 bzw. für das letzte Kalenderjahr in dem auf das Ende der jeweiligen Laufzeit folgenden Kalenderjahr. Bei Genussscheinen, deren Urkunden an die Genussrechtsinhaber geliefert wurden, erfolgt die Ausschüttung durch Überweisung an den Genussscheingläubiger an die der WF zuletzt mitgeteilte Kontoverbindung, im Zweifel erfolgt die Zahlung nur gegen Vorlage der Urkunde.

Die Ausschüttung für das abgelaufene Geschäftsjahr ist jeweils zum 31. Juli des folgenden Jahres fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Emittentin für das vorausgegangene Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag in Münster nach der endgültigen Feststellung fällig.

Sofern der Rückzahlungsanspruch den Nennbetrag des Genussscheinkapitals unterschreitet, ist für die Berechnung des Ausschüttungsbetrages die jeweilige Höhe des verminderten Rückzahlungsanspruches maßgeblich. Siehe ausführlich zur Verminderung des Rückzahlungsanspruches das Kapitel V. 1. d).

Sofern sich die Ausschüttung vermindert, erfolgt die verminderte Ausschüttung auf dieses und früher begebenes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig zu begebendem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

Im Falle einer Verminderung der Ausschüttung ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen. Dieser wird anteilig im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für zukünftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Bei der Nachzahlung sind die Ausschüttungsansprüche in der Reihenfolge des Entstehens der Rückstände zu bedienen. Im Falle einer Verminderung der Rückzahlungsansprüche darf eine Nachzahlung erst dann vorgenommen werden, wenn die Wiederauffüllung der Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals erfolgt ist. Eine Nachzahlungspflicht besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals.

Die entsprechend der obigen Beschreibung ermittelten Zinsen und die darauf erfolgten Zahlungen stellen die Rendite der Wertpapiere dar. Der Anleger errechnet die Rendite auf sein eingesetztes Kapital in einem bestimmten Zeitraum, indem er den jeweiligen Zinsbetrag mit dem ihm unter Genussscheinen zustehenden Rückzahlungsanspruch multipliziert und diesen Betrag dann zeitanteilig auf den gewünschten Zeitraum verteilt. Bei einem eingesetzten Kapital von EUR 1.000,- beträgt unter der Annahme, dass der Rückzahlungsanspruch nicht durch Verluste der Emittentin gemindert ist, die jährliche Rendite für Genussscheine der Tranche A damit 3,50 Prozent pro Jahr, also EUR 35,- pro Jahr. Diese jeweilige Rendite jedes Anlegers kann durch etwaige Kosten des Anlegers zur Verwaltung und Verwahrung der Wertpapiere (etwaige Depot- oder ähnliche Gebühren), entsprechende Steuern sowie weitere Kosten im Einzelfall schwanken. Insoweit muss jeder Anleger die für ihn geltende persönliche Rendite selbst ermitteln.

d) Rückzahlung

Die Laufzeit des Genussscheinkapitals ist befristet und endet

- für Genussscheine der Tranche A mit Ablauf des 30. November 2028,
- für Genussscheine der Tranche B mit Ablauf des 30. November 2030 und
- für Genussscheine der Tranche C mit Ablauf des 30. November 2033.

Sofern der Rückzahlungsanspruch nicht gemindert ist, wird das Genussscheinkapital zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am ersten Bankarbeitstag in Münster nach Ablauf der jeweiligen Laufzeit fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Emittentin noch nicht endgültig festgestellt ist, wird die Rückzahlung am ersten Bankarbeitstag in Münster nach der endgültigen Feststellung fällig.

Die Rückzahlung bei Genussscheinen, deren Urkunden an die Genussscheininhaber geliefert wurden, erfolgt die Rückzahlung durch Überweisung nur gegen Vorlage der die Genussscheine verbriefenden Urkunde; mit der Aushändigung erwirbt die Emittentin das Eigentum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist (§ 797 BGB). Ist die Urkunde infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlauf nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von der Emittentin die Erteilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Ist einem Anleger die Urkunde abhandengekommen oder ist sie vernichtet worden, so kann er diese im

Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklären lassen. Derjenige, der diesen gerichtlichen Beschluss erwirkt hat, kann von der Emittentin die Erteilung einer neuen Urkunde anstelle der für kraftlos erklärten verlangen. Auch bei dem Verlust der Urkunde können also nach durchgeführtem Aufgebotsverfahren Anleger die Rückzahlung verlangen; dieses Verfahren ist allerdings aufwändig; die Emittentin rät zu einer sorgfältigen Verwahrung der gelieferten Urkunde durch den Anleger.

Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich, wenn ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnisrücklagen“ gedeckt ist oder die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) der Emittentin zur Deckung von Verlusten herabgesetzt werden. An einem entstandenen Verlust nimmt das Genussscheinkapital in dem Verhältnis teil, in dem sein gesamter Betrag zum Betrag der Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) steht. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheingläubigers in demselben Verhältnis, wie die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) herabgesetzt werden. Eine Kapitalherabsetzung (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) findet statt, wenn insb. Geschäftsanteile nach Höhe oder Anzahl oder auf sie zu leistende Einzahlung durch Satzungsänderung herabgesetzt werden.

Werden nach einer Teilnahme der Genussscheingläubiger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der satzungsgemäßen, gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals zu erhöhen. Vor dieser Auffüllung darf eine Gewinnverwendung nicht vorgenommen werden. Diese Verpflichtung besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals.

Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung des gegenständlichen und bereits begebenen Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals nicht aus, so wird die Wiederauffüllung dieses Genussscheinkapitals anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebenen Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

e) Rechte im Fall einer Liquidation und Insolvenz/Rangverhältnis

Die Forderungen aus dem Genussscheinkapital gehen den Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin im Range nach, soweit diese nicht ausdrücklich im Hinblick auf das Genussscheinkapital nachrangig oder gleichrangig gestellt werden.

Im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin werden die Genussscheingläubiger nach allen anderen, nicht nachrangigen Gläubigern und vorrangig vor den Mitgliedern bedient. Dieses gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebendem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, wenn dessen Bedingungen ebenfalls eine Gleichrangigkeit mit früher begebenem Genussrechts- oder Genussscheinkapital vorsehen.

Die Genussscheinansprüche gewähren keinen Anteil am Liquidationserlös.

2. Beeinflussung der Genussscheine durch die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin

Die Genussscheine sind nicht von einem Basiswert abhängig. Allerdings beeinflusst die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin die Rückzahlung des Genussscheinkapitals in Abhängigkeit von der Höhe des Rückzahlungsanspruchs.

Der Rückzahlungsanspruch der Genussscheininhaber vermindert sich, wenn ein ausgewiesener Bilanzverlust nicht durch bestehende „Andere Ergebnisrücklagen“ gedeckt ist oder die Geschäftsguthaben der Emittentin (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) zur Deckung von Verlusten herabgesetzt werden. An einem entstandenen Verlust nimmt das Genussscheinkapital in dem Verhältnis teil, in dem sein gesamter Betrag zum Betrag der Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) steht. Bei einer Kapitalherabsetzung vermindert sich der Rückzahlungsanspruch jedes Genussscheingläubigers in demselben Verhältnis, wie die Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen)

herabgesetzt werden. Eine Kapitalherabsetzung (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) findet statt, wenn insb. Geschäftsanteile nach Höhe oder Anzahl oder auf sie zu leistende Einzahlung durch Satzungsänderung herabgesetzt werden.

Werden nach einer Teilnahme der Genussscheingläubiger am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus diesen – nach der satzungsgemäßen, gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der gesetzlichen Rücklagen – die Rückzahlungsansprüche bis zum Nennbetrag des Genussscheinkapitals zu erhöhen. Vor dieser Auffüllung darf eine Gewinnverwendung nicht vorgenommen werden. Diese Verpflichtung besteht nur während der jeweiligen Laufzeit des Genussscheinkapitals.

Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung des gegenständlichen und bereits begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals nicht aus, so wird die Wiederauffüllung dieses Genussscheinkapitals anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebenem Genussrechts- und/oder Genussscheinkapitals vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebendes Genussrechts- und/oder Genussscheinkapital, sofern dessen Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

Die Jahresabschlüsse, aus denen sich die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin ergibt, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können kostenfrei abgerufen werden. Die Gewinn- und Verlustsituation der Emittentin ist von ihrer eigenen wirtschaftlichen Entwicklung und den Entwicklungen in ihrem Geschäftsbereich abhängig. Ausführungen dazu, welchen Risiken sie unterliegt, welche „Marktstörungen“ also auf ihren Gewinn und Verlust Einfluss haben können, finden sich in dem Abschnitt „Risikofaktoren“. Die Emittentin kann verschiedene Maßnahmen als Reaktion auf negative Auswirkungen auf die Gewinn-situation ergreifen. Diese Maßnahmen bestehen darin, die jeweilige Ursache für die negativen Auswirkungen auf die Gewinnsituation der Emittentin auszumachen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Diese Gegenmaßnahmen sind abhängig von der Art der Marktstörung und können beispielsweise in einer Veränderung in der Unternehmensstrategie, einer Veränderung der Vertriebswege und Kunden oder in einer Anpassung an veränderte rechtliche oder steuerliche Rahmenbedingungen liegen.

3. Veröffentlichungen, Zahl- und Berechnungsstelle

Die Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und sonstige Bekanntmachungen der Emittentin, die das Genussscheinkapital betreffen, erfolgen durch einfachen Brief an die letzte der Emittentin bekannte Adresse des Genussscheininhabers. Das gesamte anonymisierte Angebotsergebnis wird unverzüglich nach Eingang aller Zahlungen und Abwicklung, voraussichtlich am 12. Januar 2024 auf der Internetseite www.westfleisch.de/unternehmen bekannt gegeben.

Die Funktion einer externen Zahl- sowie der Berechnungsstelle ist nach den Bedingungen nicht vorgesehen. Die Emittentin weist die entsprechenden Beträge an Genussscheininhaber selbst an. Die Emittentin ist allerdings gemäß § 9 Abs. 4 der Genussscheinbedingungen berechtigt, eine Zahlstelle zu bestellen.

4. Verbriefung, Verwahrung

Die Genussscheine werden in Einzelurkunden verbrieft. Eine Verbriefung der Ausschüttungsansprüche erfolgt nicht. Die Urkunden werden an die Genussscheininhaber ausgegeben. Je Genussschein, dessen Urkunde an den Genussscheininhaber tatsächlich geliefert wird, erfolgt die Verbriefung durch lediglich eine Urkunde; für den Fall, dass solche Genussscheingläubiger mehrere Genussscheine erwerben, erfolgt eine Sammelverbriefung. Eine Verwahrung von solchen an die Genussscheininhaber gelieferten, ausgefertigten physischen Urkunden durch die Emittentin oder ein Finanzinstitut erfolgt nicht. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Zinsscheine ist während der gesamten Laufzeit der Genussscheine ausgeschlossen.

5. Übertragbarkeit und Vererbbarkeit von Genussscheinen

Die Genussscheine sind übertragbar. Genussscheine, deren Urkunden an die Anleger geliefert wurden, können nach Maßgabe des anwendbaren Rechts übertragen werden. Gegenüber der Emittentin wird die Übertragung von Genussscheinen deren Urkunden an die Genussscheininhaber geliefert wurden, erst

dann wirksam, wenn sie ihr von dem bisherigen und dem neuen Genussschein gläubiger unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung des neuen Genussschein gläubigers schriftlich angezeigt wurde. Im Falle des Versterbens eines Genussschein gläubigers wird das Genussrechtsverhältnis mit dessen Erben fortgesetzt.

6. ISIN/WKN, keine Handelbarkeit an einem organisierten Markt oder Sekundärmarkt

Die Genussscheine sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen. Die International Securities Identification Numbers (ISIN) der Wertpapiere lauten: Tranche A-2023/2028) DE000A3ESJR1, Tranche B-2023/2030 DE000A3ESJS9 und Tranche C-2023/2033 DE000A3ESJT7. Die Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN) der Wertpapiere lauten: Tranche A-2023/2026 WKN A3ESJR, Tranche B-2023/2028 WKN A3ESJS und Tranche C-2023/2033 WKN A3ESJT. Ein Antrag auf Zulassung oder Einbeziehung der Genussscheine zum Handel an einem organisierten Markt oder an anderen Sekundärmärkten (Freiverkehr, multilaterale Handelssysteme) ist derzeit nicht vorgesehen. Ein Genussscheininhaber muss sich daher selbst einen Käufer für seine Genussscheine suchen.

VI. Allgemeine Informationen über die Emittentin

1. Gründung der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und Entwicklung

Die Emittentin wurde 1928 als Westfälische Provinzial-Viehverwertungsgenossenschaft (WPVG) eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Die Aufgabe der Emittentin sollte es sein, für den Anschluss an die genossenschaftliche Viehverwertung zu werben und deren Organisation im Lande zu fördern. Die Emittentin hatte im ersten Jahr ihres Bestehens bereits 55 Mitglieder und die Haftsumme betrug damals RM 93.000,-. Die Firma der Emittentin wurde 1966 in „Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung“, 1973 in „Westfleisch Vieh- und Fleischzentrale Westfalen eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ und durch Beschluss der Generalversammlung vom 3. Juli 2001 in „Westfleisch eG“ geändert. Am 11. Juni 2015 beschloss die Generalversammlung einen Formwechsel in Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, der am 31. August 2015 in das Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen wurde und unterliegt damit der deutschen Rechtsordnung sowie europäischen Vorschriften, soweit diese in Deutschland gelten. Der Unternehmensgegenstand ist im Laufe der Zeit ausgeweitet worden, in seinem Kern aber unverändert geblieben.

2. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer, Gegenstand

Die Emittentin führt die Firma Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung. Sie tritt im Rechtsverkehr und am Markt unter diesem Namen auf. Die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung ist eine Europäische Genossenschaft, eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Münster unter GnR 448. Sitz der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung ist Münster. Die Geschäftsräume der Emittentin befinden sich in der Fridtjof-Nansen-Weg 5a 48155 Münster. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0) 251/493-0 und der Faxnummer +49 (0) 251/493-12 89 bzw. über die Webseite www.westfleisch.de zu erreichen. Die auf der Webseite gemachten Angaben sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden. Die LEI der Emittentin lautet: 529900N2Q4GMKGUFDZ15. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Emittentin ist unbegrenzt. Die Generalversammlung der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung hat am 11. Juni 2015 den Formwechsel der Emittentin in eine Europäische Genossenschaft (*Societas Cooperativa Europaea, SCE*) beschlossen. Der Formwechsel wurde am 31. August 2015 in das Genossenschaftsregister eingetragen. Durch den Formwechsel wurde die Emittentin weder aufgelöst noch wurde eine neue Emittentin gegründet. Ein Rechtsträgerwechsel hat nicht stattgefunden.

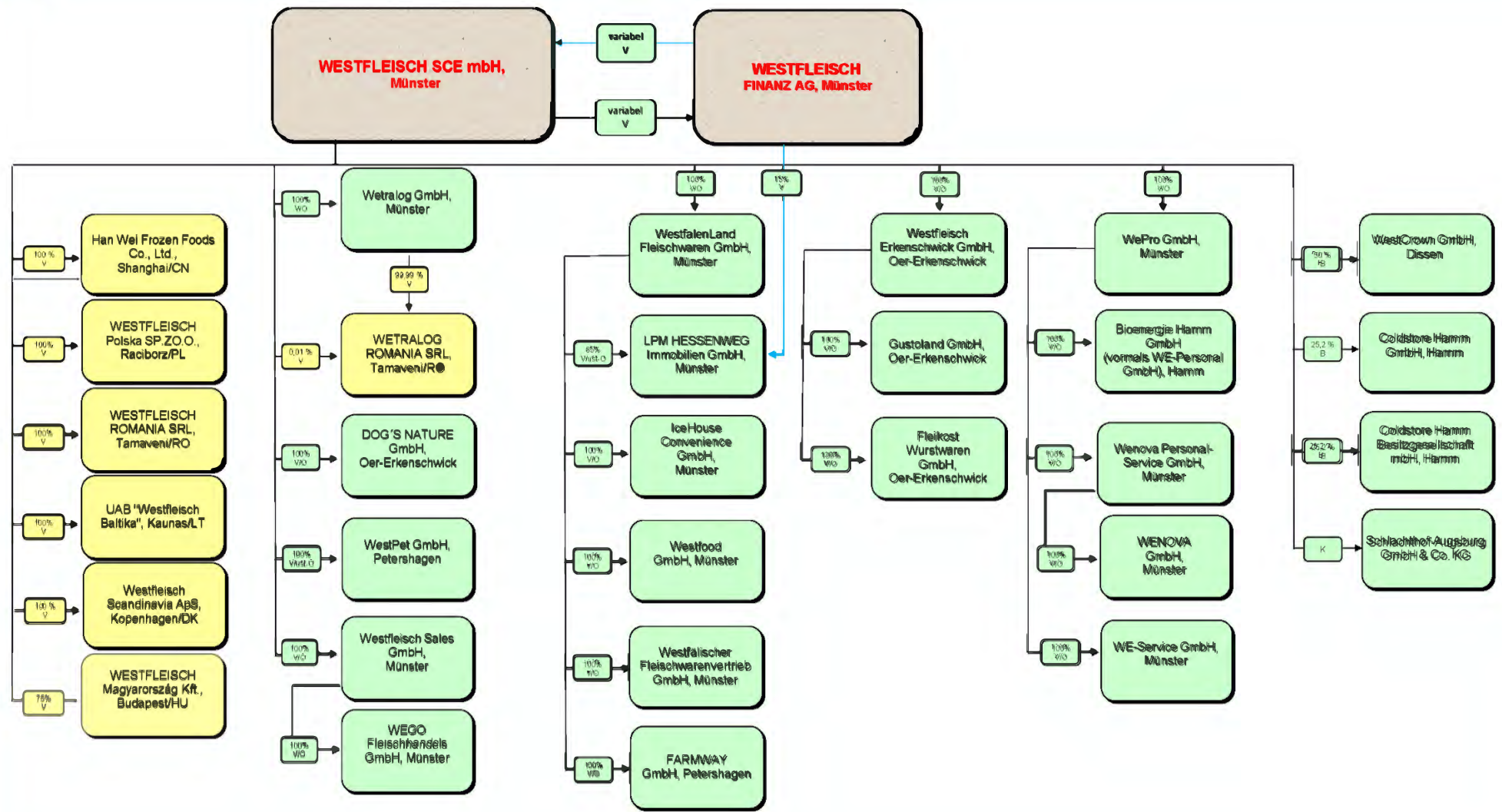
Zweck der Emittentin ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Emittentin die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Ihr Unternehmensgegenstand ist gemäß § 2 Abs. 2 ihrer Satzung der An- und Verkauf sowie die Verwertung von Schlacht-, Zucht- und Nutztvieh aller Gattungen und Arten, die Errichtung und der Betrieb von Schlacht- und/oder Zerlegebetrieben, die Förderung von Viehzucht,

Viehhaltung und Viehabsatz, die Herstellung und der Vertrieb von Fleisch- und Fertigprodukten und die Übernahme von Beteiligungen nach Maßgabe des Art. 8 SCE-VO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 GenG.

Die Emittentin ist befugt, alle Einrichtungen zu schaffen und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung ihres Zwecks geeignet sind. Der Geschäftsbetrieb kann auf Nichtmitglieder ausgedehnt werden.

3. Organisationsstruktur

Die Emittentin ist die Muttergesellschaft der Westfleisch-Gruppe und bildet gemeinsam mit der Westfleisch Finanz AG einen Konzern gemäß § 18 Abs. 1 AktG aufgrund ihrer wechselseitigen Beteiligungen und einheitlichen Leitung. Bei der Westfleisch Finanz AG handelt es sich um ein abhängiges Unternehmen gem. § 17 Abs. 1 AktG. Neben der Westfleisch Finanz AG waren an der Emittentin zum 30.06.2023 insgesamt 5.181 Mitglieder beteiligt, deren Kreis sich aus Einzelmitgliedern, Mitgliedsgenossenschaften und Organmitgliedern zusammensetzt. Die Struktur der Westfleisch-Gruppe ist in der Übersicht auf der nächsten Seite dargestellt:



Legende: V = verbundenes Unternehmen; O = ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Organschaft; us:O = nur umsatzsteuerliche Organschaft; B = Beteiligung; K = Kommanditist

Ausland Irland

4. Angaben zur Abhängigkeit

Abhängigkeitsverhältnisse aus Unternehmensverträgen, aufgrund derer die Emittentin von anderen Konzerngesellschaften beherrscht wird, wie beispielsweise aktienrechtliche Beherrschungsverträge gem. § 291 Abs. 1 1. Alt. des Aktiengesetzes, bestehen nicht. Die Emittentin hat teilweise mit ihren Tochtergesellschaften Gewinnabführungsverträge abgeschlossen, aufgrund derer sich diese verpflichten, ihre Gewinne an die Emittentin abzuführen. Hierdurch entsteht keine gesellschaftsrechtliche Abhängigkeit der Emittentin von ihren Tochtergesellschaften. Die Emittentin hingegen hat sich nicht gegenüber einer anderen Gesellschaft verpflichtet, ihre Gewinne an diese abzuführen.

Das Genossenschaftsrecht sieht vor, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat, sofern die Satzung der Emittentin die Gewährung von Mehrstimmrechten nicht vorsieht, Art. 59 SCE-VO, § 29 SCEAG i.V.m. § 43 Abs. 3 GenG. Die Höhe der kapitalmäßigen Beteiligung ist für die Anzahl der Stimmrechte damit irrelevant; die Satzung der Emittentin sieht keine Mehrstimmrechte vor. Ein Abhängigkeitsverhältnis auf Grund einer Kapitalmehrheit (faktische Abhängigkeit) von anderen Einheiten innerhalb der Westfleisch-Gruppe besteht daher nicht.

5. Rating

Für die Emittentin besteht derzeit kein für Anleger durch relevante internationale oder sonstige Ratingagenturen abgegebenes aktuelles Rating.

VII. Geschäftsüberblick

1. Überblick

Bei der Emittentin handelt es sich um ein landwirtschaftliches Vermarktungsunternehmen von Vieh und Fleisch und die Obergesellschaft der zum Ende Juni 2023 rund 7.000 Mitarbeiter zählenden Westfleisch-Gruppe. Die Hauptverwaltung der Emittentin ist in Münster. In den vier Fleischcentern (Niederlassungen) der Emittentin in Bakum, Coesfeld, Lübbecke und Hamm erfolgen u.a. die Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung in der nachgelagerten Wertschöpfungskette von Schweine-, Großvieh- und Kalbfleisch. Darüber hinaus betreibt die Emittentin in Nienberge ein Nutztviehzentrum, in dem im Wesentlichen der Handel mit Ferkeln und – in deutlich geringerem Umfang – auch mit Kälbern betrieben wird. In Oer-Erkenschwick betreibt ein Tochterunternehmen der Emittentin, die Westfleisch Erkenschwick GmbH, die Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung von Schweinefleisch sowie die Produktion von Wurstwaren. In Münster werden durch die Tochtergesellschaft WestfalenLand Fleischwaren GmbH insbesondere SB- und Convenience-Produkte sowie Grillware hergestellt. An dem Standort Oer-Erkenschwick werden durch die Beteiligungen DOG'S NATURE GmbH Tiernahrungsprodukte gefertigt. Am Standort Petershagen werden durch die mittelbare Beteiligung Farmway GmbH vegetarische Produkte hergestellt.

2. Haupttätigkeitsbereiche der Emittentin

Die Emittentin unterhält zum einen vier eigene Fleischcenter (Niederlassungen), ein Nutztviehzentrum und hält zum anderen als Konzernmutter Beteiligungen an verschiedenen Tochtergesellschaften, die ebenfalls mit unterschiedlichen Schwerpunkten in den Geschäftsbereichen der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung von Schweine-, Rind- und Kalbfleisch tätig sind.

a) Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung von Schweinen, Großvieh und Kälbern; Nutztviehgeschäft

Die Emittentin unterhält Betriebsgebäude, Einrichtungen und technische Anlagen für Schlacht- und Zerlegebetriebe auf eigenen Grundstücken in Hamm, und Bakum und einem teilweise in ihrem Eigentum, teilweise im Eigentum der Westfleisch Finanz AG stehenden und von dieser gepachteten Grundstück in Lübbecke. Darüber hinaus betreibt sie ihr Geschäft auf von der Westfleisch Finanz AG gepachteten Grundstücken in Coesfeld. Im Jahr 2021 wurde der Standort Gelsenkirchen geschlossen und die Produktion an die Standorte Hamm und Coesfeld verlegt.

Ende 2021 wurden auch das Grundstück, Gebäude und Betriebsvorrichtungen am Standort Dissen an die Beteiligung West Crown GmbH veräußert.

Im Februar 2021 ging ein neues Hochregallager bei der Tochtergesellschaft Westfalenland Fleischwaren GmbH in Münster (auf einer gepachteten Fläche) in Betrieb. Damit wurden die Lagerkapazitäten von vorher rd. 750 Palettenplätze und 500 Stellmöglichkeiten für sog. „TK-Ware“ auf mehr als 2.700 Plätze deutlich erhöht. Am Standort der Emittentin in Coesfeld wurden im Februar 2021 mit dem Neubau eines Hälftenkühlhauses sowie einem neuen Sozialtrakt begonnen, die im Jahr 2022 fertiggestellt wurden.

Die an diesen Standorten verarbeiteten Tiere stammen von landwirtschaftlichen Betrieben, deren Eigentümer teils Mitglieder der Emittentin und teils Drittlieferanten sind.

Die Emittentin schließt Lieferverträge zum einen direkt mit sogenannten Vertragslandwirten ab. Zum anderen werden Lieferantenverträge mit anderen Lieferanten abgeschlossen, die in der Regel als Kommissionäre die Emittentin mit Tieren sowohl von Vertragslandwirten als auch von nicht Vertragslandwirten beliefern.

Verträge über Lieferungen von Schweinen schließt die Emittentin zu mehr als 80 Prozent der Gesamtliefermenge direkt mit Vertragslandwirten ab. Der Anteil der Gesamtliefermenge von Vertragslandwirten hinsichtlich der Lieferung von Großvieh liegt bei mehr als 30 Prozent. Die Vertragslandwirte verpflichten sich, sämtliche Tiere der jeweiligen Gattung der Emittentin anzudienen. Die Emittentin verpflichtet sich im Gegenzug, sämtliche Tiere der jeweiligen Gattung abzunehmen. Ziele dieser Regelung sind die Planbarkeit und die Rohstoffsicherung für die Emittentin.

Im Anschluss an die Schlachtung werden die Tiere zerlegt und entweder in dieser Form weiterveräußert oder durch eigene Veredelungsbetriebe weiterverarbeitet. Das verkaufte oder veredelte Fleisch stammt zum ganz überwiegenden Teil aus eigener Schlachtung. Der Anteil an Fremdzukäufen ist gering.

Neben der Schlachtung, Zerlegung, Verarbeitung und Veredelung in der nachgelagerten Wertschöpfungskette von Schwein-, Rind- und Kalbfleisch betreibt die Emittentin auch das Nutztviehgeschäft. Dieses wird im Wesentlichen durch das Ferkelgeschäft geprägt; darüber hinaus vermarktet und vertreibt die Emittentin Kälber.

Der Anteil des Nutztviehhandels, der auch den Handel mit Ferkeln umfasst, betrug im Jahr 2021 rund EUR 110 Millionen und im Jahr 2022 rund EUR 138 Millionen. Der Stückabsatz war mit rd. 1,76 Mio. Stück im Jahr 2022 in etwa auf dem Vorjahresniveau. Die Steigerung der Umsatzerlöse auf rund EUR 138 Millionen im Jahr 2022 ist bedingt durch die stark gestiegenen Beschaffungspreise für Nutztvieh und Ferkel im Jahr 2022. Dieser Preisanstieg liegt in gestiegenen Produktionskosten, wozu insb. hohe Energie- und Futtermittelkosten zählen. Ein Grund dafür ist u.a. in den andauernden Auswirkungen der gestörten Lieferketten aufgrund der COVID-19 Pandemie und dem Krieg in der Ukraine zu sehen.

b) Steuerung der Beteiligungsunternehmen

Neben ihrer eigenen operativen Tätigkeit hält die Emittentin zahlreiche strategische Beteiligungen an Gesellschaften, die in der Fleischproduktion und -verarbeitung tätig sind. Hierzu zählen unter anderem die Beteiligungen an der WestfalenLand Fleischwaren GmbH, die frische und tiefgefrorene Fleisch-Convenience-Produkte, SB- und Grillwaren herstellt, der Westfleisch Erkenschwick GmbH, die Wurst- und Schinkenprodukte herstellt, der WestCrown GmbH, die auf Zerlegung und Vermarktung von Sauenfleisch spezialisiert ist sowie die Beteiligung an der DOG'S NATURE GmbH, die auf die Herstellung von getrockneten Hundesnacks spezialisiert ist.

Darüber hinaus umfasst die Westfleisch-Gruppe reine Vertriebsgesellschaften, welche die hergestellten Produkte am in- und ausländischen Markt vertreiben, sowie Dienstleistungsunternehmen, die für den Konzern Dienste wie Logistik und Transport erbringen.

Im Juni 2023 wurde in Schweden die Vertriebsgesellschaft Westfleisch Nordic AB liquidiert. Die Vertriebsaktivitäten in den Ländern Schweden und Finnland werden von den Mitarbeitern der Westfleisch Sales GmbH von Deutschland aus betreut.

c) Sonstiges

Die Emittentin ist in personeller Hinsicht auf gut und hinreichend qualifiziertes Fach- und Führungspersonal angewiesen. Nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzkontrollgesetzes (ArbSchKonG) im Jahr 2021 wurde die Erbringung von Werkverträgen und Personalüberlassung im Kerngeschäft der Fleischindustrie (Schlachtung, Zerlegung und Fleischverarbeitung) im Konzern eingestellt und rund 3.000 Beschäftigte von externen Werksvertragspartnern u.a. von der Emittentin direkt angestellt. Diese Mitarbeiter und gehören jetzt zur Stammebelegschaft der Westfleisch-Gruppe.

Nach diesem Verbot von Werkverträgen im Kernbereich der Fleischbearbeitung und der Integration von rd. 3.000 Mitarbeitern der ehemaligen Werksunternehmer in die Unternehmensgruppe sind die Anforderungen an die Personalakquise und Personalbetreuung insbesondere im Bereich der Produktion gewachsen. Auch die fortschreitende Digitalisierung von betrieblichen Prozessen (Industrie 4.0) steigert den Bedarf an Fachkräften in diesem Bereich. Diese Effekte werden zusätzlich durch den in Deutschland allgemein bestehenden Fachkräftemangel verstärkt. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, ergreift die Emittentin in ihrer Personalsteuerung alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen, um vorhandenes Personal zu halten bzw. Abgänge durch neue qualifizierte Mitarbeiter zu angemessenen Konditionen zu ersetzen.

Die Emittentin ist zudem der Auffassung, dass die bei ihr und der Westfleisch-Gruppe vorhandenen betrieblichen und wirtschaftlichen Risiken ausreichend versichert sind. In der Vergangenheit wurden Sach- und Vermögensschäden (z.B. durch den Brand in Paderborn) der Emittentin durch Versicherungen kompensiert, was jedoch zur Erhöhung der Versicherungsprämie (Brandschutz) führte.

Die Einführung des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zum 1. Januar 2023 regelt ausdrücklich die Pflichten der Unternehmen, angemessene Anstrengungen zur Transparenz in ihrer Lieferkette vorzunehmen und sicherzustellen, dass Menschenrechte und Umweltstandards eingehalten werden. Die Emittentin wird durch diese Regelungen dazu verpflichtet, die Anforderungen an Menschenrecht und Umweltstandards auch in den Lieferketten einzuhalten, um den gesetzlichen Standards und den Erwartungen von Investoren und Kunden oder den Erwartungen und Geschäftsstandards anderer Interessengruppen in der Branche zu entsprechen, da das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für Unternehmen mit 1.000 oder mehr Beschäftigten in Deutschland unmittelbar gilt und die Emittentin bereits jetzt rd. 7.000 Beschäftigte hat.

Die Westfleisch-Gruppe hat schließlich umfangreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes umgesetzt, um eine strikte Einhaltung von Tierschutzvorgaben zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere ein Tierschutzplan, durch den in der gesamten Westfleisch-Gruppe Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe geregelt werden. Nach Bekanntwerden von Tierschutzverstößen im Jahr 2022 bei einigen Lieferanten der Emittentin wurde zudem ein neues Krisenmanagement für den Bereich Landwirtschaft implementiert. Durch diese Maßnahmen sollen mögliche Risiken im Zusammenhang mit Tierschutzrechtsverstößen weiter reduziert werden. Zusätzlich hat die Emittentin umfangreiche Maßnahmen und Vorkehrungen für einen Ausbruch von ASP in Deutschland und insb. im Wirkungsgebiet der Emittentin getroffen. Dazu zählen z.B. Notfallpläne mit Zuständigkeiten, Informationsketten und Verfahrensanweisungen. Diese Maßnahmen sollen wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen eines solchen Ausbruchs von ASP in Deutschland minimieren.

3. Wichtigste Märkte und Wettbewerb

Die Emittentin und ihre in der Fleischverarbeitung tätigen Tochtergesellschaften bewegen sich auf dem Markt der Schlacht-, Zerlege- und Fleischwarenindustrie sowie auf dem Gebiet der Viehvermarktung. Bei der Fleischerzeugung handelt es sich um einen Markt, der vor allem in Asien in den letzten Jahren Wachstumszahlen zu verbuchen hatte. Aufgrund der ASP in Deutschland sind die Märkte in Asien zurzeit z. T. gesperrt für den Import von deutschem Schweinefleisch. In Deutschland sank die Bruttoeigenerzeugung

von Fleisch im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr von 8.202 auf 7.557 Mio. Tonnen (Marktbilanz Vieh und Fleisch 2023, Tabelle 8.4). Mit 47,1 Millionen geschlachteten Tieren im Jahr 2022 gingen die Schweineschlachtungen in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 9,2 Prozent zurück (Marktbilanz Vieh und Fleisch 2023, S. 14); die Anzahl der geschlachteten Rinder sank in Deutschland gegenüber dem Jahr 2021 um 7,8 Prozent auf 3,01 Millionen Tiere (Marktbilanz Vieh und Fleisch 2023, S. 11). Die Stückzahl der von Gesellschaften der Westfleisch-Gruppe geschlachteten Schweine inklusive Sauen betrug im Jahr 2022 rd. 6,5 Mio. Stück. Das ist ein Rückgang von rd. 10,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Zahl der geschlachteten Rinder und Kälber lag im Jahr 2022 bei rd. 362.000 Tieren, was einem Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von rd. 7,5 Prozent entspricht.

Der Pro-Kopf-Verbrauch an Fleisch in der Europäischen Union ist von 83,6 kg im 2021 auf 82,7 kg im Jahr 2022 und in Deutschland von 83,5 kg im Jahr 2021 auf 77,5 kg im Jahr 2022 gesunken (AMI Marktbilanz Vieh und Fleisch 2023, Tabelle 8.6, S. 117). Mit 52 Kilogramm pro Person sank der Pro-Kopf-Verzehr von Fleisch in Deutschland im Vergleich zu 2021 um rund 4,2 kg auf knapp 52 kg (Landesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Presseinformation vom 03.04.2023, AMI Marktbilanz Vieh und Fleisch 2023, S. 32). Der Grund für den Rückgang der privaten Fleischnachfrage liegt vor allem in stark gestiegenen Lebenshaltungskosten (AMI Nr. 51.52/2022, S. 10). So sind auch die Fleischpreise im Jahr 2022 überdurchschnittlich gestiegen. Damit mussten die Verbraucher im Jahr 2022 für Fleisch und Fleischwaren 14,5 % mehr zahlen als im Vorjahr. Geflügelfleisch verteuerte sich unter den Fleischsorten mit 22,9 % am stärksten. Preise für Rind- und Kalbfleisch erhöhten sich um 19,2 % und für Schweinefleisch um 16,7 % (DSTATIS Pressemitteilung Nr. N 018 vom 17. März 2023). Ursächlich für die Preissteigerungen waren vor allem die erhöhten Eigenproduktionskosten. International gestaltet sich der Export von deutschem Fleisch in 2022 im Vergleich zum Vorjahr mit knapp 2,9 Millionen Fleisch und Fleischwaren rückläufig um rd. 6,9 %. Schweinefleisch, das 2022 mit knapp 1,5 Millionen Tonnen ca. 50,5 % der deutschen Fleischexporte ausmachte, wurde in den vergangenen fünf Jahren deutlich weniger ausgeführt. So sank die Menge des exportierten Schweinefleisches von 2017 bis 2022 um gut ein Fünftel (-20,4 %). Die Exporte von Rindfleisch gingen im selben Zeitraum um 11,4 % auf 254 000 Tonnen zurück (DSTATIS Pressemitteilung Nr. N 018 vom 17. März 2023).

Neben der Vermarktung und dem Vertrieb der Produkte auf dem deutschen Markt exportiert die Westfleisch-Gruppe vor allem in das EU-Ausland, Asien (z. B. Vietnam, Singapur und Hong Kong), nach Afrika (z. B. Kongo, Angola sowie Elfenbeinküste) sowie Nordamerika (Kanada). Die Exportquote der Westfleisch-Gruppe im Jahr 2022 hatte einen Anteil am Absatz von rd. 34 Prozent.

Die Produkte werden von der Emittentin nicht direkt an Endkunden, sondern in der Regel an Supermarktketten, Discounter und weiterverarbeitende Betriebe verkauft.

Die Westfleisch-Gruppe exportierte im Jahr 2022 rund 34 Prozent ihrer Produkte sowohl in EU-Länder als auch in Nicht-EU-Länder. Die Exporte machten rd. 24,7 Prozent vom Gesamtumsatz der Westfleisch-Gruppe aus. In einigen Exportländern wie z. B. Vietnam, Singapur, Hong Kong oder Kanada werden andere Währungen als der Euro als Zahlungsmittel vereinbart. In den Monaten Mai bis Ende Juni 2023 betrug der Fremdwährungsanteil der Emittentin an gesamten Forderungen rund 0,30 Prozent. Der Fremdwährungsanteil der deutschen Westfleisch-Gruppe betrug 2,03 Prozent und wurde durch Kurssicherungsgeschäfte abgesichert.

Die Westfleisch-Gruppe gehört zu den größten Fleischvermarktern in Deutschland und Europa. Ihr Marktanteil in Deutschland beträgt etwa 14 Prozent in den relevanten Märkten der Schlachtung und Zerlegung (ISN – Interessensgemeinschaft der Schweinehalter in Deutschland e.V.). Die Emittentin platziert damit in Deutschland neben dem Mitbewerber Tönnies auf Platz 2 der größten Fleischunternehmen (Bericht zur Markt- und Versorgungslage mit Fleisch 2023, S. 6, https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/BZL/Daten-Berichte/Fleisch/2023BerichtFleisch.pdf?__blob=publicationFile&v=2)¹¹

¹¹ Die Informationen auf der zitierten Website sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

4. Wesentliche Verträge

Nach Einschätzung der Geschäftsführung der Emittentin handelt es sich bei den im Folgenden dargestellten Vereinbarungen um solche Verträge der Emittentin, die in den letzten beiden Jahren vor der Veröffentlichung des Prospekts außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden. Diese Verträge können dazu führen, dass jedwedes Mitglied der Gruppe eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist. Darüber hinaus sind auch die wesentlichen Einkaufs- und Vertriebsverträge der Emittentin aufgeführt.

a) Gewinnabführungsverträge oder sonstige Unternehmensverträge

(1) Gewinnabführungsvertrag mit WePro GmbH

Am 18. Mai 2016 hat die Emittentin mit der WePro GmbH einen Gewinnabführungsvertrag mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2016 abgeschlossen. Durch diesen Vertrag hat sich die WePro GmbH erstmals für das Geschäftsjahr 2016 verpflichtet, ihren ganzen Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Emittentin abzuführen. Die Abführung des ganzen Gewinns erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die WePro GmbH mit Zustimmung der Emittentin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellt, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Emittentin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen oder Gewinnvorträgen, die vor Inkrafttreten des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

Die Emittentin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag bei der WePro GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Vorschrift des § 302 AktG findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Der Gewinnabführungsvertrag ist mit einer festen Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der WePro GmbH, in dem die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der WePro GmbH erfolgt, abgeschlossen. Er verlängert sich mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

(2) Gewinnabführungsvertrag mit WEGO Fleischhandels GmbH

Der Gewinnabführungsvertrag zwischen Westfleisch Sales GmbH und WEGO Fleischhandels GmbH als Organgesellschaft wurde mit Wirkung zum 31.12.2020 aufgehoben. Die organschaftliche Verpflichtung aus dem Gewinnabführungsvertrag waren damit entfallen. Ein neuer Ergebnisabführungsvertrag mit steuerlicher Rückwirkung zum 01.01.2022 wurde am 22.11.2022 abgeschlossen. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Gewinnabführungsverträgen wird auf die Ausführungen in Kapitel VII. 4 a) (1) verwiesen.

(3) Gewinnabführungsverträge zwischen WePro GmbH und ihren Tochtergesellschaften

Im November 2020 hat WE-Service GmbH mit der WePro GmbH als herrschendem Unternehmen einen Gewinnabführungsvertrag mit steuerlicher Rückwirkung zum 1. Januar 2020 abgeschlossen. Im November 2016 hat die WePro GmbH wiederum Gewinnabführungsverträge mit ihren Tochtergesellschaften WENOVA Personal-Service GmbH und BioEnergie Hamm GmbH (ursprünglich firmierend als „WE-Personal GmbH“ und „Westfleisch Gelsenkirchen GmbH“) abgeschlossen. Zwischen der WENOVA Personal-Service GmbH und deren Tochtergesellschaft WENOVA GmbH besteht ebenfalls ein Gewinnabführungsvertrag. Aufgrund der durchgehenden Kette von Gewinnabführungsverträgen zwischen der Emittentin, der WePro GmbH und der WENOVA Personal-Service GmbH bzw. WE-Personal GmbH werden Gewinne und Verluste der WENOVA Personal-Service GmbH und der BioEnergie Hamm GmbH im Ergebnis der

Emittentin zugerechnet. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den abgeschlossenen Gewinnabführungsverträgen wird auf die Ausführungen in Kapitel VII. 4 a) (1) verwiesen.

(4) Sonstige Gewinnabführungsverträge

Neben den vorgenannten Gesellschaften bestehen ferner Gewinnabführungsverträge zwischen der Emittentin und ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Münster, Westfleisch Erkeneschwick GmbH, Oer-Erkeneschwick, Westfleisch Sales GmbH, Münster, Wetralog GmbH, Münster, und DOG'S NATURE GmbH, Oer-Erkeneschwick. Die Tochtergesellschaften sind verpflichtet, ihre Gewinne an die Emittentin abzuführen. Umgekehrt ist die Emittentin gemäß § 302 AktG analog aufgrund dieser Gewinnabführungsverträge gegenüber den Tochtergesellschaften verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen.

Die Tochterunternehmen WestfalenLand Fleischwaren GmbH, Westfleisch Erkeneschwick GmbH, Westfleisch Sales GmbH und WePro GmbH haben ihrerseits Gewinnabführungsverträge mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften (aus Sicht der Emittentin: „**Enkelgesellschaften**“) abgeschlossen, namentlich mit der IceHouse Convenience GmbH, Münster, der Westfood GmbH, Münster, der Westfälischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Münster, der Farmway GmbH, Petershagen, der Gustoland GmbH, Oer-Erkeneschwick, und der FleiKost Wurstwaren GmbH, Oer-Erkeneschwick. Aufgrund dieser Gewinnabführungsverträge sind die Enkelgesellschaften verpflichtet, ihre Gewinne an die jeweilige Tochtergesellschaft der Emittentin abzuführen. Umgekehrt sind die Tochterunternehmen gemäß § 302 AktG analog gegenüber den Organgesellschaften zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen während der Vertragsdauer verpflichtet. Die Kette von Gewinnabführungsverträgen von Enkelgesellschaften über Tochtergesellschaften zur Emittentin führt im Ergebnis dazu, dass die Gewinne der Enkelgesellschaften der Emittentin zufließen (ggf. vermindert durch Verluste der zwischengeschalteten Tochtergesellschaft). Sie führen auch dazu, dass die Emittentin wirtschaftlich einen Verlustausgleich bei Enkelgesellschaften tragen muss, wenn die betreffende Tochtergesellschaft zum Verlustausgleich verpflichtet ist und hierdurch ein Jahresfehlbetrag bei der Tochtergesellschaft entsteht.

b) Konsortialkreditvertrag

Am 24. Juni 2015 hat die Emittentin gemeinsam mit der Westfleisch Finanz AG als Kreditnehmer und einem Konsortium von sieben Banken einen Konsortialkreditvertrag abgeschlossen, der eine revolvingierende Betriebsmittellinie der Emittentin zum Gegenstand hat. Dieser Vertrag wurde zuletzt durch einen Änderungsvertrag vom 30.06.2023 neu gefasst und u.a. der maximal zur Verfügung stehende Kreditbetrag auf 150 Millionen Euro erhöht sowie das Bankenkonsortium um eine Bank erweitert. Der neue Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren mit der Option, den Vertrag um zwei Jahre oder zwei Mal jeweils um ein Jahr zu verlängern. Die vertraglich vereinbarten Zinsen orientieren sich an dem drei Monats-Euribor zuzüglich Marge. Die Marge wird anhand eines definierten dynamischen Verschuldungsgrads ermittelt.

Garantiegeber für das Darlehen sind folgende Tochtergesellschaften der Emittentin: Westfleisch Erkeneschwick GmbH (als Garantiegeber II), Westfalenland Fleischwaren GmbH (als Garantiegeber III), Wetralog GmbH (als Garantiegeber IV), DOG'S NATURE GmbH (als Garantiegeber V), WESTFLEISCH SALES GmbH (als Garantiegeber VI), Gustoland GmbH (als Garantiegeber VII), IceHouse Convenience GmbH (als Garantiegeber VIII) und LPM HESSENWEG Immobilien GmbH (als Garantiegeber IX). Falls definierte Finanzkennzahlen unter eine vereinbarte Schwelle sinken, können weitere Sicherungsgeber aus dem Konzern hinzugezogen werden.

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist möglich bei einem Verstoß gegen die vertraglichen Bestimmungen, insbesondere bei Nichteinhaltung der in dem Vertrag festgelegten Finanzkennzahlen. Bei einem solchen Verstoß gegen die vereinbarten Finanzkennzahlen wurde darüber hinaus als Vertragsstrafe ein Zinsaufschlag festgelegt.

c) Verträge über Genussrechte

(1) Genussscheinemission 2018

Die Emittentin hat im November 2018 Genussscheinkapital in 3 Tranchen emittiert und entsprechende Genussscheinverträge mit ihren Gläubigern abgeschlossen. Die Verträge haben eine feste Laufzeit bis November 2023, 2025 bzw. 2028. Die Verträge sind grundsätzlich vor Vertragsablauf nicht kündbar.

(2) Genussscheinemission 2019

Die Emittentin hat im November 2019 Genussscheinkapital in 3 Tranchen emittiert und entsprechende Genussscheinverträge mit ihren Gläubigern abgeschlossen. Die Verträge haben eine feste Laufzeit bis November 2024, 2026 bzw. 2029. Die Verträge sind grundsätzlich vor Vertragsablauf nicht kündbar.

(3) Genussscheinemission 2020

Die Emittentin hat im November 2020 Genussscheinkapital in 3 Tranchen emittiert und entsprechende Genussscheinverträge mit ihren Gläubigern abgeschlossen. Die Verträge haben eine feste Laufzeit bis November 2025, 2027 bzw. 2030. Die Verträge sind grundsätzlich vor Vertragsablauf nicht kündbar.

d) Wesentliche Einkaufsverträge

Die Emittentin hat einige wesentliche Einkaufsverträge mit Großlieferanten abgeschlossen. Diese Verträge betreffen zum einen den Einkauf von Schweinen und zum anderen den Einkauf von Großvieh.

Der Bezug von Schweinen erfolgt durch eine Vielzahl von Lieferanten. Über die meisten der abgeschlossenen Verträge erfolgt nur ein vergleichsweise geringer Anteil am Gesamtbezug der Emittentin, so dass diese Verträge für den Gesamtbezug der Emittentin nicht wesentlich sind. Wesentliche Bündelungen, neben Direktverträgen mit Einzellandwirten, stellen 10 Lieferanten dar. Diese lieferten von den insgesamt etwa 6,5 Mio. Schweinen im Jahr 2022 zusammen etwa 3,05 Mio. Schweine, was einem prozentualen Anteil des Einkaufs von Schweinen von rund 47% Prozent entspricht.

Auch der Bezug von Großvieh erfolgt durch eine Vielzahl von Lieferanten. Über die meisten der abgeschlossenen Verträge erfolgt nur ein vergleichsweise geringer Anteil am Gesamtbezug der Emittentin, so dass diese Verträge für den Gesamtbezug der Emittentin nicht wesentlich sind. Wesentliche Bündelungen, neben Direktverträgen mit Einzellandwirten, stellen 10 Lieferanten dar. Diese 10 größten Lieferanten lieferten von den insgesamt etwa 362.000 Stück Großvieh im Jahr 2022 zusammen etwa 134.000 Stück, was einem prozentualen Anteil des Einkaufs von Großvieh inkl. Kälber von rund 37 Prozent entspricht. Im ersten Halbjahr 2023 entspricht der proportionale Anteil des Einkaufs von Schweinen mit 46 Prozent und Großvieh mit 37 Prozent der Geschäftsentwicklung im Jahr 2022.

Die Verträge mit Vertragslandwirten, deren Vieh durch die Kommissionäre geliefert wird, enthalten im Wesentlichen identische oder zumindest ähnliche Vertragsklauseln, die wie folgt ausgestaltet sind:

Im Rahmen dieser wesentlichen Einkaufsverträge verpflichtet sich der Verkäufer, sämtliche Tiere der jeweiligen Gattung der Emittentin anzudienen. Die Emittentin verpflichtet sich im Gegenzug, sämtliche Tiere der jeweiligen Gattung abzunehmen. Die Abrechnung zwischen den Parteien erfolgt nach einem Mehrwochenpreissystem und orientiert sich an dem festgesetzten Vereinigungspreis (VEZG = Vereinigung der Erzeugergemeinschaften im Vieh- und Fleischbereich).

Die Verträge werden für eine Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen und beinhalten im Übrigen im Wesentlichen Regelungen bezüglich der Spezifikationen von Qualitätsmerkmalen (Fütterungspraxis und fachliche Praxis) sowie Bonifizierung. Die Bonifizierung orientiert sich an der Liefermenge und der Liefertreue.

Verträge, die direkt mit den Kommissionären abgeschlossen werden, beinhalten Regelungen betreffend die Jahresmenge und die Qualitätsanforderungen. Der jeweilige Preis wird nach dem Marktpreis festgelegt,

der sich an den Vereinigungspreis anlehnt. Die Verträge werden ebenfalls für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen.

e) Wesentliche Vertriebsverträge

Die Emittentin hat einige wesentliche Vertriebsverträge mit Großkunden abgeschlossen. Diese fünf größten Kunden, die teilweise Gesellschaften der Westfleisch-Gruppe und teilweise Gesellschaften oder Unternehmensgruppen sind, die nicht zur Westfleisch-Gruppe gehören, machen zusammen einen Anteil an den Gesamtumsätzen der Emittentin von etwa 39 Prozent aus. Die drei größten Kunden, die nicht zur Westfleisch-Gruppe gehören, machen zusammen einen Anteil am Gesamtumsatz der Emittentin von etwa 22 Prozent aus.

Die Westfleisch-Gruppe schließt mit den großen Kunden, bei denen es sich in der Regel um Unternehmensgruppen handelt, jeweils mehrere Rahmen- und Einzelverträge ab. Die Verhandlung der vertraglichen Rahmenbedingungen mit dem jeweiligen Kunden erfolgt allerdings in der Regel zentral und einheitlich, so dass der Abschluss der einzelnen Rahmen- und Einzelverträge mit den Einzelgesellschaften der Unternehmensgruppe sowie deren Beendigung miteinander stehen und fallen. Teilweise werden Verträge auch mit den einzelnen Konzerngesellschaften von Kundenunternehmensgruppen verhandelt und abgeschlossen, wobei auch in diesem Fall letztlich ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Verträgen besteht, da es sich bei den Vertragspartnern um Gesellschaften einer einheitlichen Gruppe handelt. Die vertraglichen Beziehungen zu den jeweiligen Großkunden sind also trotz des technischen Vorliegens mehrerer Verträge für Zwecke des Prospekts als ein einheitliches und wesentliches Vertriebsvertragswerk anzusehen.

Die Verträge werden nicht in jedem Fall schriftlich abgeschlossen, enthalten aber im Wesentlichen ähnliche Bedingungen, die wie folgt ausgestaltet sind: bei ca. 50 bis 60 Prozent der Lieferungen werden die Verkaufspreise wöchentlich angepasst, was in der Regel im Wege eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens erfolgt. In einigen Produktparten, insbesondere bei Nebenprodukten, werden Verkaufspreise monatlich vereinbart. Die Preise orientieren sich in der Regel an wöchentlich festgelegten Einkaufspreisen, dem Vereinigungspreis. Bei Nebenprodukten orientieren sich die Preise nicht an dem Vereinigungspreis, sondern an relevanten Verkaufsmärkten für Endprodukte, welche aus den Nebenprodukten hergestellt werden.

Die Vertragslaufzeit beträgt in der Regel ein Jahr. Bei Nebenprodukten beträgt die Vertragslaufzeit in der Regel 2 Jahre. In der Regel werden mit den Kunden keine Mindestabnahmeverpflichtungen vereinbart. Mit einzelnen weiterverarbeitenden Betrieben werden zum Teil Kontrakte über Mengen, Preis und Abnahmefristen abgeschlossen. Für bestimmte Produkte, insbesondere für Saisonprodukte wie das Grillsortiment, werden ebenfalls mit bestimmten Kunden Kontrakte über Mengen, Preise und Abnahmefristen vereinbart. Die Verträge enthalten darüber hinaus im Wesentlichen Klauseln über Spezifikationen der einzelnen Produkte, Vertragsstrafen und Regelungen hinsichtlich der Abwicklung der Bestellungen.

f) Produktionsverlegung aus Gelsenkirchen

Ende 2021 wurde der Standort in Gelsenkirchen im Rahmen eines Konzentrationsprozesses geschlossen und die Schlachtung an die Standorte Hamm und Coesfeld verlagert.

g) Verkauf der ehemaligen Hauptverwaltung in Münster und Sitzverlegung

Aufgrund eines Umzugs in neue Büroräumlichkeiten hat die Emittentin Ende 2021 die ehemalige Hauptverwaltung in der Brockhoff Straße 11 in Münster veräußert. Veräußert wurden zudem Immobilien in der Engel Straße 50 und 52, die im Eigentum der Westfleisch Finanz AG standen. Im Mai 2022 hat die Emittentin neue Büroräumlichkeiten in Münster bezogen.

h) Projekt W.IT.O

Die Emittentin hat bereits im Jahr 2013 begonnen, die IT-Systemlandschaft des Konzerns umzustrukturieren. Mit dem Projekt „W.IT.O“ (Westfleisch-IT-Organisation) wird das eigenentwickelte IFIS-Programm

zur warenwirtschaftlichen Steuerung durch eine integrierte SAP-Standardlösung ersetzt. In diesem Zusammenhang erfolgen Erweiterungen (neue SAP-Module) sowie Vereinheitlichungen der Prozesse und eine Erneuerung der Infrastruktur auf den technisch aktuellen Stand. Für die Umsetzung des Projekts „W.IT.O“ wurden verschiedene Verträge abgeschlossen, namentlich über die Implementierung der IT-Struktur sowie einer branchenspezifischen IT-Software-Struktur, ein Softwarevertrag bezüglich der Überlassung und Pflege von Standard-Software sowie ein Leasingvertrag.

Gegenstand des Vertrages über die Implementierung der IT-Struktur mit verschiedenen Fachberatern ist die Abbildung und Verbesserung von Geschäftsprozessen in den Bereichen Einkauf, Verkauf, Produktion, Qualitätsmanagement, Instandhaltung, Finanzen/Controlling, Logistik und Buchungskreiskonsolidierung mit dem Ziel, Kostenpotentiale zu identifizieren und nutzen zu können. Der Leistungszeitraum ist in Phasen eingeteilt, da die Implementierung der IT-Struktur mehrere Teilprojekte umfasst. Teilbereiche des Projektes werden eigenständig oder mit Unterstützung von externen Beratern in die neue IT-Struktur implementiert. Bis zum ersten Halbjahr 2023 wurden verschiedene Teilbereiche des Projekts erfolgreich abgeschlossen. Dazu zählen insbesondere der Bereich Einkauf und Schlachtung an den Standorten Coesfeld, Oer-Erkenschwick und Hamm. Zudem wurde der Teilbereich Vertrieb betreffend die größte Unternehmenssparte „Schwein“ sowie ein Teilbereich der Sparte „Rind“ erfolgreich abgeschlossen und anschließend in den Bereichen Lagermanagement im Bereich der Gefrierware erweitert. Umfangreiche Analysen der Funktionen für den Einsatz in der Produktion und in der Weiterverarbeitung (z. B. Zerlegung) wurden bereits durchgeführt. Anfang 2023 wurde erfolgreich das eingesetzte SAP-Systeme aktualisiert und ist damit auf dem aktuellen Stand für die Integration von weiteren Geschäftsprozesse, insbesondere im Bereich der Produktion.

Der Softwarevertrag über die Überlassung und Pflege von Standard-Software beinhaltet den Support der Standard-Software gegen Nutzungsentgelt. Der im Rahmen des IT-Restrukturierungsprojekts abgeschlossene Leasingvertrag wurde im April 2022 mit Ablauf der Vertragslaufzeit beendet. Ende 2019 wurde die Erneuerung der IT-Infrastruktur nach dem aktuellen Stand der Technik im Unternehmen abgeschlossen. Im 2020 wurde ein neues Rechenzentrum in Betrieb genommen. Das Rechenzentrum bietet einen hohen technischen Standard unter Berücksichtigung hoher Sicherheitsmaßnahmen.

Die Emittentin gehört als großer Lebensmittelhersteller zur Einrichtung der kritischen Infrastruktur (KRITIS). Sie hat damit eine wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen. Die Emittentin fällt damit in den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BsiG). Als Betreiberin der kritischen Infrastruktur gelten für die Emittentin besondere IT-Sicherheitsbestimmungen und Meldepflichten an das Bundesamt für Sicherheit in der Informations-Technik (BSI). Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, wurde bei der Emittentin eine Prüfung der relevanten Systeme in der IT gemäß §8a BsiG durchgeführt und weitere Sicherheitsmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik in den Jahren 2022 und 2023 umgesetzt.

i) Arbeitsverträge

Seit 2021 bestehen keine Werkvertragsverhältnisse oder Verträge über Arbeitnehmerüberlassung im Kernbereich der Schlachtung und der Fleischproduktion. Nach der Integration von ehemaligen Arbeitnehmern der Werkvertragspartner der Emittentin gehörten Ende Juni 2023 rd. 7.000 Mitarbeiter der Stammebelegschaft der Westfleisch-Gruppe an.

j) Blockheizkraftwerk und Biogasanlage

Im Jahr 2020 hat die Tochtergesellschaft WestfalenLand GmbH mit einem Energieversorger einen Vertrag über die Errichtung und Verpachtung eines Blockheizkraftwerks zur Energieversorgung des Standorts abgeschlossen. Das Blockheizkraftwerk wurde nach Errichtung in 2022 vertragsgemäß an die WestfalenLand GmbH verpachtet. Seit dem Jahr 2022 plant die Emittentin mit einem Energieversorger am Standort Hamm den Bau einer Biogasanlage zur Energieversorgung des Standorts. Zudem sollen in Hamm und an weiteren Standorten der Westfleisch-Gruppe weitere Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung installiert werden.

5. Wesentliche Rechtsstreitigkeiten und staatliche Verfahren

Aufgrund der Strafanzeige eines ehemaligen Mitarbeiters der Emittentin hatte die Staatsanwaltschaft Münster im Juni 2020 Ermittlungen wegen des Anfangsverdachts der Untreue im Zusammenhang mit dem Export von Schweinefleisch nach China aufgenommen. Die Ermittlungen wurden inzwischen nach § 170 StPO eingestellt.

Zur Durchsetzung einer noch ausstehenden Kaufpreisforderung aus dem Jahr 2019 aus einem Exportgeschäft von rd. 12.000 t. Schweinefleisch nach China waren zwei Schiedsverfahren anhängig. In Hong Kong wurde der Emittentin die beim Käufer eingeklagte Summe voll zugesprochen. In Dänemark wurde der Emittentin der geltend gemachte Anspruch gegen einen Bürgen, der für die Kaufpreisforderung aus dem vorgenannten Exportgeschäft der Emittentin gebürgt hat, ebenfalls in voller Höhe zugesprochen. Die Vollstreckungsverfahren laufen aktuell noch.

Im Zusammenhang mit möglichen Baumängeln am Ausgleichskühlhaus in Coesfeld, welches von der Emittentin von der Westfleisch Finanz AG gemietet wird, steht die Gesellschaft mit dem ausführenden Architektenbüro und dem ausführenden Generalunternehmer in Verhandlungen, um eine Schadensbehebung außergerichtlich zu klären. Ein selbstständiges Beweisverfahren wurde eingeleitet. Die Ansprüche werden je nach Ausgang des Beweisverfahrens auf dem Rechtsweg geltend gemacht.

Darüber hinaus bestehen nach Kenntnis der Emittentin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum mindestens der zwölf letzten Monate bestanden oder abgeschlossen wurden, und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe auswirken beziehungsweise in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

6. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage sowie der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Die Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin erfolgt neben der Ausgabe von Genossenschaftsanteilen über vorhandene Barmittel, durch den aus der laufenden Geschäftstätigkeit generierten Cashflow, über Kreditlinien bei Banken (einschließlich des Konsortialkreditvertrags (vgl. Kapitel VII. 4. b) oben)), erhaltenen Darlehen von Konzernunternehmen, Lieferantenkrediten aus Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie auf der Grundlage von Genussscheinemissionen. Durch die Emission der Genussscheine soll das im Jahre 2018 emittierte und bis zum 30. November 2023 als (wirtschaftliches) Eigenkapital bilanziertes Genussscheinkapital in Höhe von insgesamt EUR 3.190.000 abgelöst werden.

Die gegenständliche Emission wird ebenfalls als Eigenkapital bilanziert und stärkt damit die Eigenkapitalquote. Die Finanzierungsbausteine der Westfleisch-Gruppe bleiben ansonsten unverändert und stehen dieser mittel- bis langfristig zur Verfügung.

Seit dem letzten Geschäftsjahr sind bis Ende Juni 2023 folgende wesentliche Veränderungen der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten:

- In den vergangenen Monaten haben sich bei einem leichten Anstieg der Barmittel um rd. 3 Mio. EUR die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten um rd. EUR 18 Mio. verringert. Die Verringerung der Verbindlichkeiten geht auf die Begleichung von fälligen Forderungen zurück.
- Die Vorräte haben sich um rd. EUR 7 Mio. vermindert. Die Entwicklung steht im Einklang mit der Verminderung der eingelagerten Menge.
- Die sonstigen Rückstellungen verminderten sich um EUR 28 Mio.. Die Ursache liegt in der Auszahlung des Bonus an die Landwirte sowie die Begleichung fälliger Einkaufsabrechnungen.
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden auf Grund von Darlehnstilgungen um rd. EUR 1 Mio. vermindert. Außer den eben dargestellten wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin sind keine weiteren wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr eingetreten.

Darüber hinaus ist folgende wesentliche Veränderung in der Finanzlage der Westfleisch-Gruppe seit dem Ende des Stichtags, für den geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, eingetreten:

- Die in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022 ausgewiesene Rückstellung für Einkaufsabrechnungen in Höhe von rd. EUR 45 Mio. wurde annähernd vollständig in Anspruch genommen. Die Auszahlungen haben zur Verminderung der Barmittel beigetragen.

Außer den eben dargestellten wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Westfleisch-Gruppe sind keine weiteren wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Westfleisch-Gruppe, seit dem Ende des Stichtags für den geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht wurden, eingetreten.

VIII. Organe

Die Emittentin hat eine dualistische Leitungsstruktur entsprechend den Art. 37 ff. SCE-VO. Dementsprechend sind Organe der Emittentin der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Genossenschaftsgesetz, in der SCE-VO, im SCEAG, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für den Vorstand („Dienstanweisung und Stellenbeschreibung“) und den Aufsichtsrat geregelt.

1. Überblick

Der Vorstand leitet die Emittentin in eigener Verantwortung, er ist für die Führung der Geschäfte der Emittentin zuständig und vertritt die Emittentin gerichtlich und außergerichtlich. Dabei unterliegt er der Kontrolle des Aufsichtsrats.

Bei der Leitung der Emittentin ist der Vorstand an den genossenschaftlichen Förderzweck gebunden. Er hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Der Vorstand ist auf Verlangen gegenüber dem Aufsichtsrat auskunftspflichtig; die Satzung der Emittentin sieht eine regelmäßige Berichterstattung des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat vor. In der Satzung der Emittentin kann bestimmt werden, dass für bestimmte Geschäfte der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrates einholen muss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch das Aufsichtsorgan bestellt und abberufen; die Satzung kann festlegen, dass die Mitglieder des Leitungsorgans von der Generalversammlung gewählt und abberufen werden. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht zulässig. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen.

Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates obliegen Treue- und Sorgfaltspflichten gegenüber der Emittentin. Dabei ist von den Mitgliedern dieser Organe ein weites Spektrum von Interessen – insbesondere der Emittentin, ihrer Mitglieder, ihrer Mitarbeiter und ihrer Gläubiger – zu beachten. Dem Vorstand obliegt bei seinen Handlungen insbesondere die Berücksichtigung der genossenschaftlichen Mitgliederförderung.

Verletzen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats ihre Pflichten, so sind sie der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Der Genossenschaft gegenüber tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht, es sei denn, dass der Beschluss einer eindeutigen Satzungsanordnung widerspricht. Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrats können in der Regel nur von der Emittentin selbst durchgesetzt werden, wobei die Emittentin bei Ansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Vorstand oder einen durch die Generalversammlung gewählten Bevollmächtigten und bei Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes durch den Aufsichtsrat vertreten wird. In bestimmten Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Emittentin geltend gemacht werden, soweit sie von dieser keine Befriedigung erlangen können. Den Gläubigern gegenüber wird die Ersatzpflicht weder durch einen Verzicht oder Vergleich der Emittentin noch dadurch aufgehoben, dass die Handlung auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht.

Es besteht für die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates eine D&O-Versicherung (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung).

2. Vorstand

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Vertretung

Gemäß der Satzung der Emittentin besteht der Vorstand der Emittentin aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Gegenwärtig besteht der Vorstand der Emittentin aus vier Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden für sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit endet spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Den Dienstvertrag mit ihnen schließt der Aufsichtsrat – vertreten durch seinen Vorsitzenden – ab, der auch zur Änderung oder Kündigung des Dienstvertrags berechtigt ist. Eine Neu- oder Wiederbestellung ist nur zulässig, wenn der Bewerber das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wobei Ausnahmen von dieser Bestimmung zulässig sind. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheiden aus dem Vorstand Mitglieder aus, so dürfen sie nicht vor erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Leitung der Emittentin. Die Vorstandsmitglieder führen die Emittentin nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.

Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die nach Bedarf oder dann unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Wird dem Antrag eines Vorstandsmitglieds nicht binnen 15 Tagen entsprochen, kann der Vorstand von dem antragstellenden Mitglied einberufen werden. Im Übrigen werden die Vorstandssitzungen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. In dringenden Fällen können Beschlüsse nach der Satzung fernmündlich oder fernschriftlich gefasst werden; hierzu sind sämtliche Vorstandsmitglieder zu hören. Die Beschlüsse sind nachträglich zu protokollieren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag. Ein Mitglied des Vorstands kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern und Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Die Emittentin wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

b) Gegenwärtige Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand der Emittentin gehören gegenwärtig die Herren Dr. Wilhelm Uffelmann, Johannes Steinhoff, Carsten Schruck und Michael Schulze Kalthoff an.

- **Carsten Schruck**, geboren am 21. Mai 1974, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 11. Juni 2015 zum Vorstand der Emittentin bestellt.
- **Johannes Steinhoff**, geboren am 21. Mai 1964, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 15. September 2016 zum Vorstand der Emittentin bestellt.
- **Michael Schulze Kalthoff**, geboren am 10.09.1979, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 25.11.2021 mit Wirkung zum 01.12.2021 zum Vorstand der Emittentin bestellt.
- **Dr. Wilhelm Uffelmann**, geboren am 14.07.1974, wurde durch den Aufsichtsrat mit Beschluss vom 29.06.2023 mit Wirkung zum 01.09.2023 zum Vorstand der Emittentin bestellt

Der Geschäftsverteilungsplan der Emittentin sieht für die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder folgende Verantwortungsbereiche vor:

Vorstandsmitglied	Verantwortungsbereiche
Carsten Schruck	Finanzen und Controlling, Rechnungswesen / Kreditmanagement, Personal und Recht, Compliance, Versicherungen, IT Organisation, Unternehmenskommunikation, Risikomanagement / Revision, Master-Data-Management, Nachhaltigkeit, Konzernsicherheit, Brandschutz, Datenschutz, zentrale Dienste, Informationssicherheit, Mitglieder / Genossenschaften, Tochtergesellschaft Wetralog GmbH und Wetralog Romania SRL, Rumänien, Westfleisch Finanz AG, Vorratsgesellschaften (nicht aktiv)
Johannes Steinhoff	Sparte Convenience / Rind (Einkauf, Produktion, Vertrieb inkl. Fleischcenter / Standorte), Fleischcenter Lübbecke, Fleischcenter Bakum, Tochtergesellschaften Westfleisch Erkenschwick GmbH (Sparte Wurst) (Einkauf, Produktion, Vertrieb), Gustoland GmbH, Fleikost Wurstwaren GmbH, WestfalenLand Fleischwaren GmbH, LPM Hessenweg Immobilien GmbH, IceHouse Convenience GmbH, Westfood GmbH, Westfälischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Farmway GmbH, Dog's Nature GmbH, WE-Service GmbH, BioEnergie GmbH, Westfleisch Romania SRL, Rumänien, Schlachthof Augsburg GmbH & Co. KG, Tierschutz, Technik (inkl. Umwelt- und Energiemanagement, (techn.) Zentraleinkauf, Arbeitssicherheit
Michael Schulze Kalhoff	Sparte Schwein (Einkauf, Produktion, Vertrieb inkl. Nebenprodukte inkl. Standorte / Fleischcenter), Fleischcenter Coesfeld, Westfleisch Erkenschwick GmbH (Sparte Fleisch), Fleischcenter Hamm, Fleischcenter Gelsenkirchen, Einkauf, Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Landwirtschaft, Produktionsplanung, Produktionstechnische Abteilung, Tochtergesellschaften Vertrieb national und international, im Einzelnen: Westfleisch Sales GmbH, WEGO Fleischhandels GmbH, UAB Westfleisch Baltica, Westfleisch Ungarn, Westfleisch Polska Sp zo, Han Wei Frozen Foods Co., Ltd., Westfleisch Scandinavia Aps, Nutzviehgeschäft
Dr. Wilhelm Uffelmann	Strategie/Unternehmensentwicklung, neue Geschäftsfelder, Unternehmenssteuerung, Nachhaltigkeit sowie Landwirtschaft und Mitglieder

Der Vorstand ist unter der Geschäftsadresse der Emittentin, Fridtjof-Nansen-Weg 5a 48155 Münster, geschäftsansässig und erreichbar.

Die Vorstandsmitglieder üben folgende Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Vorstandsmitglied	Tätigkeit
Carsten Schruck	Vorstandsmitglied der Westfleisch Finanz AG Unternehmerbeirat DZ Bank AG Beirat LLBW Rheinland-Pfalz-Bank AG Beirat AGRAVIS Raiffeisen AG
Michael Schulze Kalhoff	Fachbeirat Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Die übrigen Vorstandsmitglieder üben keine organschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für diese von Bedeutung sind. Sofern aufgrund der Tätigkeit einzelner Vorstandsratsmitglieder als Landwirte vertragliche Beziehungen zu der Emittentin bestehen, sind diese unter Kapitel VIII. 2 c) aufgezählt.

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat mit Beschluss vom 29. Juni 2023 Dr. Wilhelm Uffelmann, geb. am 14.07.1974, in den Vorstand berufen. Er hat seine Tätigkeit als neues Vorstandsmitglied am 1. September 2023 aufgenommen.

c) Interessenkonflikte

Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, im Rahmen der in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheinbegebung Genussscheine an der Emittentin zu zeichnen. Andererseits sind sie im Rahmen der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat zuständig für die Festlegung der Bedingungen der Genussscheine. Damit besteht ein potentieller Interessenkonflikt, da das Interesse der Genussscheininhaber bei beabsichtigter Zeichnung allgemein auf eine für sie möglichst vorteilhafte Ausgestaltung, insbesondere mit Blick auf die Zinszahlungen, gerichtet ist. Das Interesse der Emittentin hingegen auf möglichst ihr günstige Konditionen gerichtet ist.

Potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verpflichtung gegenüber der Emittentin sowie den sonstigen privaten Interessen oder Verpflichtungen könnte sich bei Herrn Schruck außerdem aus seiner Organstellungen bei der Westfleisch Finanz AG, einem Mitglied der Emittentin, ergeben.

Alle Vorstandmitglieder sind zugleich Mitglieder der Emittentin. Aus diesen gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen könnten sich ebenfalls potentielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen ergeben.

Darüber hinaus gibt es keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Insbesondere bestehen neben den Vorstandsansetzungsverträgen keine weiteren Rechtsbeziehungen der Emittentin mit den Mitgliedern des Vorstands. Die Emittentin hat den Mitgliedern des Vorstands weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Nach Kenntnis der Emittentin bestehen auch keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats.

3. Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung, Beschlussfassung und Ausschüsse

Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern; seine Zusammensetzung unterliegt den Bestimmungen der Beteiligungsvereinbarung, die am 21. April 2015 zwischen der Emittentin und dem Besonderen Verhandlungsgremium geschlossen wurde. Er besteht aus acht von der Generalversammlung gewählten Anteilseignervertretern und fünf Arbeitnehmervertretern. Für die Wahl der Anteilseignervertreter gelten die Bestimmungen der Satzung der Emittentin. Die durch Wahl der Generalversammlung in den Aufsichtsrat berufenen Mitglieder der Anteilseignerseite sollen mehrheitlich Mitglieder, Organmitglieder oder Geschäftsführer von Mitgliedsgenossenschaften sein. Der Vorschlag zur Wahl erfolgt in Abstimmung mit den Mitgliedsgenossenschaften. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihrer Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind zulässig. In diesem Falle bedarf die Wahl jedoch einer Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Wahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Kreis der Arbeitnehmer erfolgt entsprechend der Beteiligungsvereinbarung und den Bestimmungen des SCEBG durch den SCE-Betriebsrat.

Die durch Wahl der Generalversammlung berufenen Aufsichtsratsmitglieder scheidern als Mitglied des Aufsichtsrats aus, wenn die der Bestellung zugrundeliegenden Bedingungen weggefallen sind. Die Amtszeiten der von der Generalversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder sind so gestaffelt, dass die Generalversammlung jährlich über die Wahl von zwei Aufsichtsratsmitgliedern zu beschließen hat. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wahl des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.

Aufsichtsratsmitglied kann gemäß Art. 8 Abs. 1 lit. c) ii), 46 Abs. 2 SCE-VO i.V.m § 37 Abs. 1 GenG nicht sein, wer Vorstandsmitglied, dauernder Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokurist oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigter Handlungsbevollmächtigter der Emittentin ist.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter, einberufen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens sechsmal pro Jahr stattfinden; sie muss einberufen

werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Wird diesem Antrag nicht innerhalb von 15 Tagen entsprochen, kann der Aufsichtsrat von den Antragstellern einberufen werden.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren, die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, telegraphische, fernschriftliche, fernkopierte oder fernmündliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per E-Mail zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird und kein Aufsichtsratsmitglied dem widerspricht.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Eltern, Kindern oder Geschwistern oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

b) Gegenwärtige Aufsichtsratsmitglieder

Dem Aufsichtsrat der Emittentin gehören derzeit die Herren Jochen Westermann (Vorsitz), Christian Streyl (Stellvertreter), Gerhard Meierzuherde, Michael Beneke, Ricardo Vegue-Perez (Arbeitnehmervertreter), Stefan Nießing, Peter Rehfeld (Arbeitnehmervertreter), Ilona Steinkamp (Arbeitnehmervertreterin), Paul Uppenkamp, Dr. Jochen Farwick, Markus Westerfeld, Berthold Köchling (Arbeitnehmervertreter) und Frau Katja Zazopoulos (Arbeitnehmervertreterin) an. Der Aufsichtsrat ist unter der Geschäftsadresse der Emittentin geschäftsansässig und erreichbar.

Die Aufsichtsratsmitglieder üben folgende Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind:

Aufsichtsratsmitglied	Tätigkeit
Jochen Westermann	Persönlich haftender Gesellschafter der Schweinemast Hof Westermann KG Gesellschafter der West Gei GbR Persönlich haftender Gesellschafter West Plet KG Aufsichtsrat bei Volksbank Selm-Bork eG Mitglied im Stadtrat der Stadt Selm
Stefan Nießing	Vorstand der Agri V Raiffeisen eG Beirat der AGRAVIS Raiffeisen AG Aufsichtsrat der Raiffeisenverband Westfalen-Lippe, Beirat Fachgruppe Vieh beim DRV sowie beim BLE, Geschäftsführer der Agri V Produktions-GmbH und der AGRIVIEH GmbH & Co. KG
Christian Streyl	Aufsichtsratsmitglied der Volksbank Nottuln Persönlich haftender Gesellschafter der Streyl Schweinemast KG, Streyl Hövel KG, Streyl Buxtrup KG, Streyl Nottuln KG und Streyl Lette KG, Streyl-Rabert KG
Dr. Jochen Farwick	Aufsichtsratsmitglied der Viehvermarktungs-Genossenschaft Lüdinghausen-Selm und Umgegend eG Komplementär der Farwick Agri KG Komplementär der Hof Farwick KG Fachrat beim Raiffeisenverband Westfalen-Lippe
Paul Uppenkamp	Beirat der Agravis Raiffeisen AG Verbandsrat bei Verband der Regionen

Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder üben nach Kenntnis der Emittentin keine organschaftlichen Tätigkeiten außerhalb der Emittentin aus, die für diese von Bedeutung sind. Sofern aufgrund der Tätigkeit einzelner Aufsichtsratsmitglieder als Landwirte vertragliche Beziehungen zu der Emittentin bestehen, sind diese unter Kapitel VIII. 3. e) aufgezählt.

c) Audit-Ausschuss

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat einen Prüfungsausschuss, dem die Herren Jochen Westermann, Christian Streyl, Stefan Nießing, Ricardo Vegue-Perez angehören. Der Prüfungsausschuss tagt regelmäßig. In seinen Aufgabenbereich fallen Themen unter anderem aus den Bereichen Revision, Risikomanagement, Abschlussprüfung und wirtschaftliche Entwicklung (Abschlüsse).

d) Personalausschuss

Der Aufsichtsrat der Emittentin hat einen Personalausschuss eingerichtet, dem der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter Kraft Amtes angehören. Ein weiteres Mitglied wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt. Der Personalausschuss tagt regelmäßig. In seinen Aufgabenbereich fallen Themen, die mit den Anstellungsverhältnissen der Vorstände sowie deren Besetzung im Zusammenhang stehen.

e) Interessenkonflikte

Alle Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, im Rahmen der in diesem Prospekt beschriebenen Genussscheinbegebung Genussscheine an der Emittentin zu zeichnen. Andererseits sind sie im Rahmen der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat zuständig für die Festlegung der Bedingungen der Genussscheine. Damit besteht ein potentieller Interessenkonflikt, da das Interesse der Genussscheininhaber bei beabsichtigter Zeichnung allgemein auf eine für sie möglichst vorteilhafte Ausgestaltung, insbesondere mit Blick auf die Zinszahlungen, gerichtet ist. Das Interesse der Emittentin ist hingegen auf möglichst günstige Konditionen gerichtet.

Einzelne Aufsichtsratsmitglieder üben eine hauptamtliche Tätigkeit als Organ eines Unternehmens, das gleichzeitig Mitglied der Emittentin ist, aus. Aus dieser Stellung als Organ oder sonstigem Mandatsträger eines Mitglieds der Emittentin ergibt sich ein potentieller Interessenkonflikt.

Einige Aufsichtsratsmitglieder sind zugleich Mitglieder der Emittentin und es bestehen Verträge zwischen den Herren Westermann, Meierzuherde, Beneke, Streyl, Dr. Farwick und Westerfeld über die Lieferung von Nutz- und Schlachtvieh. Aus diesen gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Verhältnissen könnten sich ebenfalls potentielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen ergeben.

Darüber hinaus gibt es keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen. Insbesondere bestehen keine weiteren Dienstleistungsverhältnisse oder sonstige Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin oder den Unternehmen der Westfleisch-Gruppe und den Aufsichtsratsmitgliedern mit Ausnahme derjenigen Aufsichtsratsmitglieder, die als Arbeitnehmervertreter zugleich Arbeitnehmer der Emittentin sind. Es bestehen keine Dienstleistungsbeziehungen zu Tochtergesellschaften, die Vergünstigungen bei der Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses vorsehen. Die Emittentin hat Aufsichtsratsmitgliedern derzeit weder Darlehen gewährt noch Bürgschaften oder Gewährleistungen für sie übernommen. Nach Kenntnis der Emittentin bestehen auch keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats.

4. Generalversammlung

a) Einführung

Die Generalversammlung ist das Organ der Genossenschaft, dem sämtliche Mitglieder kraft ihrer Mitgliedschaft in der Genossenschaft angehören. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der

Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Von der Möglichkeit des Art. 63 SCE-VO, § 31 SCEAG i.V.m. § 43a Abs. 1 S. 1 GenG, durch die Satzung eine Sektor- oder Sektionsversammlung vorzusehen, hat die Emittentin keinen Gebrauch gemacht. Die Generalversammlung findet gemäß der Satzung am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort innerhalb eines Umkreises von 250 Kilometern vom Sitz der Genossenschaft innerhalb der Bundesrepublik Deutschland statt. Es ist auch eine Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Generalversammlung bez. eine sogenannte Generalversammlung im gestreckten Verfahren in der Satzung geregelt. Die ordentliche Generalversammlung muss innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden; außerordentliche Generalversammlungen sollen nach Bedarf einberufen werden.

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Emittentin berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nach der Satzung der Emittentin können auch investierende Mitglieder gegen Bareinlage in voller Höhe mit Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrates Mitglied in der Genossenschaft werden. Es handelt sich dabei um Mitglieder, die für die Nutzung oder Produktion von Gütern oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen. An diese Mitgliedschaft sind gesonderte Rechte und Pflichten geknüpft. Investierende Mitglieder sind im Mitgliederverzeichnis als solche kenntlich zu machen und nicht berechtigt, Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Investierende Mitglieder können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden. Sie haben grundsätzlich dasselbe Stimmrecht in der Generalversammlung wie nutzende Mitglieder. Gemäß § 44 Abs. 9 SCE-Satzung wird jedoch sichergestellt, dass investierende Mitglieder mit ihren Stimmen alleine in der Generalversammlung weder Beschlüsse fassen noch Beschlussfassungen verhindern können. Sind investierende Mitglieder in der Generalversammlung anwesend, stehen ihnen insgesamt höchstens 25 Prozent der Stimmrechte und bei bestimmten Beschlüssen wie Satzungsänderungen höchstens 10 Prozent der Stimmrechte zu. Die Generalversammlung ist nicht beschlussfähig, wenn nur investierende Mitglieder anwesend sind. Kein Mitglied kann für sich oder für einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob es oder der vertretene Genosse zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen es oder den vertretenen Genossen einen Anspruch geltend machen soll.

Jedes Mitglied ist berechtigt, sich unter den in der Satzung näher beschriebenen Voraussetzungen in der Generalversammlung vertreten zu lassen.

b) Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung ist jederzeit auch durch den Aufsichtsrat möglich. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint. Die Generalversammlung muss darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn 5.000 Mitglieder der Genossenschaft oder Mitglieder, die mindestens 10 Prozent der Stimmrechte halten, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, die zwischen dem Tage der Absendung der Einberufung und dem Tag der ersten Tagung der Generalversammlung liegen muss, einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 15 Tage verkürzt werden.

c) Beschlussfassung

Nach dem Genossenschaftsgesetz, der SCE-VO und der Satzung der Emittentin werden Beschlüsse in der Generalversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Genossenschaftsgesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt. Eine Generalversammlung, die über eine Satzungsänderung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn die anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder bei der ersten Einberufung mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der zum Zeitpunkt der Einberufung eingetragenen Mitglieder ausmachen; bei der zweiten Einberufung mit derselben Tagesordnung ist keine Beschlussfähigkeitsvorschrift zu beachten.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung ein eigenes Auskunftsrecht über Gegenstände der Tagesordnung, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll. Weitere Einzelheiten zum Auskunftsrecht sind in der

Satzung der Emittentin geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen, die im Genossenschaftsgesetz beziehungsweise im Aktiengesetz geregelt sind, sind Genossen sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats berechtigt, durch Klage beim zuständigen Landgericht Beschlüsse der Generalversammlung unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten anzufechten oder deren Nichtigkeit gerichtlich feststellen zu lassen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorsehen.

5. Corporate Governance

Der im Februar 2002 verabschiedete deutsche Corporate Governance („**Kodex**“ oder „**DCGK**“) in der aktuell geltenden Fassung beinhaltet Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften in Bezug auf Aktionäre und Hauptversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat, Transparenz, Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Er orientiert sich dabei an international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Es besteht keine Pflicht, den Empfehlungen oder Anregungen des Kodex zu entsprechen. Das deutsche Aktienrecht verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat einer börsennotierten Emittentin lediglich, jährlich zu erklären, welchen Empfehlungen entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht (§ 161 AktG). Diese Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Von den im Kodex enthaltenen Anregungen kann dagegen ohne Offenlegung abgewichen werden.

Da die Emittentin nicht börsennotiert und keine Aktiengesellschaft ist und der Kodex daher auf sie nicht anwendbar ist, unterbleibt die Veröffentlichung einer Entsprechenserklärung.

IX. Hauptgesellschafter

Anders als bei der Aktiengesellschaft, bei der grundsätzlich jede Aktie ein Stimmrecht gewährt und der Aktionär daher eine seiner Kapitalbeteiligung entsprechende Anzahl an Stimmen hat, hat bei der Genossenschaft grundsätzlich jedes Mitglied nur eine Stimme. Von diesem in gewissen Grenzen abdingbaren Grundsatz ist die Emittentin nicht abgewichen; Mehrstimmrechte existieren bei der Emittentin nicht. Unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Geschäftsanteile hat jedes Mitglied somit nur eine Stimme in der Generalversammlung. Eine Einschränkung der Stimmrechte findet sich bei investierenden Mitgliedern, denen insgesamt höchstens 25 Prozent der Stimmrechte und bei bestimmten Beschlüssen höchstens 10 Prozent der Stimmrechte zustehen. Hauptgesellschafter oder beherrschende Gesellschafter der Emittentin aufgrund Stimmrechtsmehrheit gibt es aus diesem Grund nicht. Auch bestehen keine vertraglichen Beherrschungsverhältnisse.

Aufgrund der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis gemäß Art. 14 Abs. 4 SCE-VO, § 15 der Satzung, in die nur unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 4 SCE-VO Einsicht gewährt werden darf, sind der Emittentin ihre Mitglieder bekannt. Der Emittentin sind indes keine Vereinbarungen, wie beispielsweise Poolingvereinbarungen, bekannt, die zu einer gegenwärtigen oder künftigen Beherrschung der Emittentin durch ein oder mehrere Mitglieder führen. Der Emittentin sind auch keine Vereinbarungen bekannt, die zu einem Kontrollwechsel bei der Emittentin führen. Der Emittentin ist ebenfalls nicht bekannt, dass sie von einem herrschenden Unternehmen kontrolliert wird und damit als abhängige Emittentin gilt.

X. Angaben über das Kapital der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte

1. Mindestkapital, Geschäftsanteil und Mitgliedschaft

Die Satzung der Emittentin sieht als Mindestkapital einen Betrag von EUR 10.000.000 vor; eine Nachschusspflicht ist nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Emittentin ausgeschlossen.

Das Grundkapital der Europäischen Genossenschaft (SCE mit beschränkter Haftung) bildet die Summe der in Geschäftsanteile der Mitglieder zerlegtes Kapital. Die Geschäftsanteile bilden den Inbegriff aller Rechte

und Pflichten der Mitglieder. Das Grundkapital ist grundsätzlich variabel und ändert sich mit der Aufnahme neuer Mitglieder beziehungsweise jedem Ausscheiden bisheriger Mitglieder. Neben der Festlegung der Höhe des Geschäftsanteils kann in der Satzung auch eine zwingende Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen vorgesehen werden (Pflichtbeteiligung). Nach der Satzung der Emittentin beträgt der Geschäftsanteil EUR 520,- In der Satzung der Emittentin wird zwischen zwei Kategorien von Geschäftsanteilen unterschieden, nämlich solchen für nutzende und solche für sogenannte investierende Mitglieder.

Ein nutzendes Mitglied muss sich mit mindestens einem Geschäftsanteil beteiligen, um die Mitgliedschaft zu erwerben. Es besteht eine Pflichtbeteiligung der nutzenden Mitglieder, die sich nach der Höhe des Vieh- und Fleischumsatzes der Mitglieder im Geschäftsjahr richtet. Jedes Mitglied hat nach der statuarischen Regelung folgende Geschäftsanteile zu zeichnen:

Umsatz	Pflichtbeteiligung
bis EUR 0,25 Mio.	1 Geschäftsanteil
über EUR 0,25 Mio. bis EUR 0,50 Mio.	2 Geschäftsanteile
über EUR 0,50 Mio. bis EUR 0,75 Mio.	3 Geschäftsanteile
über EUR 0,75 Mio. bis EUR 1,00 Mio.	4 Geschäftsanteile
über EUR 1,0 Mio. bis EUR 1,28 Mio.	5 Geschäftsanteile
über EUR 1,28 Mio. bis EUR 2,55 Mio.	10 Geschäftsanteile
über EUR 2,55 Mio. bis EUR 3,83 Mio.	15 Geschäftsanteile
über EUR 3,83 Mio. bis EUR 5,11 Mio.	20 Geschäftsanteile
über EUR 5,11 Mio. bis EUR 7,66 Mio.	25 Geschäftsanteile
über EUR 7,66 Mio. bis EUR 10,22 Mio.	30 Geschäftsanteile
über EUR 10,22 Mio. bis EUR 12,78 Mio.	35 Geschäftsanteile
über EUR 12,78 Mio. bis EUR 15,33 Mio.	40 Geschäftsanteile
über EUR 15,33 Mio. bis EUR 20,45 Mio.	50 Geschäftsanteile

Übersteigt der gesamte Umsatz des jeweiligen Mitglieds nach Satz 1 den Betrag von EUR 20,45 Mio., sind je EUR 5,11 Mio. weiteren Umsatzes fünf weitere Geschäftsanteile zu zeichnen. Die Pflichtbeteiligung ist auf insgesamt 250 Geschäftsanteile begrenzt.

Die Satzung muss für alle Geschäftsanteile eine bestimmte Einzahlungsquote vorsehen und mindestens bis zu 25 Prozent nach Betrag und Zeit genau festsetzen (Mindestpflichteinlage). Nach der Satzung der Emittentin ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet, mindestens 25 Prozent der Geschäftsanteile sofort einzuzahlen. Der Rest ist innerhalb einer Frist von höchstens fünf Jahren einzuzahlen. Investierende Mitglieder, sofern die Beteiligung gegen Bareinlage erfolgt, haben am Tag der Beteiligung 100 Prozent des Nennbetrags einzuzahlen. An investierende Mitglieder ausgegebene Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

Den Mitgliedern stehen bestimmte Vermögens- und Verwaltungsrechte zu. Die Vermögensrechte umfassen vor allem das Recht auf Teilhabe am Gewinn und am Liquidationserlös. Die Verwaltungsrechte beinhalten unter anderem das Auskunftsrecht und das Recht das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben. Zu den mit der Mitgliedschaft verbundenen Verwaltungs- und Vermögensrechte ausführlich unter Kapitel X. 2. und unter Kapitel VIII. 4.

Eine Übertragung der Geschäftsanteile ist nach Art. 15 Abs. 1 dritter Spiegelstrich SCE-VO möglich, wenn die Satzung diese Möglichkeit eröffnet (Art. 4 Abs. 11 SCE-VO). Soll ein Geschäftsanteil an ein Nicht-Mitglied übertragen werden, setzt diese Übertragung voraus, dass der Erwerber Mitglied ist oder die statutarischen Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllt und wirksam der SCE mit beschränkter Haftung als

Emittentin gem. Art. 14 SCE-VO, § 7 der Satzung beitrifft. Wirksam wird die Übertragung erst, wenn der Vorstand der Übertragung zustimmt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Genossenschaft besteht ein Anspruch auf Auszahlung des sich aus der Jahresbilanz ergebenden Geschäftsguthabens (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen). Soweit das Mindestkapital der Emittentin durch die Auszahlung unterschritten würde, ist die Auszahlung des das Mindestkapital unterschreitenden Auseinandersetzungsguthabens verboten. Durch Beitritt und bzw. Zeichnung von neuen Geschäftsanteilen sowie aufgrund von Auseinandersetzungen ist das Grundkapital variabel. Die Summe der Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) der Emittentin betrug per 31. Dezember 2022 nach Abzug nicht fälliger Einzahlungen auf Geschäftsguthaben in Höhe 1.016 von TEUR insgesamt 34.069 TEUR; die Emittentin hatte zum 31. Dezember 2022 insgesamt 67.471 Geschäftsanteile zu je 520 EUR. Die Emittentin hatte per 31. Dezember 2022 4.926 Mitglieder, unter Berücksichtigung bereits gekündigter Mitgliedschaften 4.839 Mitglieder. Zum 30. Juni 2023 hatte die Emittentin 5.181 Mitglieder.

2. Mit der Mitgliedschaft verbundene Vermögens- und Verwaltungsrechte

a) Gewinn- und Verlustverteilung; Dividendenzahlungen

Der Anteil der Mitglieder am Gewinn der Emittentin bestimmt sich nach dem Verhältnis der (in der Bilanz insgesamt als Grundkapital ausgewiesenen) Geschäftsguthaben; eine abweichende Regelung ist möglich. Die Beschlussfassung über die Ausschüttung von Kapitaldividenden der Emittentin für ein Geschäftsjahr obliegt der Generalversammlung des darauffolgenden Geschäftsjahres, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet, ohne an den Beschlussvorschlag gebunden zu sein.

Bei dem Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses (zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge und Rücklagenauflösungen und abzüglich etwaiger Verlustvorträge und Rücklagenbildung) hat die Generalversammlung die gesetzlichen Regelungen zur Rücklagenbildung und zur Gewinn- und Verlustverteilung sowie etwaige Satzungsbestimmungen zu berücksichtigen. Im Übrigen steht es ihr frei, auch höhere Beträge in die Rücklagen einzustellen.

Nach der Satzung der Emittentin wird die gesetzliche Rücklage durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages gebildet, solange sie 20 Prozent der Bilanzsumme, jedenfalls aber den nach Art. 65 Abs. 2 S. 2 SCE-VO in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag (Mindestkapital gem. § 3 SCE-Satzung von EUR 10 Mio.), nicht erreicht. Zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen wird nach der Satzung der Emittentin eine andere Ergebnissrücklage durch Zuweisung von mindestens 25 Prozent des jährlichen Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages angesammelt. Der Jahresüberschuss wird, soweit er nicht der gesetzlichen und einer anderen Ergebnissrücklage oder einer anderen Verwendung zugeführt wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt. Bei der Verteilung sind die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Entsprechend dieser Verteilung wird der sich nach Rücklagenbildung bzw. Ergebnisverwendung ergebende Bilanzgewinn den Geschäftsguthaben der einzelnen Mitglieder (ggf. vermindert um einen vorzunehmenden Steuerabzug) so lange zugeschrieben, bis der jeweilige Geschäftsanteil erreicht oder durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

Ein entstandener Jahresfehlbetrag darf durch Rücklagenauflösung, durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) oder durch Gewinnvortrag ausgeglichen werden, sofern die Satzung dies nicht einschränkt. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteilen aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

b) Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und Stimmrecht

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen der Emittentin teilzunehmen und ihre unter Kapitel VIII. 4. näher beschriebenen mitgliedschaftlichen Befugnisse in Gestalt des Auskunfts- und Stimmrechts wahrzunehmen.

c) Allgemeine Bestimmungen zur Liquidation

Außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann die Emittentin auch durch einen Beschluss der Generalversammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedarf, aufgelöst werden. Das nach Tilgung oder Deckung der Schulden verbleibende Vermögen wird an die Mitglieder bis zum Gesamtbetrag ihrer auf Grund der zum Beginn der Liquidation zu erstellender Eröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben (in der Bilanz als Grundkapital ausgewiesen) verteilt. Nach Auszahlung der Geschäftsguthaben vorhandene Überschüsse (gesetzliche Rücklagen, andere Ergebnisrücklagen, sonstige Reserven) werden nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die nutzenden Mitglieder verteilt. Investierende Mitglieder sind gem. § 44 der Satzung von der Verteilung dieser Überschüsse ausgeschlossen.

d) Änderungen der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte

Sofern und soweit eine Änderung der mitgliedschaftlichen Rechte zulässig ist, wird diese im Wege einer Satzungsänderung durch die Generalversammlung vollzogen. Zu den Einzelheiten der Beschlussfassung und Einberufung der Generalversammlung vergleiche „*Organe – Generalversammlung*“.

3. Allgemeine Bestimmungen zur Veränderung der Geschäftsanteile

Die Höhe der Geschäftsanteile sowie die Regelungen über die Pflichtbeteiligung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung durch Satzungsänderung verändert werden, sofern die Generalversammlung beschlussfähig ist.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Neben der Möglichkeit der Mitglieder, ihre Mitgliedschaft zu kündigen oder durch Tod, Zahlungsunfähigkeit sowie durch Übertragung des vollständigen Geschäftsguthabens auf ein anderes Mitglied mit vorheriger Zustimmung des Vorstands zu beenden, sehen die SCE-VO und die Satzung der Emittentin unter anderem den Ausschluss von Mitgliedern vor. Ein Mitglied kann nach der Satzung aus der Emittentin in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- wenn es sich eines schwerwiegenden Verstoßes gegen seine Pflichten als Mitglied der Genossenschaft schuldig gemacht hat;
- wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderungen den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
- wenn es unwahre Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche Erklärungen, insbesondere über seine wirtschaftlichen Verhältnisse, abgibt;
- wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder ihre Interessen sonst wie gefährdet; Mitgliedsgenossenschaften schädigen das gemeinsame Ziel, wenn sie ihr Schlachtviehgeschäft weitgehend über Dritte betreiben;
- wenn es zahlungsunfähig geworden oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- wenn sein Aufenthalt unbekannt ist;
- wenn es unter Betreuung gestellt ist;
- wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren, nicht mehr vorhanden sind oder es die Lieferung seiner Tierproduktion bzw. den Geschäftsbetrieb nachhaltig einstellt;

- wenn es aus dem Vorstand oder Aufsichtsrat ausscheidet.

Gegen den Ausschluss kann eine Beschwerde an die Generalversammlung gerichtet werden. Im Falle des Ausschlusses aus der Emittentin steht dem Mitglied ein Auseinandersetzungsguthaben in Form seines Geschäftsguthabens zu. Für die Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluss des Geschäftsjahres maßgebend, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.

XI. Interessen Dritter, Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission / dem Angebot beteiligt sind

Potentielle Interessenkonflikte können sich in den Personen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ergeben. Zu den Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten siehe ausführlich oben unter Kapitel VIII.2.c) sowie unter Kapitel VIII.3.e).

Darüber hinaus bestehen keine Interessen von oder Interessenkonflikte mit an dem Angebot beteiligten Personen, die für das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind; insbesondere bestehen keine Beratungsverträge, die eine von dem Erfolg des Angebots abhängige Vergütung vorsehen, oder sonstige Provisionsverträge und es sind keine Konsortialbanken an der Emission beteiligt.

2. Emissionserlös, Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Der Emittentin fließt bei vollständiger Platzierung der Genussscheine im Rahmen des Angebots ein Emissionsbruttoerlös von EUR 15.000.000,- zu. Der geschätzte Emissionsnettoerlös wird voraussichtlich EUR 14.875.000,- betragen. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- ca. EUR 75.000,- für Rechtsberatungskosten;
- ca. EUR 20.000,- für Gebühren der BaFin; und
- ca. EUR 30.000,- administrative und Verwaltungskosten der Emittentin.

Bei der Emission der Genussscheine entstehen der Emittentin über die Kosten, die bereits bei der Berechnung des Emissionsnettoerlöses berücksichtigt sind, keine weiteren Kosten.

Der voraussichtliche Emissionsnettoerlös dient zum einen der bilanziellen Stärkung der (wirtschaftlichen) Eigenkapitalquote. Dadurch wird sichergestellt, dass etwaige Financial-Covenant Brüche unter bestehenden Fremdfinanzierungsverträgen verhindert und insoweit mit Sanktionen (z.B. höherer Zinsen) durch finanzierende Banken nicht zu rechnen ist. Mit den eingeworbenen Mitteln wird zudem in voller Höhe die Rückzahlung des am 30. November 2023 fälligen Genussrechtskapitals aus der Genussrechtsemission des Jahres 2018 in Höhe von EUR 3.190.000,- bewirkt

Zum anderen soll der verbleibende Emissionsnettoerlös von rd. EUR 11.685.000 für Investitionen verwendet werden. Die rd. EUR 11.685.000 sind (i) für den Ausbau des Bereichs Convenience-Produkte durch Schaffung zusätzlicher Produktkapazitäten (rd. EUR 10 Mio.) sowie (ii) für technische Ersatzinvestitionen in den Standorten (rd. EUR 1,685 Mio.), vorgesehen.

Sollte ein darüberhinausgehender Finanzierungsaufwand für diese Investitionen bestehen, soll dieser Bedarf voraussichtlich aus andern Eigen- und nicht projektbezogenen Fremdmitteln gedeckt werden. Die beabsichtigten Investitionen sollen die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der Westfleisch-Gruppe weiter verbessern.

XII. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Überblick und allgemeine Hinweise

Die nachfolgenden Darstellungen betreffen die Besteuerung bei der Emittentin sowie bei den Genussscheinhabern und zeigen die wesentlichen steuerlichen Auswirkungen für Erwerber aus den angebotenen

Genussscheinen auf. Diese Darstellungen sind nicht abschließend. Nach den Umständen des konkreten Einzelfalles können sich hiervon, mitunter deutlich, abweichende steuerliche Folgen ergeben.

Grundlage der Ausführungen ist das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts in der Bundesrepublik Deutschland geltende nationale Steuerrecht, basierend auf den gesetzlichen Regelungen, der Auffassung der Finanzverwaltung und der finanzgerichtlichen Rechtsprechung. Änderungen des geltenden Steuerrechts sowie der Auffassungen von Finanzverwaltung und Finanzrechtsprechung sind jederzeit – unter Umständen auch mit rückwirkender steuerlicher Wirkung – möglich und nicht auszuschließen.

Die nachfolgenden Ausführungen ersetzen keine individuelle steuerliche Beratung durch entsprechende Fachleute, da für die Investitionsentscheidung eine auf die individuellen Umstände des Anlegers zugeschnittene steuerliche Beratung erforderlich ist, welche die jeweiligen steuerlichen Rahmenbedingungen und Besonderheiten des einzelnen Anlegers einbezieht. Aus diesem Grund wird jedem Interessenten vor dem Erwerb der angebotenen Genussscheine empfohlen, sich individuell steuerlich beraten zu lassen. Dies gilt, nicht nur, jedoch vor allem für Anleger, die für steuerliche Zwecke im Ausland ansässig sind, da in diesem Fall weitere Besonderheiten gelten.

Die Emittentin übernimmt lediglich die Verantwortung für den Einbehalt von Steuerabzugsbeträgen auf ausgeschüttete Erträge aus den Genussscheinen (vgl. hierzu Kapitel IV. 3. § 2 Nr. 4).

Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken könnten.

2. Aktuelle Besteuerung der Emittentin

Die Emittentin unterliegt als Europäische Genossenschaft der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG, § 2 Abs. 2 GewStG).

Der Körperschaftsteuersatz beträgt aktuell 15 Prozent zuzüglich eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 Prozent auf die festgesetzte Körperschaftsteuerschuld (insgesamt ergibt sich danach eine Steuerbelastung von 15,825 Prozent). Ausschüttungen oder andere gleichgestellte Leistungen, welche die Emittentin von ihren Tochterkapitalgesellschaften erhält, sind im Ergebnis zu 95 Prozent von der Körperschaftsteuer befreit, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar mindestens 10 Prozent des Grund- bzw. Stammkapitals betragen hat (§ 8b Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 KStG) oder in unterjährigen Erwerbsfällen oder bei Halten über eine Personengesellschaft unter weiteren Voraussetzungen eine solche unmittelbare Beteiligung zum Anfang des Kalenderjahres fingiert wird (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG). Ist die Mindestbeteiligungshöhe nicht erfüllt, sind Ausschüttungen an die Emittentin bei dieser grundsätzlich voll körperschaftsteuerpflichtig. Für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an einer anderen Körperschaft gilt ebenfalls eine 95-prozentige Steuerfreiheit, wobei hierbei nach derzeitiger Rechtslage keine Mindestbeteiligungsquote erforderlich ist (§ 8b Abs. 2, Abs. 3 KStG).

Die konkrete Höhe der Gewerbesteuerbelastung ist von der heheberechtigten Gemeinde bzw. den heheberechtigten Gemeinden abhängig, in denen die Emittentin aus steuerlicher Sicht Betriebsstätten unterhält. Zur Ermittlung der Gewerbesteuer sind von dem körperschaftsteuerlichen Ergebnis unter bestimmten Umständen Korrekturen in Form von Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und/oder Kürzungen (§ 9 GewStG) vorzunehmen, welche jeweils einen wesentlichen Einfluss auf die effektive Höhe der Gewerbesteuerbelastung haben können. Ausschüttungen von Tochterkapitalgesellschaften an die Emittentin können trotz 95%iger Körperschaftsteuerbefreiung voll gewerbesteuerpflichtig sein, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 8 Nr. 5 GewStG).

Es bestehen ertragsteuerliche Organschaften zu Tochterkapitalgesellschaften der Emittentin, die dazu führen, dass das Einkommen und der Gewerbeertrag dieser Tochterkapitalgesellschaften der Emittentin zugerechnet werden und lediglich bei dieser der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegen (§§ 14 ff. KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG).

3. Aktuelle Besteuerung von Genussscheininhabern

a) Besteuerung von Zinserträgen aus den Genussscheinen

(1) Besteuerung bei natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen

Natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 1 bis Abs. 3 EStG) und die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit den Zinsen Einnahmen aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG), die zum Zeitpunkt des Zuflusses (§ 11 EStG) als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern sind. Diese Einkünfte unterliegen im Rahmen der sog. „Abgeltungsteuer“ einem besonderen, einheitlichen Einkommensteuersatz von 25 Prozent zuzüglich eines Solidaritätszuschlages von 5,5 Prozent (insgesamt also 26,375 Prozent) ggf. zuzüglich Kirchensteuer (die je nach Bundesland bei 8 bzw. 9 Prozent der tatsächlich oder in bestimmten Fällen abweichend festzusetzenden Einkommensteuer liegt). Die Einkommensteuer wird im Grundsatz (zu den Ausnahmen vgl. § 44a EStG) durch Quellensteuerabzug erhoben (Kapitalertragsteuer, § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG). Die Vornahme des Steuerabzugs durch eine andere, die Kapitalertragsteuer auszahlende Stelle nach §§ § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 1a, 44 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EStG findet nicht statt, da die Genussscheine weder gemäß § 5 des Depotgesetzes zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen werden und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut werden noch gemäß § 2 Satz 1 des Depotgesetzes gesondert aufbewahrt werden noch Erträge der Genussscheine gegen Aushändigung der Erträgnisscheine ausgezahlt oder gutgeschrieben werden. Die Emittentin ist verpflichtet, die anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer im Rahmen der Auszahlung der Zinsen einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG), so dass sich der an den einzelnen Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag entsprechend reduziert. Durch den Einbehalt der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer auf die Kapitalerträge im Grundsatz abgegolten, so dass die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegenden Kapitalerträge nicht in der Einkommensteuererklärung erklärt werden müssen (§ 43 Abs. 5 Satz 1 EStG). Dies gilt aber bspw. nicht, wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, ohne dass Kirchensteuer im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs einbehalten worden ist. Zudem kann der Anleger eine Veranlagung der Kapitalerträge mit dem Abgeltungssteuersatz beantragen, um beispielsweise den Sparer-Pauschbetrag oder einen Verlustausgleich geltend zu machen (§ 32d Abs. 4 EStG). Der Anleger kann im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung auch beantragen, dass seine Einkünfte aus Kapitalvermögen zusammen mit seinen sonstigen Einkünften statt mit dem einheitlichen Steuersatz für Kapitaleinkünfte von 26,375 Prozent (ggf. zzgl. Kirchensteuer) dem Satz der tariflichen, progressiven Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies für ihn zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt (sog. „Günstigerprüfung“, § 32 Abs. 6 EStG). In diesem Fall wird die Kapitalertragsteuer auf die tarifliche Einkommensteuer angerechnet und ein sich etwa ergebender Überhang erstattet (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Werbungskosten können in beiden Fällen bis auf einen für die gesamten Kapitalerträge des Veranlagungszeitraums gewährten Sparer-Pauschbetrag in Höhe von aktuell EUR 1.000 (gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) nicht von Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden (§ 20 Abs. 9 EStG). Besonderheiten für die Besteuerung der Zinsen gelten für die Kirchensteuer und für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für natürliche Personen als Anleger, die im steuerlichen Privatvermögen Genussscheine über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht vermögensverwaltend (und damit nicht gewerblich) tätig ist.

Gehören die Genussscheine bei dem unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger zum steuerlichen Betriebsvermögen, stellen die Zinsen Betriebseinnahmen im Rahmen der durch den Anleger verwirklichten Einkunftsart dar (z.B. Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S.v. § 15 EStG). Die Zinsen unterliegen in diesem Fall nicht der sog. „Abgeltungsteuer“, sondern werden mit dem regulären Einkommensteuersatz des Anlegers besteuert (§ 43 Abs. 5 Satz 2 EStG). Bei einem Anleger, der die Genussscheine im Betriebsvermögen hält, kann bei bestehender Gewerbesteuerpflicht zusätzlich Gewerbesteuer anfallen. Auch für Genussscheine in einem steuerlichen Betriebsvermögen ist bei Auszahlung der Zinsen im Grundsatz der Kapitalertragsteuerabzug durch die Emittentin vorzunehmen, so dass sich der an den Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert (§ 43 Abs. 4 EStG). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht

Betriebsvermögen hat. Gewerbesteuer auf die Zinsen fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

(2) Besteuerung bei natürlichen, beschränkt steuerpflichtigen Personen

Natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 4 EStG) erzielen mit den Erträgen aus den Genussscheinen im Grundsatz inländische Einkünfte i.S.v. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. c) Doppelbuchst. bb), welche grundsätzlich der abschließenden Besteuerung im Wege der Erhebung einer Abgeltungsteuer (Quellensteuer) nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen unterliegen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 i.V.m. 43 Abs. 5 Satz 1, 50 Abs. 2 Satz 1 EStG). Besonderheiten können sich darüber hinaus in Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuerabkommen ergeben. Auch wenn die Anteile im betrieblichen Vermögen gehalten werden, gelten Besonderheiten, aus denen sich eine Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen ergeben kann. Aus diesem Grund ist in solchen Konstellationen eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

(3) Besteuerung bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften als Anlegern (§ 1 KStG), die nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind (§ 5 KStG), gehören die Zinsen zu den steuerpflichtigen Einnahmen und unterliegen bei der Körperschaft im Grundsatz der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie bei bestehender Gewerbesteuerpflicht auch der Gewerbesteuer. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich steuerfreier Bezüge i.S.v. § 8b Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 KStG. Die Emittentin ist in entsprechender Weise wie bei natürlichen Personen als Anleger verpflichtet, die anfallende Kapitalertragsteuer zzgl. Zuschlagsteuern bei Auszahlung der Zinsen einzubehalten und an die zuständige Finanzbehörde abzuführen, so dass sich der an den Anleger auszuzahlende bzw. gutzuschreibende Betrag reduziert (§§ 43 ff. EStG; s.o.). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Körperschaften, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten; in diesem Fall erhöht sich der steuerpflichtige Gewinnanteil der Körperschaft nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Gewerbesteuer auf die Zinsen fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

(4) Besteuerung bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften

Körperschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 2 KStG), werden mit ihren aus den Genussscheinerträgen resultierenden inländischen Einkünften in entsprechender Weise wie beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen grundsätzlich abgeltend durch Steuerabzug (Quellensteuer) besteuert. Eventuell ergeben sich Quellensteuerbefreiungs- oder -erstattungsansprüche, welche die Steuerbelastung nachträglich mindern können. Weiterhin können sich Besonderheiten aus § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuervereinbarungen ergeben. Aus diesem Grund ist eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

b) Besteuerung bei Veräußerung oder Rückzahlung der Genussscheine

(1) Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Privatvermögen

Bei natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen Personen (§ 1 Abs. 1 bis Abs. 3 EStG), welche die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen halten, unterliegt ein Gewinn aus der Veräußerung der Genussscheine, unabhängig von der Haltedauer, der Einkommensteuer (§§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Veräußerungsgewinn ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Veräußerung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, und den Anschaffungskosten (§ 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 EStG). Der Veräußerungsgewinn unterfällt - ebenso wie die Zinsen aus den Genussscheinen (hierzu s.o.) - der sog. „Abgeltungsteuer“, bestehend aus Kapitalertragssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie ggf. zzgl. Kirchensteuer (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10). Sofern es dabei nicht nach § 44(1) Satz 4 Nr. 1 EStG zum Einbehalt von Kapitalertragsteuer an

der Quelle kommt, ist ein entsprechender Gewinn im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Da ein Gewinn aus der Veräußerung von Genussscheinen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört, findet der für die gesamten Kapitalerträge des Veranlagungszeitraums einmal gewährte Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 1.000 (gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag EUR 2.000 bei zusammen veranlagten Ehegatten) auch auf einen Veräußerungsgewinn Anwendung (§ 20 Abs. 9 EStG). Ein Verlust aus der Veräußerung von Genussscheinen darf nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 1 EStG). Eine Verrechnung ist nur mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen zulässig (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG). Ein nach Verrechnung ggf. verbleibender Verlust kann vorgebracht und in späteren Veranlagungszeiträumen mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 3 EStG).

Die Rückzahlung der Genussscheine stellt einen steuerbaren Veräußerungsvorgang dar (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Hs. 1 EStG). Der Veräußerungsgewinn oder -verlust ist der Unterschied zwischen den Einnahmen aus der Rückzahlung nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Rückzahlung stehen, und den Anschaffungskosten der Genussscheine (§ 20 Abs. 4 Satz 1 Hs. 1 EStG). Vor allem, wenn der Rückzahlungsbetrag niedriger als das eingezahlte Genussscheinkapital ist, kann bei dem Anleger durch die Rückzahlung ein steuerlicher Verlust entstehen. Fällt der Rückzahlungsanspruch des Anlegers aufgrund der Zahlungsunfähigkeit der Emittentin oder aus anderen Gründen aus (ganze oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung) und entsteht dem Anleger hierdurch ein Verlust, so darf dieser Verlust im Jahr seiner Entstehung nur in Höhe von EUR 20.000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 6 Satz 6 Hs. 1 EStG). Nicht verrechnete Verluste sind vortragbar und in Folgejahren bis zu EUR 20.000 von Einkünften aus Kapitalvermögen abziehbar (§ 20 Abs. 6 Satz 6 Hs. 2 EStG i.V.m. § 20 Abs. 6 Sätze 2 und 3 EStG). Nur soweit Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im Einzelfall der Kapitalertragsteuer unterliegen, erforderte die Verlustverrechnung eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle nach § 43a Absatz 3 Satz 4 EStG (§ 20 Abs. 6 Satz 7 EStG). Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine im steuerlichen Privatvermögen über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht vermögensverwaltend tätig (und damit nicht gewerblich) ist.

Natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind (§ 1 Abs. 4 EStG), erzielen bei Veräußerung bzw. Rückzahlung der Genussscheine unter gewissen – zu prüfenden – Voraussetzungen inländische Einkünfte i.S.v. § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. d) EStG, welche in diesem Fall der abschließenden Besteuerung im Wege der Erhebung einer Abgeltungsteuer (Quellensteuer) nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen unterliegen können (§ 43 Abs. 5 Satz 1, § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG). Besonderheiten können sich darüber hinaus in Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 2 EStG, aus Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sowie sonstigen internationalen Steuerabkommen ergeben. Aus diesem Grund ist in solchen Konstellationen eine die individuellen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung besonders empfehlenswert.

(2) Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Genussscheinen im steuerlichen Betriebsvermögen

Stellen die Genussscheine bei einer natürlichen Person oder einer Körperschaft steuerliches Betriebsvermögen dar, werden die Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Genussscheine als laufende Betriebseinnahmen erfasst. Eine ggf. an der Quelle einbehaltene Kapitalertragsteuer wäre anrechenbar. Ist der Rückzahlungsbetrag höher als das eingezahlte Genussscheinkapital bzw. als die Anschaffungskosten für die Genussscheine, ergibt sich bei dem Anleger durch die Rückzahlung ein steuerlicher Gewinn, ist er niedriger, kann ein steuerlicher Verlust entstehen. Ob ein Verlust bzw. eine Abschreibung steuermindernd anerkannt wird, hängt auch von den Umständen des Einzelfalles ab. Folglich ist insoweit eine Prüfung anhand der individuellen Gegebenheiten anzuraten. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anleger, die Genussscheine über eine Personengesellschaft halten, die aus steuerlicher Sicht Betriebsvermögen hat. Gewerbesteuer fällt in diesem Fall ggf. auf Ebene der Personengesellschaft an.

c) Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Übergang von Genussscheinen kann bei Eintritt eines erbschaft- oder schenkungssteuerpflichtigen Vorgangs i.S.v. § 1 ErbStG, nach Berücksichtigung von Steuerbegünstigungen (§ 5, §§ 13 ff. ErbStG) und Freibeträgen (§§ 16 ff. ErbStG), in Höhe des sich ergebenden steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10 ErbStG) der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungssteuer unterliegen. Besonderheiten können sich ergeben, wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zur Erbschaft- und Schenkungssteuer Anwendung findet. Aus diesem Grund ist bei im Ausland ansässigen Anlegern eine die individuellen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung im Vorfeld der Anlageentscheidung empfehlenswert.

d) Sonstige Steuern

Nach derzeitiger Rechtslage fallen für den Erwerb, die Veräußerung oder anderen Formen der Übertragung von Genussscheinen keine deutsche Kapitalverkehrsteuer, Umsatzsteuer (vorbehaltlich eines Verzichts auf die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 9 UStG), Stempelsteuer oder ähnliche Steuer an. Eine Vermögensteuer wird in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich zukünftige neue Steuern und Abgaben (bspw. durch Einführung einer sog. Finanztransaktionssteuer) ergeben können.

XIII. Jüngster Geschäftsgang und Aussichten, Trends

1. Jüngster Geschäftsgang und Aussichten

Das Geschäftsjahr 2023 hat sich im bisherigen Verlauf hinsichtlich der Ergebnissituation des Unternehmens zufriedenstellend entwickelt. Die Westfleisch-Gruppe weist zum Halbjahr 2023 ein im Vergleich zum Geschäftsergebnis des Geschäftsjahres 2021 ein positives und im Vergleich zum Geschäftsjahr 2022 ein höheres Geschäftsergebnis aus.

Wesentliche Einflussfaktoren für das operative Schweinefleischgeschäft der Emittenten sind zum einen die nach Ausbruch der ASP geschlossenen und noch nicht wiedereröffneten Absatzmärkte insbesondere in Fernost wie z. B. China, die sich negativ auf die Exportmöglichkeiten für ausgewählte Produkte auswirken. Zum anderen führt der Rückgang privater Haushalte nach Fleischprodukten zum Absatzrückgang. Die Verringerung der Nachfrage nach Fleischprodukten sieht die Emittentin in der allgemeinen Zurückhaltung beim Konsum von Fleisch, die sich in den letzten Jahren verstärkt hat. Ein weiterer Faktor mit einem wesentlichen Einfluss auf das operative Schweinefleischgeschäft liegt in der Entwicklung der Einkaufspreise für Schweine. Stetig sinkende Tierbestände sowie höhere Produktionskosten führen zum Anstieg der Einkaufspreise, die nur bedingt an den Markt weitergegeben werden können. Dieser Trend wird durch inflationsbedingte Teuerung von Lebensmitteln und damit einhergehender verhaltenen Nachfrage der Konsumenten verstärkt. Durch die inflationsbedingte Teuerung wirkt sich der Absatzrückgang dabei nur bedingt auf die Umsatzerlöse aus, da die Produkte der Emittentin zu höheren Preisen veräußert werden.

In der Erwartung von in etwa gleichbleibenden Marktverhältnissen in der zweiten Jahreshälfte auf den nationalen und internationalen Märkten werden die Aussichten für die Emittentin in der zweiten Hälfte des Wirtschaftsjahres 2023 verhalten positiv beurteilt. Für das Geschäftsjahr 2023 wird in Summe mit einem positiven Ergebnis gerechnet.

Darüber hinaus liegen nach Auffassung der Emittentin keine weiteren wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses vor.

Zudem gibt es außer den in Kapitel VII. 6. dargestellten Änderungen, keine weiteren wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Westfleisch-Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den Finanzinformationen veröffentlicht wurden, bis zum Datum des Prospektes.

2. Trends

Eine Unsicherheit, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest auch im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürfte, sind Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Krieg in der

Ukraine. Dazu gehören u.a. anhaltende Störungen in den Lieferketten, die zusätzlich durch die Nachwirkungen der Covid19-Pandemie beeinträchtigt werden, sowie Kostenerhöhungen für Energie und bestimmten Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen.

Aufgrund des sich beschleunigenden Transformationsprozesses auf Erzeugerseite und der zunehmenden Prozesskomplexität infolge neuer Haltungs- und Herkunftslabels auf Seiten der Fleischwirtschaft, werden zudem die Konzentrationsprozesse in der deutschen Schlacht- und Zerlegeindustrie weiter beschleunigt. Rückläufige Viehzahlen auf der Beschaffungsseite werden einen anhaltenden Ergebnisdruck zur Folge haben. Auch der anhaltende Fachkräftemangel stellt die Emittentin vor Herausforderungen, neue Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen und vakante Stellen zu besetzen.

Ein weiterer Einflussfaktor auf die Geschäftsentwicklung ist die nicht vorhersehbare Verbreitung der ASP in Deutschland. Dabei stellt auch das Überspringen der ASP auf Hausschweinbestände ein enormes Schadenspotential für die Land- und Fleischwirtschaft dar.

In Summe erwartet die Emittentin für das Jahr 2023 aufgrund höherer Preise Umsatzerlöse über dem Vorjahresniveau und in Summe ein positives Geschäftsergebnis.

Sonstige Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die voraussichtlich die Absichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften, sind nicht bekannt.

3. Negativerklärung – Jüngsten Ereignisse mit einer besonderen Bedeutung und einer hohen Relevanz für die Bewertung der Solvenz der Emittentin

Außer den oben in diesem Kapitel XIII. und unter Kapitel VII. 6. dargestellten Ereignissen, gibt es zudem keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

XIV. Glossar und Abkürzungen

1. Glossar

Afrikanische Schweinepest	Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Schweinen, die eine anzeigepflichtige Tierseuche darstellt. Die Afrikanische Schweinepest ist nicht auf Menschen übertragbar.
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie, umgangssprachlich auch Rinderwahn. Bei BSE handelt es sich um eine Tierseuche in Form einer tödlichen schwammartigen Gehirnkrankheit bei Rindern.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Selbstständige Bundesanstalt mit Sitz in Bonn und Frankfurt am Main. Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Die BaFin beaufsichtigt und kontrolliert als Finanzmarktaufsichtsbehörde im Rahmen einer Allfinanzaufsicht alle Bereiche des Finanzwesens in Deutschland.
Cashflow	Kapitalfluss; Geldfluss; Finanzüberschuss
Convenience-Produkte	Aus dem Englischen entlehnter Begriff für „bequemes Essen“. Bezeichnung für vorgefertigte Lebensmittel, bei denen der Nahrungsmittelhersteller bestimmte Be- und Verarbeitungsstufen übernimmt, um weitere Zubereitungen in Privathaushalten, Gastronomie oder Gemeinschaftsverpflegungen zu erleichtern.
Corporate Governance	Unter Corporate Governance wird der rechtliche und faktische Rahmen zur Leitung und Überwachung von Unternehmen verstanden. Empfehlungen des Corporate Governance Kodex schaffen Transparenz und sollen das Vertrauen in eine gute und verantwortungsvolle Unternehmensführung stärken; sie dienen vor allem dem Schutz der Aktionäre.

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK)	Der DCGK ist ein von einer Regierungskommission der Bundesrepublik Deutschland erarbeitetes Regelwerk, das vor allem Vorschläge enthält, was eine gute Corporate Governance, also ethische Verhaltensweisen von Mitarbeitern und Führungen von Unternehmen und Organisationen, ausmacht.
Emittentin	Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung
ISIN	International Securities Identification Number
Maul- und Klauenseuche	Bei der Maul- und Klauenseuche handelt es sich um eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Rindern und Schweinen, die eine anzeigepflichtige Tierseuche darstellt.
Westfleisch-Gruppe	Bezeichnet die Unternehmensgruppe, die aus der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung und ihren Tochtergesellschaften sowie der Westfleisch Finanz AG und ihrer Tochtergesellschaft besteht.
WKN	Wertpapier-Kenn-Nummer. Die Wertpapier-Kenn-Nummer ist eine in Deutschland verwendete sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination zur Identifizierung von Wertpapieren.

2. Abkürzungen

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
ASP	afrikanische Schweinepest
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
e.V.	eingetragener Verein
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i.H.v.	in Höhe von
i.V.m.	in Verbindung mit
IDW	Institut für Wirtschaftsprüfer
ISIN	International Securities Identification Number
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KWG	Kreditwesengesetz
LEI	Legal Entity Identifier (Rechtsträger Kennung)
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
p.a.	per annum
ProspektVO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei

deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG

rd.	rund
SCEAG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)
SCE-VO	Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)
SchVG	Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen
sog.	sogenannte (n/r/s)
TEUR	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
u.ä.	und Ähnliches
WKN	Wertpapier-Kennnummer
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
zzgl.	zuzüglich

XV. Finanzteil

- 1. Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster**
- a) Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021**

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
Konzernbilanz zum 31.12.2021

(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2020)

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.018.996,29 €		10.124.352,22 €	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	9.046.961,00 €		7.593.295,00 €	
3. Geleistete Anzahlungen	461.845,80 €	20.527.803,09 €	876.281,91 €	18.593.929,13 €
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	108.352.590,86 €		115.625.484,50 €	
2. Technische Anlagen und Maschinen	58.950.543,49 €		55.320.226,23 €	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.412.019,39 €		19.213.963,46 €	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	36.237.109,66 €	220.952.263,50 €	36.148.272,35 €	226.307.946,54 €
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an assoziierten Unternehmen	8.587.074,61 €		8.713.204,47 €	
2. Beteiligungen	239.383,33 €		239.383,33 €	
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	22.182,58 €		22.182,58 €	
4. Sonstige Ausleihungen	195.361,50 €	8.994.002,02 €	209.383,54 €	9.184.153,92 €
		250.474.068,61 €		254.086.029,59 €
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	16.827.352,19 €		14.240.412,78 €	
2. Unfertige Erzeugnisse	6.428.290,44 €		5.158.037,85 €	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	89.704.925,96 €		72.226.263,61 €	
4. Erhaltene Anzahlungen	-2.051.012,35 €	110.909.556,24 €	0,00 €	91.624.714,24 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	127.926.795,24 €		165.616.461,97 €	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.218.886,84 €		1.195.477,99 €	
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile € 57.505,18 (Vj. € 42.028,39)	43.360.817,21 €	181.506.499,29 €	30.281.999,94 €	197.018.939,90 €
III. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere		7.956.480,00 €		6.492.487,68 €
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
		47.719.817,52 €		59.175.078,48 €
		348.092.353,05 €		354.306.220,30 €
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
		2.338.875,30 €		4.144.666,34 €
		600.905.256,96 €		612.536.916,23 €

Passiva	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. EIGENKAPITAL				
I. Gezeichnetes Kapital				
1. Grundkapital	35.061.000,00 €		33.230.600,00 €	
davon Mindestkapital: 10.000.000,00 EUR				
davon Grundkapital ausschließender Mitglieder € 982.800,00 (Vj. € 498.160,00)				
davon Einzahlungen auf Geschäftsanteile ausschließender Mitglieder € 972.819,74 (Vj. € 489.385,52)				
2. Nicht fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile	-938.802,80 €		-910.889,39 €	
3. Abzgl. von Tochtergesellschaften gehaltene Geschäftsguthaben	-3.640.000,00 €	30.482.197,20 €	-3.640.000,00 €	28.679.710,61 €
II. Ergebnisrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage	28.045.619,04 €		28.045.619,17 €	
davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt: € 0,00 (Vj. € 783.768,32)				
2. Andere Ergebnisrücklagen	52.213.972,49 €		51.963.798,33 €	
davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt: € 0,00 (Vj. € 783.768,32)				
III. Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung				
		-87.714,53 €		-123.344,59 €
IV. Konzernbilanzverlust/-gewinn				
		-12.877.652,42 €		6.141.485,22 €
V. Nicht beherrschende Anteile				
1. am Kapital	92.514.512,63 €		81.214.126,20 €	
2. am Gewinn	5.966.989,50 €	98.481.502,13 €	15.240.746,71 €	96.454.872,91 €
VI. Sonderposten des Eigenkapitals				
		32.740.300,00 €		32.740.300,00 €
		228.998.223,91 €		243.902.441,65 €
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.409.514,00 €		10.206.557,00 €	
2. Steuerrückstellungen	3.048.422,10 €		2.250.667,58 €	
3. Sonstige Rückstellungen	115.003.957,77 €	128.461.893,87 €	122.076.374,27 €	134.533.598,85 €
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	79.155.059,14 €		68.918.692,79 €	
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00 €		4.301.681,73 €	
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	125.796.218,37 €		124.312.044,58 €	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.041.190,49 €		781.675,75 €	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	21.447.285,84 €		19.360.409,46 €	
davon aus Steuern € 4.067.426,31 (Vj. € 3.049.873,69)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 318.889,55 (Vj. € 1.359.070,25)				
		227.439.753,84 €		217.674.504,31 €
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
		9.788,65 €		5.130,91 €
E. PASSIVE LATENTE STEUERN				
		15.995.636,68 €		16.421.240,51 €
		<u>600.905.296,96</u>		<u>612.536.916,23</u>

b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2021

(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2020)

	01.01. - 31.12.21		01.01. - 31.12.20	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.565.837.332,01 €		2.832.319.330,45 €	
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	18.012.454,76 €	2.583.849.786,77 €	-19.542.277,66 €	2.812.777.052,79 €
3. Sonstige betriebliche Erträge		45.443.813,08 €		24.130.336,12 €
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.983.737.224,55 €		-2.137.574.487,91 €	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-98.714.237,03 €	-2.082.451.461,58 €	-207.267.164,09 €	-2.344.841.652,00 €
		546.842.138,27 €		492.065.736,91 €
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-261.059.632,30 €		-173.769.271,97 €	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-54.140.999,10 €		-33.860.532,83 €	
davon für Altersversorgung € -1.923.481,69 (Vj. € -1.620.138,96)		-315.200.631,40 €		-207.629.804,80 €
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-44.433.748,00 €		-44.039.191,96 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-196.691.331,59 €		-223.291.509,42 €
		-9.483.572,72 €		17.105.230,73 €
8. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben	13.717,68 €		2.548,31 €	
9. Erträge aus assoziierten Unternehmen	360.980,14 €		3.725.440,42 €	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	132.575,03 €		326.724,01 €	
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.962.303,02 €	-3.455.030,17 €	-4.112.051,45 €	-57.338,71 €
12. Ergebnis vor Steuern		-12.938.602,89 €		17.047.892,02 €
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		1.935.045,09 €		-8.026.814,97 €
davon aus der Veränderung latenter Steuern € 425.603,82 (Vj. € 929.734,61)				
14. Ergebnis nach Steuern		-11.003.557,80 €		9.021.077,05 €
15. Sonstige Steuern		-947.516,45 €		-940.989,28 €
16. Konzernjahresfehlbetrag/-überschuss		-11.951.074,25 €		8.080.087,77 €
17. Nicht beherrschende Anteile		-5.866.065,14 €		-2.540.575,10 €
18. Konzerngewinnvortrag		4.939.486,97 €		2.169.509,18 €
19. Einstellung in Rücklagen		0,00 €		-1.567.536,64 €
20. Konzernbilanzverlust/-gewinn		-12.877.652,42 €		6.141.485,22 €

c) Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster

Konzernanhang 2021

Allgemeine Hinweise

Der Name der Firma lautet Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung (nachfolgend: Westfleisch SCE mbH). Sitz der Gesellschaft ist Münster. Eingetragen ist die Westfleisch SCE mbH im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer GnR 448.

Die Westfleisch SCE mbH ist eine große Genossenschaft gemäß § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 3 HGB. Der vorliegende Konzernabschluss wurde gemäß §§ 11 ff. Publizitätsgesetz sowie nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Der Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, den Konzernanhang, die Kapitalflussrechnung sowie den Eigenkapitalspiegel. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt gem. § 275 Abs. 2 HGB. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz in diesem Anhang gesondert aufgegliedert und erläutert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr fortgeführt und gelten auch für assoziierte Unternehmen.

Konsolidierungskreis und Konzernstichtag

Die Westfleisch SCE mbH, Münster, ist zum 31.12.2021 an den nachstehenden Unternehmen maßgeblich beteiligt:

Name, Sitz	<u>Anteil Westfleisch</u> <u>SCE mbH %</u>	<u>Anteil im</u> <u>Konzern %</u>
Tochterunternehmen		
1. WESTFLEISCH SALES GmbH, Münster	100	100
2. WEGO Fleischhandels GmbH, Münster	0	100
3. Westfälischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Münster	0	100

4.	Westfalenland Fleischwaren GmbH, Münster	100	100
5.	IceHouse Convenience GmbH, Münster	0	100
6.	Westfleisch Erkenschwick GmbH, Oer-Erkenschwick	100	100
7.	Gustoland GmbH, Oer-Erkenschwick	0	100
8.	Wetralog GmbH, Münster	100	100
9.	FARMWAY GmbH, Petershagen	0	100
10.	FleiKost Wurstwaren GmbH, Oer-Erkenschwick	0	100
11.	DOG´S NATURE GmbH, Oer-Erkenschwick	100	100
12.	WePro Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Münster	100	100
13.	Westfleisch Polska Sp. z o.o., Raciborz/PL	100	100
14.	WESTFLEISCH ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	100	100
15.	WETRALOG ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	0	100
16.	UAB Westfleisch Baltika, Kaunas/LT	100	100
17.	Westfleisch Nordic AB, Solna/SE	100	100
18.	WESTFLEISCH Magyarország Kereskedelmi Kft., Budapest/HU	75	75
19.	WestPet GmbH, Münster	100	100
20.	LPM HESSENWEG Immobilien GmbH, Münster	0	100
21.	Westfood GmbH, Münster	0	100
22.	Bioenergie Hamm GmbH, Hamm (vormals: WE-Personal GmbH, Münster)	0	100
23.	WENOVA Personal-Service GmbH, Münster	0	100
24.	WENOVA GmbH, Münster	0	100
25.	WE-Service GmbH, Münster	0	100
26.	Han Wei Frozen Foods Ltd., Shanghai/CN	100	100
27.	Westfleisch Scandinavia Aps, Kopenhagen/DK	100	100

Gemeinschaftsunternehmen

28. WestCrown GmbH, Dissen	50	50
----------------------------	----	----

Assoziierte Unternehmen

29. Coldstore Hamm Besitzgesellschaft mbH, Hamm	25	25
---	----	----

30. Coldstore Hamm GmbH, Hamm	25	25
-------------------------------	----	----

Zweckgesellschaften

31. Westfleisch Finanz AG, Münster		
------------------------------------	--	--

Sämtliche in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen haben ihre Jahresabschlüsse einheitlich auf den 31. Dezember 2021 aufgestellt.

Die Anteile am Kapital der assoziierten Unternehmen entsprechen der Höhe der Stimmrechte.

Die Gesellschaften 1. bis 27. wurden als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen.

Die Gesellschaften 1. und 3. bis 12. und 21. bis 25. haben von der Befreiung gemäß § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht. Mit diesen Gesellschaften bestehen unmittelbare und mittelbare (durchgängige) Ergebnisabführungsverträge mit dem Konzernmutterunternehmen.

Die Gesellschaft 31. wird als Zweckgesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen und vollkonsolidiert, da bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Westfleisch SCE mbH, Münster, die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit trägt. Die Anteile an der Gesellschaft 31. wurden nicht konsolidiert, da es sich hierbei um Anteile handelt, welche in der Konzernbilanz auf der Aktivseite im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. Das Eigenkapital dieses Unternehmens wird im Konzerneigenkapital vollständig als Nicht beherrschende Anteile ausgewiesen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich im Berichtsjahr die folgenden Änderungen:

Mit Handelsregistereintragung vom 23.11.2021 wurde die WE-Personal GmbH, Münster, in die Bioenergie Hamm GmbH, Hamm, umfirmiert.

Konsolidierungsgrundsätze

Bei der nach § 301 HGB vorzunehmenden **Kapitalkonsolidierung** ist für ab dem 1. Januar 2010 erstmals zu konsolidierende Tochterunternehmen die Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 HGB) durch Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des

Tochterunternehmens angewendet worden. Die Verrechnung wird auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem das jeweilige Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Ein nach der Verrechnung verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Die in der Vergangenheit (vor dem 1. Januar 2010) nach der Buchwertmethode vorgenommenen Konsolidierungen wurden fortgeschrieben.

Das Gemeinschaftsunternehmen 28. sowie die assoziierten Unternehmen 29. und 30. wurden nach der Equity-Methode auf der Grundlage der Buchwerte einbezogen.

Die Fortschreibung des anteiligen Eigenkapitals für die nach der Equity-Methode einbezogenen Unternehmen ergibt für 2021 einen Ertrag nach Ertragssteuern von T€ 361, der in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert ausgewiesen wird. Der fortgeschriebene Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital beträgt T€ - 626.

Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt nach § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten sind, soweit erforderlich, konsolidiert worden.

Gemäß § 305 Abs. 1 HGB sind Innenumsatzerlöse und andere Erträge mit den auf sie entfallenden Aufwendungen der empfangenen Konzernunternehmen verrechnet worden (**Aufwands- und Ertragskonsolidierung**).

Zwischengewinne aus der konzerninternen Übertragung von Anlagevermögen und den konzerninternen Verkauf von Waren wurden im Geschäftsjahr 2021 eliminiert.

Auf Konsolidierungsmaßnahmen, die zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen führen, werden **latente Steuern** nach § 306 HGB abgegrenzt, wenn sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen, und soweit es sich nicht um einen nach § 301 Abs. 3 HGB verbleibenden Unterschiedsbetrag handelt. Steuerbe- und entlastungen werden stets miteinander verrechnet.

Die auf andere Gesellschafter entfallenden Eigenkapitalanteile von einbezogenen Tochterunternehmen (einschließlich Kapital- und Gewinnrücklagen) sowie der auf diese Gesellschafter entfallende Anteil am Jahresergebnis der jeweiligen Tochterunternehmen werden innerhalb des Eigenkapitals unter den Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Angaben zur Währungsumrechnung

Die Umrechnung von Abschlüssen in fremder Währung erfolgt für die Posten der Bilanz mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs umgerechnet wird, zum Euro-Referenzkurs der deutschen Bundesbank zum 31.12.2021. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum jeweils monatlichen Durchschnittskurs umgerechnet. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag aus der

Umrechnung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wird nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung“ erfolgsneutral ausgewiesen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind grundsätzlich unverändert zum Vorjahr die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre und reduziert sich bei geringerer Vertragslaufzeit entsprechend.

Der entgeltlich erworbene **Geschäfts- oder Firmenwert** wird aus betriebswirtschaftlichen Gründen linear über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre gem. § 253 Abs. 3 HGB.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Folgende Nutzungsdauern werden angewandt:

Gebäude	25-50 Jahre
Betriebsvorrichtungen	10-20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4-15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten und die Ausleihungen mit dem Nominalbetrag angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Bei Wegfall der dauerhaften Wertminderung erfolgt eine Zuschreibung auf den beizulegenden Wert, jedoch höchstens bis zu den Anschaffungskosten.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Waren** werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Wert angesetzt. Soweit der Börsen- oder Marktpreis dieser Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag den Wert unterschreitet, erfolgt eine Bewertung zu dem

niedrigeren Börsen- oder Marktpreis vom Bilanzstichtag. Darüber hinaus werden auf bestimmte überalterte und/oder schwer verwertbare Bestände besondere Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vom Bilanzstichtag vorgenommen. Für Ersatzteile wurde ein Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

Die **unfertigen Erzeugnisse** werden zu Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten beinhalten keine Fremdkapitalzinsen und Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Die **fertigen Erzeugnisse** sind überwiegend nach der retrograden Methode, ausgehend von den durchschnittlichen Verkaufspreisen am Bilanzstichtag und vermindert um Bewertungsabschläge, die auf Kalkulationen der Betriebsabrechnung beruhen und noch anfallende Verwaltungs-, Vertriebs- und Lagerkosten sowie Handelsspannen berücksichtigen, zu Herstellungskosten bewertet. Fremdkapitalzinsen sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert. Die Schweinehälften werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Es wurde erstmalig das Wahlrecht gem. § 268 Abs. 5 S. 2 HGB in Anspruch genommen und die erhaltenen Anzahlungen im Vergleich zum Vorjahr offen von den Posten Vorräte abgesetzt.

In allen Fällen wird verlustfrei bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. unverzinsliche Forderungen zum Barwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko wird durch Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die **sonstigen Wertpapiere** beinhalten ausschließlich den Handelsbestand an Aktien der Westfleisch Finanz AG, Münster, und werden nach § 253 Abs. 4 HGB zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Der **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind getätigte Ausgaben ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die in 2020, 2019 und in 2018 ausgegebenen Genussscheine werden aufgrund der Rechte und Pflichten aus der Zeichnung (insb. Teilnahme an Verlusten, erfolgsabhängige Vergütung und langfristiger Charakter durch Mindestlaufzeit von 5 Jahren) im **Eigenkapital** ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck nach der PUC-Methode („Projected Unit Credit“-Methode) ermittelt. Die Abzinsung wurde nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB, unter Zugrundelegung einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren, mit 1,87 % p.a. vorgenommen. Künftig zu erwartende Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 0,00 % bis 2,00 % und Rentensteigerungen mit 2,00 % p.a. berücksichtigt. Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 556. Dieser Betrag ist gem. § 253 Abs. 6 HGB für die Ausschüttung gesperrt. Der ausschüttungsgesperrte Betrag ist durch frei verfügbare Rücklagen gedeckt. Der Zinsänderungseffekt wurde im Finanzergebnis erfasst.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zum Stichtag mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Zinssatz abgezinst. Als Zinssatz wird der durchschnittliche laufzeitadäquate Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Währung** lautende Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit dem historischen Devisenkassenmittelkurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Zum Stichtag werden mittel- bzw. langfristige Fremdwährungsposten der Aktivseite mit dem Devisenkassenmittelkurs bei Entstehung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, angesetzt (Imparitätsprinzip). Langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkassenmittelkurs bei Entstehung der Verbindlichkeit oder zum höheren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, bewertet (Imparitätsprinzip). Fremdwährungsposten der Aktivseite und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag gemäß § 256a HGB umgerechnet. Bei kursgesicherten

Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten wird im Falle des Vorliegens von Bewertungseinheiten von einer Stichtagsbewertung abgesehen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Dabei werden die aus der Erstkonsolidierung resultierenden kumulierten Anschaffungskosten bzw. Abschreibungen gesondert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind – wie im Vorjahr – sämtlich innerhalb eines Jahres fällig. Antizipative Posten in den sonstigen Vermögensgegenständen, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstehen, bestehen zum Stichtag in Höhe von Mio. € 9,6. Hierbei handelt es sich um Steuererstattungsansprüche sowie noch nicht abziehbare Vorsteuer.

Bei den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, handelt es sich – wie im Vorjahr – ausschließlich um solche aus Lieferungen und Leistungen.

Konzernbilanzverlust

Der Konzernbilanzverlust setzt sich wie folgt zusammen:

Konzernjahresfehlbetrag	11.951.074,25 €
Nicht beherrschende Anteile	5.866.065,14 €
Konzerngewinnvortrag	4.939.486,97 €
Konzernbilanzverlust	12.877.652,42 €

Der Anteil der von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen gehaltenen Geschäftsanteile am Grundkapital beträgt 10,4% (Vorjahr: 11,0 %)

Als **Sonderposten des Eigenkapitals** werden Genussscheine in Höhe von T€ 32.740 (Vj. T€ 32.740) ausgewiesen. Die Laufzeiten betragen:

Betrag T€	Laufzeit bis
3.190	2023
2.714	2024
6.612	2025
2.448	2026
1.629	2027
7.405	2028
5.480	2029
3.262	2030
32.740	

Die Genussscheine wurden vollständig im Geschäftsjahr 2018, 2019 bzw. 2020 emittiert. Insgesamt wurden 140.408 Anteile in 2018, 106.426 Anteile in 2019 und 80.569 Anteile in 2020 zum Nennbetrag von jeweils € 100 verbrieft. Die Genussscheine gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Genussrechtsbedingungen. Die Genussscheine verbrieften Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind.

Ergebnisrücklagen

Die Generalversammlung vom 15.06.2021 hat beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eine Zuweisung in Höhe von € 250.174,16 zu den Ergebnisrücklagen vorzunehmen.

Latente Steuern

Bezüglich der aktiven latenten Steuern wurde konzerneinheitlich vom Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 HGB für Zwecke des Konzernabschlusses kein Gebrauch gemacht.

Der Aktivüberhang bei den latenten Steuern resultiert insbesondere aus Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz bei den Sonstigen- und Pensionsrückstellungen sowie beim Anlagevermögen und den Vorräten.

Im Geschäftsjahr weist eine Gesellschaft passive latente Steuern in Höhe von T€ 14.547 (Vj. T€ 14.034) aus. Hierbei wurden aktive latente Steuern in Höhe von T€ 626 (Vj. T€ 1.030), die im Wesentlichen auf Differenzen bei den Immateriellen Vermögensgegenständen beruhen (unterschiedliche Nutzungsdauern zwischen Handels- und Steuerrecht), mit passiven latenten Steuern in Höhe von T€ 15.173 (Vj. T€ 15.064), die aufgrund der in der Steuerbilanz gebildeten Ersatzbeschaffungs- bzw. Reinvestitionsrücklage (Rücklage gem. §6b EStG) sowie auf Differenzen im Sachanlagevermögen (unterschiedliche Nutzungsdauern zwischen Handels- und Steuerrecht) gebildet wurden, verrechnet. Es wurde ein unternehmensindividueller Steuersatz von 31,925 % berücksichtigt.

Des Weiteren ergaben sich passive latente Steuern gem. § 306 HGB im Wesentlichen aus einer Neubewertung eines Unternehmens zu Zeitwerten. Die passiven latenten Steuern hieraus reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 720 und belaufen sich zum Geschäftsjahresende auf T€ 1.736.

Insgesamt weist der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 passive latente Steuern in Höhe von T€ 15.996 (Vj. T€ 16.421) aus.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Einkaufs- und Kundenboni (T€ 42.899), ausstehende Schlachtvieh-Einkaufsabrechnungen (T€ 12.100), ausstehende Kostenrechnungen (T€ 19.598), Personal (T€ 11.345), Drohverluste (T€ 10.300) und Strukturmaßnahmen (T€ 7.446) gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben in T€):

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit			Gesamt
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	66.899 (3.428)	12.256 (65.491)	0 (2.582)	79.155 (68.919)
2. Erhaltene Anzahlungen (Vorjahr)	0 (4.302)	0 (0)	0 (0)	0 (4.302)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	125.796 (124.312)	0 (0)	0 (0)	125.796 (124.312)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen (Vorjahr)	1.041 (782)	0 (0)	0 (0)	1.041 (782)
5. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	21.447 (19.360)	0 (0)	0 (0)	21.447 (19.360)
Gesamt (Vorjahr)	215.183 (152.184)	12.256 (65.491)	0 (2.582)	227.439 (217.675)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 1.041 (Vj. T€ 782) Lieferungen und Leistungen. Von den Verbindlichkeiten sind T€ 15.468 durch Grundschulden und Sicherungsübereignung der finanzierten Gegenstände gesichert.

Art und Zweck außerbilanzieller Geschäfte

Als Baustein des Finanzierungskonzeptes wurde ein Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen von ABS Transaktionen verkauft. Das Forderungsmanagement erfolgt weiterhin durch unsere Gesellschaft. Das ABS Volumen (nach Berücksichtigung von Sicherheiten) beläuft sich zum 31.12.2021 auf Mio. € 80,0 (Vj. Mio. € 60,0). Mit Vertrag vom 22. Juni 2021 wurde ein TK-Hochregallager im Rahmen eines sale and lease-back in Höhe von T€ 7.318 veräußert. Die unkündbare Leasinglaufzeit beträgt 108 Monate. Sowohl der Forderungsverkauf als auch der sale and lease-back führen zu einem vorzeitigen Liquiditätszufluss.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen betreffen folgende Sachverhalte:

	T€
Verpflichtungen aus erteilten Investitionsaufträgen	5.318
Verpflichtungen für mehrjährige Leasing-, Miet- und Wartungsverträge im EDV- und Geschäftsausstattungsbereich	31.190
Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aus Warenkontrakten	14.309
Haftungssummenverpflichtungen bei Genossenschaften	17
Gesamt	50.835

Derivative Finanzinstrumente

Zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken hat die Gruppe per 31.12.2021 Devisentermingeschäfte in einem Umfang von T€ 19.840 abgeschlossen.

Devisentermingeschäfte werden soweit möglich und sinnvoll gemäß § 254 HGB mit den Grundgeschäften zu Bewertungseinheiten (zum 31.12.2021: T€ 20.202). zusammengefasst. Dabei werden Devisenkonten i.H.v. T€ 2.671, Forderungen i.H.v. T€ 17.566 und Verbindlichkeiten i.H.v. T€ 35 abgesichert.

Die Grundgeschäfte beziehen sich auf Fremdwährungsbanksalden, -forderungen und -verbindlichkeiten. Im Wege des Makro-Hedgings werden diese nach Fristigkeit Devisentermingeschäften gegenübergestellt, um Kursänderungen abzusichern. Aufgrund der Struktur der Grundgeschäfte handelt es sich durchweg um kurzfristige Transaktionen, bei denen eine hohe Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung erwartet wird, da die bewertungsrelevanten Merkmale von Grund- und Sicherungsgeschäften im Wesentlichen übereinstimmen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen

wird u.a. über die Dollar-Offset Methode ermittelt. In dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen, findet keine buchmäßige Erfassung der Wertänderungen statt. Das durch Devisentermingeschäfte abgesicherte Risiko beträgt zum Bilanzstichtag T€ 0.

In Höhe von T€ 200 wurden Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken erworben, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Zur Ermittlung des Zeitwerts, der im Wesentlichen von der zukünftigen Entwicklung der Wechselkurse abhängt, wurden diese dem Devisenkassamittelkurs zum 31.12.2021 gegenübergestellt. Hieraus ergab sich eine positive Abweichung von T€ 1. Mangels Realisierung wurde keine Forderung gebucht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

- nach Regionen	2021		2020	
	T€	%	T€	%
Inland	1.901.343	74,1	1.989.826	70,3
Ausland	664.494	25,9	842.493	29,7
	<u>2.565.837</u>	<u>100,0</u>	<u>2.832.319</u>	<u>100,0</u>

- nach Sparten	2021		2020	
	T€	%	T€	%
Frischfleisch	1.376.373	53,6	1.497.913	52,9
Fleischzubereitung und Wurstwaren	939.388	36,6	1.046.615	37,0
Nutzvieh	111.000	4,3	146.570	5,2
Nebenprodukte und Tiernahrung	91.983	3,6	118.241	4,2
Sonstiges	47.093	1,9	22.980	0,8
	<u>2.565.837</u>	<u>100,0</u>	<u>2.832.319</u>	<u>100,0</u>

Abschreibungen

Aufgrund von voraussichtlich dauernder Wertminderung wurden im Geschäftsjahr außerplanmäßige Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen in Höhe von T€ 900 vorgenommen.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 20.846), Mehrerlöse aus Anlagenverkäufen (T€ 10.929) sowie Erträge aus Währungsumrechnungen (T€ 4.243)

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste aus Währungsumrechnungen von T€ 5.120.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Aufzinsungen in Höhe von T€ 647 enthalten.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung

	T€
Mehrerlöse aus Verkauf von Anlagevermögen	+ 10.929
Auflösung Rückstellung für Strukturmaßnahmen	+ 5.803

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Aufgrund des Russland-Ukraine-Konflikts kommt es gegenwärtig zu militärischen Handlungen auf dem Gebiet der Ukraine. Die Europäische Union sowie weitere Staaten haben in diesem Zusammenhang Sanktionen gegen die Russische Föderation als Verursacher sowie gegen Belarus verhängt. Diese Sanktionen betreffen unter anderem Im- und Exporte von bestimmten Gütern sowie Einschränkungen auf dem Finanzsektor. Die sanktionierten Länder haben als Antwort Gegensanktionen verhängt bzw. bereiten diese vor. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es auf den globalen Märkten u. a. zu Erhöhungen von Energiepreisen, die insbesondere Gas und Mineralöl als Energieträger betreffen. Die Ukraine und Russland gelten zudem weltweit als wichtige Lieferanten von Speiseölen, Gewürzen und Getreide. Die wirtschaftlichen Folgen hieraus sind derzeit nicht quantifizierbar, da weder die Dauer noch

die weitere Entwicklung der Sanktionsmaßnahmen seriös zu beantworten sind. Negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westfleisch Unternehmensgruppe sind denkbar. Risiken bestehen hier insbesondere aus möglichen Einschränkungen bei der Produktion durch die Unterbrechung von Lieferketten sowie aus eingeschränkten Absatzchancen in Folge höherer Marktpreise aufgrund gestiegener Einkaufspreise.

Aufsichtsrat

Josef Lehmenkühler, Geseke, Landwirt, Vorsitzender

Christian Streyll, Dülmen, Landwirt, stv. Vorsitzender

Michael Beneke, Vechta, Landwirt

Dr. Jochen Farwick, Lüdinghausen, Landwirt

Heinrich Lohmann, Ascheberg, Landwirt

Ralf Meulemann, Saerbeck, Arbeitnehmervertreter

Stefan Nießing, Borken-Burlo, geschäftsführender Vorstand der Agri V Raiffeisen eG

Peter Rehfeld, Emsdetten, Arbeitnehmervertreter

Ferdinand Roling, Gescher, Arbeitnehmervertreter

Paul Uppenkamp, Ahlen, Geschäftsführer der Raiffeisen Beckum eG

Ricardo Vegue-Perez, Oer-Erkenschwick, Arbeitnehmervertreter

Markus Westerfeld, Erwitte, Landwirt

Katja Zazopoulos, Gescher, Arbeitnehmervertreterin

Vorstand

Dirk Niederstucke, Hille-Rothenuffeln, Landwirt, Vorsitzender (ehrenamtlich)

Gerhard Meierzuherde, Herzebrock-Clarholz, Landwirt (ehrenamtlich)

Jochen Westermann, Selm, Landwirt, stv. Vorsitzender (ehrenamtlich)

Carsten Schruck, Münster, Geschäftsführer

Steen Sönnichsen, Lohne, Geschäftsführer (bis 11. Juni 2021)

Michael Schulze Kalthoff, Werne, Geschäftsführer (ab 01. Dezember 2021)

Johannes Steinhoff, Ahlen, Geschäftsführer

Forderungen an Organe

Am Bilanzstichtag bestanden Forderungen an Mitglieder des Vorstands in Höhe von T€ 75 und an Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von T€ 4.

Bezüge ehemaliger Organe

Im Geschäftsjahr 2021 wurden Bezüge von T€ 267 an ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebenen ausgezahlt. Zum Stichtag 31.12.2021 besteht eine entsprechende Rückstellung für Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 3.922.

Risiken und Vorteile außerbilanzieller Geschäfte

Im Rahmen des Forderungsverkaufs wird das Ausfallrisiko bis zu 100 % von der Finanzierungsgesellschaft übernommen. Die vorzeitig generierte Liquidität durch den Verkauf der Forderungen und im Rahmen des sale and lease-back führt zu einer Verbesserung der Kapitalstruktur.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	<u>Vollzeit- beschäftigte</u>	<u>Teilzeit- beschäftigte</u>	<u>Auszu- bildende</u>
Kaufmännische Arbeitnehmer	1.067	107	69
Gewerbliche Arbeitnehmer	<u>6.062</u>	<u>160</u>	<u>35</u>
	<u>7.129</u>	<u>267</u>	<u>104</u>

Mitgliederbewegung

	<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Anzahl der Geschäftsanteile</u>
Stand 01.01.2021	4.733	62.947
Zugänge	317	4.911
Abgänge	125	2.323
Stand 31.12.2021	<u>4.925</u>	<u>65.535</u>

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um T€ 1.303 auf T€ 33.091 erhöht. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Prüfungsverbände

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Linkstraße 12, 10785 Berlin

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e. V., Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf

Ergebnisverwendung/Ergebnisverwendungsvorschlag der Muttergesellschaft

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2021 einen Jahresfehlbetrag von € 19.627.078,79 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresfehlbetrag von € 19.627.078,79 auf neue Rechnung vorzutragen.


Münster, 08. April 2022



Dirk Niederstucke



Gerhard Meierzuherde



Jochen Westermann



Carsten Schruck



Michael Schulze-Kalthoff



Johannes Steinhoff

d) Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2021 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, Münster**Konzern-Kapitalflussrechnung nach DRS 21**

	2021 TEUR
1. Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	-11.951
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	44.434
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-7.466
4. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	5.092
5. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-467
6. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-10.111
7. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	3.829
8. - Sonstige Beteiligungserträge	-14
9. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	-1.935
10. +/- Ertragsteuerzahlungen	-6.221
11. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 10)	15.190
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	801
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-8.133
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	28.880
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-52.434
16. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0
17. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0
18. +/- Veränderung aus der Equity-Bewertung	177
19. + Erhaltene Zinsen	133
20. + Erhaltene Dividenden	14
21. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 12 bis 20)	-30.562
22. Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	1.802
23. + Einzahlungen aus Genussrechtskapital	0
24. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-3.230
25. +/- Veränderung der Konzernfinanzierung	-1.689
26. - Gezahlte Zinsen	-3.365
27. - Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-1.164
28. - Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	-1.903
29. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 22 bis 28)	-9.549
30. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 11, 21, 29)	-24.921
31. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	58.954
32. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 30 bis 31)	34.033
Jederzeit fällige Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	13.687
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten lt. Bilanz	47.720
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>34.033</u>

e) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 und die Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2021

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des PubiG und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 PublG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen Vorschriften des PublG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 14 Abs. 1 PubliG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher -beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen

unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bonn, 5. Mai 2022

DGRV - Deutscher
Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Andreas Schneider
Wirtschaftsprüfer



Sebastian Paus
Wirtschaftsprüfer



2. **Geprüfter Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster**
 - a) **Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022**

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
Konzernbilanz zum 31.12.2022

(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2021)

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021	
	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.598.292,82		11.018.996,29	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	7.620.142,00		9.046.961,00	
3. Geleistete Anzahlungen	<u>1.647.419,41</u>	16.865.854,23	<u>461.845,80</u>	20.527.803,09
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	113.227.507,15		108.352.590,96	
2. Technische Anlagen und Maschinen	57.694.373,96		58.950.543,49	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.455.152,30		17.412.019,39	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>25.872.354,32</u>	211.249.387,73	<u>36.237.109,66</u>	220.952.263,50
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an assoziierten Unternehmen	10.889.464,50		8.537.074,61	
2. Beteiligungen	239.383,33		239.383,33	
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	17.182,58		22.182,58	
4. Sonstige Ausleihungen	<u>178.468,93</u>	<u>11.324.499,34</u>	<u>195.361,50</u>	<u>8.994.002,02</u>
		<u>239.439.741,30</u>		<u>250.474.068,61</u>
B. UNLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	19.495.615,94		16.827.352,19	
2. Unfertige Erzeugnisse	8.759.506,06		6.428.290,44	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	77.853.146,00		89.704.925,96	
4. Erhaltene Anzahlungen	<u>-994.257,99</u>	105.114.010,01	<u>-2.051.012,35</u>	110.909.556,24
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	175.745.560,18		127.926.795,24	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	716.586,33		10.218.886,84	
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile € 70.754,78 (vJ. € 57.935,18)	<u>35.005.246,34</u>	211.467.392,85	<u>43.360.817,21</u>	181.506.499,29
III. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere		9.845.678,08		7.956.480,00
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
		<u>78.051.461,67</u>		<u>47.719.817,52</u>
		<u>404.478.542,61</u>		<u>348.092.353,05</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
		<u>3.015.234,14</u>		<u>2.338.875,30</u>
		<u>646.933.516,05</u>		<u>600.905.296,96</u>

Passiva	31.12.2022		31.12.2021	
	€	€	€	€
A. EIGENKAPITAL				
I. Gezeichnetes Kapital				
1. Grundkapital	35.084.920,00		35.061.000,00	
davon Mindestkapital: 10.000.000,00 EUR				
davon Grundkapital ausscheidender Mitglieder € 594.880,00 (Vj. € 982.800,00)				
davon Einzahlungen auf Geschäftsanteile ausscheidender Mitglieder € 587.062,35 (Vj. € 972.819,74)				
2. Nicht fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile	-1.015.539,24		-938.802,80	
3. Abzgl. von Tochtergesellschaften gehaltene Geschäftsguthaben	-3.640.000,00	30.429.380,76	-3.640.000,00	30.482.197,20
II. Ergebnisrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage	28.841.803,37		28.045.619,04	
davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt: € 796.184,33 (Vj. € 0,00)				
2. Andere Ergebnisrücklagen	53.010.156,82		52.213.972,49	
davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt: € 796.184,33 (Vj. € 0,00)		81.851.960,19		80.259.591,53
III. Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung				
		-116.611,80		-87.714,53
IV. Konzernbilanzgewinn/-verlust				
		10.781.018,64		-12.877.652,42
V. Nicht beherrschende Anteile				
1. am Kapital	91.644.051,00		92.514.512,63	
2. am Gewinn	5.623.314,09	97.267.365,09	5.966.989,50	98.481.502,13
VI. Sonderposten des Eigenkapitals				
		32.740.300,00		32.740.300,00
		252.953.412,88		228.998.223,91
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.039.186,00		10.409.514,00	
2. Steuerrückstellungen	6.308.041,50		3.048.422,10	
3. Sonstige Rückstellungen	134.090.095,42	150.437.322,92	115.003.957,77	128.461.893,87
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	77.984.453,32		79.155.059,14	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.084.406,59		125.796.218,37	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.041.697,70		1.041.190,49	
4. Sonstige Verbindlichkeiten	21.008.440,36		21.447.285,84	
davon aus Steuern € 3.164.238,01 (Vj. € 4.067.426,31)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 393.698,42 (Vj. € 318.889,55)		228.118.997,97		227.439.753,84
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
		3.379,76		9.788,65
E. PASSIVE LATENTE STEUERN				
		15.420.404,52		15.995.636,69
		<u>646.933.518,05</u>		<u>600.905.296,96</u>

b) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, MÜNSTER
Konzern- Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2022
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2021)

	01.01. - 31.12.22		01.01. - 31.12.21	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	3.008.959.516,33		2.565.837.332,01	
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>-9.245.738,42</u>	2.999.713.777,91	<u>18.012.454,75</u>	2.533.849.786,77
3. Sonstige betriebliche Erträge		19.386.303,79		45.443.813,08
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.350.776.228,60		-1.983.737.224,55	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-93.154.197,97</u>	<u>-2.443.930.426,57</u>	<u>-98.714.237,03</u>	<u>-2.082.451.461,58</u>
		575.169.655,13		546.842.138,27
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-260.959.692,80		-261.059.632,30	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung daron für Altersversorgung € -2.057.424,95 (Vj. € -1.923.481,69)	<u>-53.398.924,58</u>	<u>-314.358.617,38</u>	<u>-54.140.999,10</u>	<u>-315.200.631,40</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-38.596.028,95		-44.433.748,00
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-186.987.911,39</u>		<u>-196.691.331,59</u>
		35.317.097,41		-9.483.572,72
8. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben	15.934,95		13.717,68	
9. Erträge aus assoziierten Unternehmen	2.423.955,62		360.980,14	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	718.040,47		132.575,03	
11. Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen	-33.765,73		0,00	
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-4.572.049,17</u>	<u>-1.447.883,86</u>	<u>-3.962.303,02</u>	<u>-3.455.030,17</u>
13. Ergebnis vor Steuern		33.869.213,55		-12.338.602,89
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag daron aus der Veränderung latenter Steuern € 573.934,25 (Vj. € 425.603,82)		<u>-6.127.150,24</u>		1.935.045,09
15. Ergebnis nach Steuern		27.742.063,31		-11.003.557,80
16. Sonstige Steuern		<u>-897.379,39</u>		<u>-947.516,45</u>
17. Konzernjahresüberschuss/-fehlbetrag		26.844.683,92		-11.951.074,25
18. Nicht beherrschende Anteile		-1.593.644,20		-5.866.065,14
19. Konzernverlust/-gewinnvortrag		<u>-12.877.652,42</u>		4.939.486,97
20. Einstellung in Rücklagen		-1.592.368,66		0,00
21. Konzernbilanzgewinn/-verlust		<u>10.791.018,64</u>		<u>-12.877.652,42</u>

c) Konzernanhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster

Konzernanhang 2022

Allgemeine Hinweise

Die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung (nachfolgend: Westfleisch SCE mbH) mit Sitz in Münster, eingetragen im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer GnR 448, ist das Mutterunternehmen des Westfleisch-Konzerns.

Die Westfleisch SCE mbH ist eine große Genossenschaft gemäß § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 3 HGB. Der vorliegende Konzernabschluss wurde gemäß §§ 11 ff. Publizitätsgesetz und § 290 ff. HGB sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung aufgestellt.

Der Konzernabschluss umfasst die Konzernbilanz, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, den Konzernanhang, die Kapitalflussrechnung sowie den Eigenkapitalspiegel. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt gem. § 275 Abs. 2 HGB. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, haben wir die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten der Bilanz in diesem Anhang gesondert aufgegliedert und erläutert.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr fortgeführt und gelten auch für assoziierte Unternehmen.

Konsolidierungskreis und Konzernstichtag

Die Westfleisch SCE mbH, Münster, ist zum 31. Dezember 2022 an den nachstehenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt:

Name, Sitz	<u>Anteil Westfleisch</u> <u>SCE mbH %</u>	<u>Anteil im</u> <u>Konzern %</u>
Tochterunternehmen		
1. WESTFLEISCH SALES GmbH, Münster	100	100
2. WEGO Fleischhandels GmbH, Münster	0	100
3. Westfälischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Münster	0	100

4.	Westfalenland Fleischwaren GmbH, Münster	100	100
5.	IceHouse Convenience GmbH, Münster	0	100
6.	Westfleisch Erkenschwick GmbH, Oer-Erkenschwick	100	100
7.	Gustoland GmbH, Oer-Erkenschwick	0	100
8.	Wetralog GmbH, Münster	100	100
9.	FARMWAY GmbH, Petershagen	0	100
10.	FleiKost Wurstwaren GmbH, Oer-Erkenschwick	0	100
11.	DOG ´S NATURE GmbH, Oer-Erkenschwick	100	100
12.	WePro Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Münster	100	100
13.	Westfleisch Polska Sp. z o.o., Raciborz/PL	100	100
14.	WESTFLEISCH ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	100	100
15.	WETRALOG ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	0	100
16.	UAB Westfleisch Baltika, Kaunas/LT	100	100
17.	Westfleisch Nordic AB, Solna/SE	100	100
18.	WESTFLEISCH Magyarország Kereskedelmi Kft., Budapest/HU	75	75
19.	WestPet GmbH, Münster	100	100
20.	LPM HESSENWEG Immobilien GmbH, Münster	0	100
21.	Westfood GmbH, Münster	0	100
22.	Bioenergie Hamm GmbH, Hamm	0	100
23.	WENOVA Personal-Service GmbH, Münster	0	100
24.	WENOVA GmbH, Münster	0	100
25.	WE-Service GmbH, Münster	0	100
26.	Han Wei Frozen Foods Ltd., Shanghai/CN	100	100
27.	Westfleisch Scandinavia Aps, Kopenhagen/DK	100	100

Gemeinschaftsunternehmen

28. WestCrown GmbH, Dissen	50	50
----------------------------	----	----

Assoziierte Unternehmen

29. Coldstore Hamm Besitzgesellschaft mbH, Hamm	25	25
---	----	----

30. Coldstore Hamm GmbH, Hamm	25	25
-------------------------------	----	----

Zweckgesellschaften

31. Westfleisch Finanz AG, Münster		
------------------------------------	--	--

Sämtliche in den Konzernabschluss einbezogene Unternehmen haben ihre Jahresabschlüsse einheitlich auf den 31. Dezember 2022 aufgestellt.

Die Anteile am Kapital der assoziierten Unternehmen entsprechen der Höhe der Stimmrechte.

Die Gesellschaften 1. bis 27. wurden als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss einbezogen, da die Westfleisch SCE mbH auf sie unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Die Gesellschaften 1. bis 12. und 21. bis 25. haben von der Befreiung gemäß § 264 Abs. 3 HGB Gebrauch gemacht. Mit diesen Gesellschaften bestehen unmittelbare und mittelbare (durchgängige) Ergebnisabführungsverträge mit dem Konzernmutterunternehmen.

Die Gesellschaft 31. wird als Zweckgesellschaft in den Konzernabschluss einbezogen und vollkonsolidiert, da bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Westfleisch SCE mbH, Münster, die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit trägt. Die Anteile an der Gesellschaft 31. wurden nicht konsolidiert, da es sich hierbei um Anteile handelt, welche in der Konzernbilanz auf der Aktivseite im Umlaufvermögen ausgewiesen werden. Das Eigenkapital dieses Unternehmens wird im Konzerneigenkapital vollständig als „Nicht beherrschende Anteile“ ausgewiesen.

Konsolidierungsgrundsätze

Bei der nach § 301 HGB vorzunehmenden **Kapitalkonsolidierung** ist für ab dem 1. Januar 2010 erstmals zu konsolidierende Tochterunternehmen die Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 HGB) durch Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens angewendet worden. Die Verrechnung wird auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem das jeweilige Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Ein nach der Verrechnung verbleibender aktiver Unterschiedsbetrag wird als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen und über die jeweilige Nutzungsdauer abgeschrieben. Die in der Vergangenheit (vor dem 1. Januar 2010) nach der Buchwertmethode vorgenommenen Konsolidierungen wurden fortgeschrieben.

Das Gemeinschaftsunternehmen 28. sowie die assoziierten Unternehmen 29. und 30. wurden nach der Equity-Methode auf der Grundlage der Buchwerte einbezogen.

Die Fortschreibung des anteiligen Eigenkapitals für die nach der Equity-Methode einbezogenen Unternehmen ergibt insgesamt für 2022 einen Ertrag nach Ertragssteuern von T€ 2.390, der in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert in den Posten Erträge aus assoziierten Unternehmen mit T€ 2.424 und Aufwendungen aus assoziierten Unternehmen mit T€ -34 ausgewiesen wird. Der fortgeschriebene Unterschiedsbetrag zwischen Buchwert und anteiligem Eigenkapital beträgt T€ - 463.

Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt nach § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung der Forderungen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten sind, soweit erforderlich, konsolidiert worden.

Gemäß § 305 Abs. 1 HGB sind Inneumsatzerlöse und andere Erträge mit den auf sie entfallenden Aufwendungen der empfangenen Konzernunternehmen verrechnet worden (**Aufwands- und Ertragskonsolidierung**).

Zwischengewinne aus der konzerninternen Übertragung von Anlagevermögen und dem konzerninternen Verkauf von Waren wurden eliminiert.

Auf Konsolidierungsmaßnahmen, die zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen führen, werden **latente Steuern** nach § 306 HGB abgegrenzt, wenn sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen, und soweit es sich nicht um einen nach § 301 Abs. 3 HGB verbleibenden Unterschiedsbetrag handelt. Latente Steuerbe- und -entlastungen werden stets miteinander verrechnet.

Die auf andere Gesellschafter entfallenden Eigenkapitalanteile von einbezogenen Tochterunternehmen (einschließlich Kapital- und Gewinnrücklagen) sowie der auf diese Gesellschafter entfallende Anteil am Jahresergebnis der jeweiligen Tochterunternehmen werden innerhalb des Eigenkapitals unter dem **Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter** ausgewiesen.

Angaben zur Währungsumrechnung

Die Umrechnung von Abschlüssen in fremder Währung erfolgt für die Posten der Bilanz mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs umgerechnet wird, zum Euro-Referenzkurs der deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2022. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum jeweils monatlichen Durchschnittskurs umgerechnet. Ein sich ergebender Unterschiedsbetrag aus der Umrechnung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wird im Eigenkapital nach dem Posten „Ergebnisrücklagen“ unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus der Währungsumrechnung“ erfolgsneutral ausgewiesen.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind grundsätzlich unverändert zum Vorjahr die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre und reduziert sich bei geringerer Vertragslaufzeit entsprechend.

Der entgeltlich erworbene **Geschäfts- oder Firmenwert** wird entsprechend der Nutzungsdauern der erworbenen Prozesse und Verfahren über 10 Jahre abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Folgende Nutzungsdauern werden angewandt:

Gebäude	25-50 Jahre
Betriebsvorrichtungen	10-20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4-15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten und die Ausleihungen mit dem Nominalbetrag angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Bei Wegfall der dauerhaften Wertminderung erfolgt eine Zuschreibung auf den beizulegenden Wert, jedoch höchstens bis zu den Anschaffungskosten.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Waren** werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Wert angesetzt. Soweit der Börsen- oder Marktpreis dieser Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag den Wert unterschreitet, erfolgt eine Bewertung zu dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis vom Bilanzstichtag entsprechend des strengen Niederstwertprinzips. Darüber hinaus werden auf bestimmte überalterte und/oder schwer verwertbare Bestände besondere Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vom Bilanzstichtag vorgenommen. Für Ersatzteile wurde ein Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

Die **unfertigen Erzeugnisse** werden zu Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten beinhalten keine Fremdkapitalzinsen und Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Die **fertigen Erzeugnisse** sind überwiegend nach der retrograden Methode, ausgehend von den durchschnittlichen Verkaufspreisen am Bilanzstichtag und vermindert um Bewertungsabschläge, die auf Kalkulationen der Betriebsabrechnung beruhen und noch anfallende Verwaltungs-, Vertriebs- und Lagerkosten sowie Handelsspannen berücksichtigen, zu Herstellungskosten bewertet. Fremdkapitalzinsen sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert. Die Schweinehälften werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

Es wurde das Wahlrecht gem. § 268 Abs. 5 S. 2 HGB in Anspruch genommen und die erhaltenen Anzahlungen offen von den Posten Vorräte abgesetzt.

In allen Fällen wird verlustfrei bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. unverzinsliche Forderungen zum Barwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko wird durch Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

Die **sonstigen Wertpapiere** beinhalten ausschließlich den Handelsbestand an Aktien der Westfleisch Finanz AG, Münster, und werden nach § 253 Abs. 4 HGB zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Der **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind getätigte Ausgaben ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Die in 2020, 2019 und in 2018 ausgegebenen Genussscheine werden aufgrund der Rechte und Pflichten aus der Zeichnung (insb. Teilnahme an Verlusten, erfolgsabhängige Vergütung und langfristiger Charakter durch Mindestlaufzeit von 5 Jahren) im **Eigenkapital** ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck nach der PUC-Methode („Projected Unit Credit“-Methode) ermittelt. Die Abzinsung wurde nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB, unter Zugrundelegung einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren, mit 1,80 % p.a. vorgenommen. Künftig zu erwartende Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 0,00 % bis 2,00 % und Rentensteigerungen mit 2,00 % p.a. berücksichtigt. Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 335. Dieser Betrag ist gem. § 253 Abs. 6 HGB für die

Ausschüttung gesperrt. Der ausschüttungsgesperrte Betrag ist durch frei verfügbare Rücklagen gedeckt. Der Zinsänderungseffekt wurde im Finanzergebnis erfasst.

Die **Steuerrückstellungen** und **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zum Stichtag mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Zinssatz abgezinst. Als Zinssatz wird der durchschnittliche laufzeitadäquate Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Währung** lautende Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit dem historischen Devisenkassenmittelkurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Zum Stichtag werden mittel- bzw. langfristige Fremdwährungsposten der Aktivseite mit dem Devisenkassenmittelkurs bei Entstehung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, angesetzt (Imparitätsprinzip). Langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkassenmittelkurs bei Entstehung der Verbindlichkeit oder zum höheren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, bewertet (Imparitätsprinzip). Fremdwährungsposten der Aktivseite und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag gemäß § 256a HGB umgerechnet. Bei kursgesicherten Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten wird im Falle des Vorliegens von Bewertungseinheiten von einer Stichtagsbewertung abgesehen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt (Anlage zu diesem Anhang). Dabei werden die aus der Erstkonsolidierung resultierenden kumulierten Anschaffungskosten bzw. Abschreibungen gesondert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind – wie im Vorjahr – sämtlich innerhalb eines Jahres fällig. Antizipative Posten in den sonstigen Vermögensgegenständen, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstehen, bestehen zum Stichtag in Höhe von Mio. € 6,2. Hierbei handelt es sich um Steuererstattungsansprüche sowie um noch nicht abziehbare Vorsteuerbeträge.

Bei den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, handelt es sich – wie im Vorjahr – ausschließlich um solche aus Lieferungen und Leistungen.

Ergebnisrücklagen

Den Ergebnisrücklagen wurden gemäß den Vorgaben der Satzung ein Teil des Jahresüberschusses i.H.v. T€ 1.592 zugeführt.

Konzernbilanzgewinn

Der Konzernbilanzgewinn setzt sich wie folgt zusammen:

Konzernjahresüberschuss	26.844.683,92 €
Nicht beherrschende Anteile	1.593.644,20 €
Konzernverlustvortrag	12.877.652,42 €
Einstellung in Rücklagen	1.592.368,66 €
Konzernbilanzgewinn	10.781.018,64 €

Der Anteil der von in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen gehaltenen Geschäftsanteile am Grundkapital beträgt 10,4% (Vj: 10,4 %).

Als **Sonderposten des Eigenkapitals** werden Genussscheine in Höhe von T€ 32.740 (Vj. T€ 32.740) ausgewiesen. Die Laufzeiten betragen:

Betrag T€	Laufzeit bis
3.190	2023
2.714	2024
6.612	2025
2.448	2026
1.629	2027
7.405	2028
5.480	2029
3.262	2030
32.740	

Die Genussscheine wurden vollständig in den Geschäftsjahren 2018, 2019 bzw. 2020 emittiert. Insgesamt wurden 140.408 Anteile in 2018, 106.426 Anteile in 2019 und 80.569 Anteile in 2020 zum Nennbetrag von jeweils € 100 verbrieft. Die Genussscheine gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Genussrechtsbedingungen. Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte, mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind. Das Genussrechtskapital nimmt bis zur vollen Höhe an einem etwaigen Verlust der Genossenschaft teil und ist nachrangig gegenüber Forderungen anderer Gläubiger, weshalb es im Eigenkapital ausgewiesen wird. Die Laufzeit des Genussrechtskapitals ist befristet und beträgt mindestens 5 Jahre ab Ausgabe. Das Genussrechtskapital ist bis zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit grundsätzlich nicht kündbar. Der Bilanzausweis erfolgt mit dem Nominalbetrag.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Einkaufs- und Kundenboni (T€ 46.018), ausstehende Schlachtvieh-Einkaufsabrechnungen (T€ 16.899), ausstehende Kostenrechnungen (T€ 15.800), Personal (T€ 13.720), Drohverluste (T€ 18.820) und Strukturmaßnahmen (T€ 8.855) gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben in T€):

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit			Gesamt
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Vorjahr)	3.700 (66.899)	74.284 (12.256)	0 (0)	77.984 (79.155)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	128.085 (125.796)	0 (0)	0 (0)	128.085 (125.796)
3. Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen (Vorjahr)	1.042 (1.041)	0 (0)	0 (0)	1.042 (1.041)
4. Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	21.008 (21.447)	0 (0)	0 (0)	21.008 (21.447)
Gesamt (Vorjahr)	153.835 (215.183)	74.284 (12.256)	0 (0)	228.119 (227.439)

Die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 1.042 (Vj. T€ 1.041) Lieferungen und Leistungen. Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind T€ 77.593 durch Grundschulden, Sicherungsübereignung der finanzierten Gegenstände, Globalzessionen sämtlicher Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und durch Sicherungsübereignungen der Tiefkühlwarebestände gesichert.

Latente Steuern

Bezüglich der aktiven latenten Steuern wurde konzerneinheitlich vom Aktivierungswahlrecht gemäß § 274 HGB für Zwecke des Konzernabschlusses kein Gebrauch gemacht.

Im Geschäftsjahr weist eine Gesellschaft passive latente Steuern in Höhe von T€ 14.392 (Vj. T€ 14.547) aus. Hierbei wurden aktive latente Steuern in Höhe von T€ 456 (Vj. T€ 626), die im Wesentlichen auf Differenzen bei den Immateriellen Vermögensgegenständen beruhen (unterschiedliche Nutzungsdauern zwischen Handels- und Steuerrecht), mit passiven latenten Steuern in Höhe von T€ 14.848 (Vj. T€ 15.173), die aufgrund der in der Steuerbilanz gebildeten Ersatzbeschaffungs- bzw.

Reinvestitionsrücklage (Rücklage gem. §6b EStG) sowie auf Differenzen im Sachanlagevermögen (unterschiedliche Nutzungsdauern zwischen Handels- und Steuerrecht) gebildet wurden, verrechnet. Es wurde ein unternehmensindividueller Steuersatz von 31,925 % berücksichtigt.

Des Weiteren ergaben sich passive latente Steuern gem. § 306 HGB im Wesentlichen aus einer Neubewertung eines Unternehmens zu Zeitwerten. Die passiven latenten Steuern hieraus reduzierten sich im Vergleich zum Vorjahr um T€ 408 und belaufen sich zum Geschäftsjahresende auf T€ 1.329. Insgesamt weist der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 passive latente Steuern in Höhe von T€ 15.421 (Vj. T€ 15.996) aus.

Art und Zweck außerbilanzieller Geschäfte

Als Baustein des Finanzierungskonzeptes wurde ein Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Asset-Backed-Securities (ABS) Transaktionen verkauft. Das Forderungsmanagement erfolgt weiterhin durch die Westfleisch SCE mbH. Das ABS Volumen (nach Berücksichtigung von Sicherheiten) beläuft sich zum 31. Dezember 2022 auf Mio. € 59,9 (Vj. Mio. € 80,0).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen betreffen folgende Sachverhalte:

	T€
Verpflichtungen aus erteilten Investitionsaufträgen	3.561
Verpflichtungen für mehrjährige Leasing-, Miet- und Wartungsverträge im EDV- und Geschäftsausstattungsbereich	78.744
Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aus Warenkontrakten	20.005
Haftungssummenverpflichtungen bei Genossenschaften	17
Gesamt	102.327

Derivative Finanzinstrumente

Zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken hat die Gruppe per 31. Dezember 2022 Devisentermingeschäfte in einem Umfang von T€ 14.767 abgeschlossen.

Devisentermingeschäfte werden soweit möglich und sinnvoll gemäß § 254 HGB mit den Grundgeschäften (zum 31. Dezember 2022: T€ 15.003) zu Bewertungseinheiten zusammengefasst. Dabei werden Grundgeschäfte in Form von Devisenkonten i.H.v. T€ 2.791, Forderungen i.H.v. T€ 12.222 (hiervon abgesichert T€ 11.966) und Verbindlichkeiten i.H.v. T€ 10 abgesichert.

Die Grundgeschäfte beziehen sich auf Fremdwährungsbanksalden, -forderungen und -verbindlichkeiten. Im Wege des Makro-Hedgings werden diese nach Fristigkeit Devisentermingeschäften gegenübergestellt, um Kursänderungen abzusichern. Aufgrund der Struktur der Grundgeschäfte handelt es sich durchweg um kurzfristige Transaktionen, bei denen eine hohe Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung erwartet wird, da die bewertungsrelevanten Merkmale von Grund- und Sicherungsgeschäften im Wesentlichen übereinstimmen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen wird u.a. über die Dollar-Offset Methode ermittelt.

In dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen, findet keine buchmäßige Erfassung der Wertänderungen statt. Das durch Devisentermingeschäfte abgesicherte Risiko beträgt zum Bilanzstichtag T€ 509.

In Höhe von T€ 1.147 wurden Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken erworben, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Zur Ermittlung des Zeitwerts, der im Wesentlichen von der zukünftigen Entwicklung der Wechselkurse abhängt, wurden diese dem Devisenkassamittelkurs zum 31.12.2022 gegenübergestellt. Hieraus ergab sich eine positive Abweichung von T€ 42. Mangels Realisierung wurde keine Forderung gebucht.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken aus den in Teilbeträgen variablen Zinssätzen der Asset-Backed-Securities (ABS) Transaktionen wurden zwei Payer-Zinsswaps zum Nominalwert von insgesamt T€ 40.000 abgeschlossen. Da die Änderungen der Zahlungsströme aus den Grundgeschäften infolge der Änderungen des EURIBOR durch die Änderungen der Zahlungsströme aus den Zinsswaps kompensiert werden, werden bei der Bewertung die Zinsswaps und das ABS im Wege des Mikro-Hedging zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst, sodass diese Geschäfte vollumfänglich bilanzunwirksam sind. Der beizulegende Zeitwert der derivativen Zinskontrakte in Höhe von T€ -184 errechnet sich durch Abzinsung des erwarteten künftigen Cashflows auf Basis der geltenden Marktzinsen für die Restlaufzeit des Vertrags. Alle Finanzderivate sowie die zugrundeliegenden Grundgeschäfte unterliegen einer regelmäßigen internen Kontrolle und Bewertung. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen bei den zinsbezogenen Finanzinstrumenten wurde mit Hilfe der „Critical Terms Match“ Methode sowie einer Analyse der Zinsentwicklung bestimmt.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

- nach Regionen	2022		2021	
	T€	%	T€	%
Inland	2.266.571	75,3	1.901.343	74,1
Ausland	742.389	24,7	664.494	25,9
	3.008.960	100,0	2.565.837	100,0

- nach Sparten	2022		2021	
	T€	%	T€	%
Frischfleisch	1.586.742	52,7	1.376.373	53,6
Fleischzubereitung und Wurstwaren	1.118.111	37,2	939.388	36,6
Nutzvieh	137.824	4,6	111.000	4,3
Nebenprodukte und Tiernahrung	149.882	5,0	91.983	3,6
Sonstiges	16.401	0,5	47.093	1,9
	3.008.960	100,0	2.565.837	100,0

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 6.189), Versicherungserstattungen und Schadenersatzleistungen (T€ 4.070) sowie Erträge aus Währungsumrechnungen (T€ 3.402)

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste aus Währungsumrechnungen von T€ 3.796.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Erträge aus der Abzinsung in Höhe von T€ 240 enthalten.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Aufzinsungen in Höhe von T€ 252 enthalten.

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Aufsichtsrat

Josef Lehmenkühler, Geseke, Landwirt, Vorsitzender

Christian Streyll, Dülmen, Landwirt, stv. Vorsitzender

Michael Beneke, Vechta, Landwirt

Dr. Jochen Farwick, Lüdinghausen, Landwirt

Heinrich Lohmann, Ascheberg, Landwirt

Ralf Meulemann, Saerbeck, Arbeitnehmervertreter

Stefan Nießing, Borken-Burlo, geschäftsführender Vorstand der Agri V Raiffeisen eG

Peter Rehfeld, Emsdetten, Arbeitnehmervertreter

Ferdinand Roling, Gescher, Arbeitnehmervertreter (bis 16. Juni 2022)

Ralf Meisolle, Minden, Arbeitnehmervertreter (ab 16. Juni 2022)

Paul Uppenkamp, Ahlen, Geschäftsführer der Raiffeisen Beckum eG

Ricardo Vegue-Perez, Oer-Erkenschwick, Arbeitnehmervertreter

Markus Westerfeld, Erwitte, Landwirt

Katja Zazopoulos, Gescher, Arbeitnehmervertreterin

Vorstand

Dirk Niederstucke, Hille-Rothenuffeln, Landwirt, Vorsitzender (ehrenamtlich)

Gerhard Meierzuherde, Herzebrock-Clarholz, Landwirt (ehrenamtlich)

Jochen Westermann, Selm, Landwirt, stv. Vorsitzender (ehrenamtlich)

Carsten Schruck, Münster, Geschäftsführer

Michael Schulze Kalthoff, Werne, Geschäftsführer

Johannes Steinhoff, Ahlen, Geschäftsführer

Forderungen an Organe

Am Bilanzstichtag bestanden Forderungen gegen Mitglieder des Vorstands in Höhe von T€ 3 und gegen Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von T€ 5.

Bezüge ehemaliger Organe

Im Geschäftsjahr 2022 wurden Bezüge von T€ 273 an ehemalige Vorstände bzw. deren Hinterbliebene ausgezahlt. Zum Stichtag 31. Dezember 2022 besteht eine entsprechende Rückstellung für Pensionsverpflichtungen in Höhe von T€ 3.765.

Risiken und Vorteile außerbilanzieller Geschäfte

Im Rahmen des Forderungsverkaufs wird das Ausfallrisiko bis zu 100 % von der Finanzierungsgesellschaft übernommen. Die vorzeitig generierte Liquidität durch den Verkauf der Forderungen führt zu einer Verbesserung der Kapitalstruktur.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	<u>Vollzeit- beschäftigte</u>	<u>Teilzeit- beschäftigte</u>	<u>Auszu- bildende</u>
Kaufmännische Arbeitnehmer	967	95	59
Gewerbliche Arbeitnehmer	5.653	115	28
	<hr/> 6.620	<hr/> 210	<hr/> 87

Mitgliederbewegung

	<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Anzahl der Geschäftsanteile</u>
Stand 01.01.2022	4.925	65.535
Zugänge	193	2.289
Abgänge	126	1.497
Stand 31.12.2022	<u>4.992</u>	<u>66.327</u>

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder der Westfleisch SCE haben sich im Geschäftsjahr um T€ 321 auf T€ 33.412 erhöht. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Prüfungsverband

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e. V., Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf

Ergebnisverwendung/Ergebnisverwendungsvorschlag der Muttergesellschaft

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2022 einen Jahresüberschuss von € 22.811.816,10 aus.

Nach der Verrechnung mit dem Verlustvortrag von € 19.627.078,79 verbleibt ein Restbetrag von € 3.184.737,31.

Nach den Bestimmungen der Satzung wurden hiervon in die Rücklagen eingestellt:

gesetzliche Rücklage gem. § 38 der Satzung (25 %)	€ 796.184,33
andere Ergebnisrücklagen gem. § 39 der Satzung (25 %)	€ 796.184,33
Einstellung in Rücklagen	<u>€ 1.592.368,66</u>

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den verbleibenden Bilanzgewinn von € 1.592.368,65 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer 4,2 %igen Dividende gem. § 42 der Satzung auf die Geschäftsguthaben aller Mitglieder	€ 1.408.494,44
Zuweisung zu den anderen Ergebnisrücklagen	€ 183.874,21

Münster, 31. März 2023



Dirk Niederstucke



Gerhard Meierzuherde



Jochen Westermann



Carsten Schruck



Michael Schulze Kalthoff



Johannes Steinhoff

d) Konzern-Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2022 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster

WESTFLEISCH SCE mit beschränkter Haftung, Münster**Konzern-Kapitalflussrechnung nach DRS 21**

	2022 TEUR
1. Periodenergebnis (Konzernjahresüberschuss einschließlich Ergebnisanteile anderer Gesellschafter)	26.845
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	38.506
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	18.465
4. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-29.744
5. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.843
6. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-371
7. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	3.854
8. - Sonstige Beteiligungserträge	-16
9. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	6.127
10. +/- Ertragsteuerzahlungen/-erstattungen	-431
11. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (Summe aus 1 bis 10)	65.078
12. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-1.813
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	1.535
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-24.492
16. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	22
17. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0
18. +/- Veränderung aus der Equity-Bewertung	-2.352
19. + Erhaltene Zinsen	718
20. + Erhaltene Dividenden	16
21. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Summe aus 12 bis 20)	-26.366
22. + Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von Gesellschaftern des Mutterunternehmens	0
23. - Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzungen an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-53
24. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)krediten	15.396
25. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-3.270
26. +/- Veränderung der Konzernfinanzierung	-1.013
27. - Gezahlte Zinsen	-4.321
28. - Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	0
29. - Gezahlte Dividenden an andere Gesellschafter	-1.824
30. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 22 bis 28)	4.915
31. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe aus 11, 21, 29)	43.627
32. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	34.033
33. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 30 bis 31)	77.660
Jederzeit fällige Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	391
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten lt. Bilanz	78.051
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	77.660

e) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 und die Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2022

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzern-eigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Westfleisch SCE, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des PubiG und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen Vorschriften des PubliG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 4. Mai 2023

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.



Buschfort
Wirtschaftsprüfer



Kuhn
Wirtschaftsprüfer



3. **Geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster**
 - a) **Bilanz zum 31. Dezember 2021**

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster
BILANZ ZUM 31.12.2021
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2020)

AKTIVA	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.808.056,00		9.932.948,00	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	5.548.225,00		5.668.546,00	
3. Geleistete Anzahlungen	<u>461.845,80</u>	16.818.126,80	<u>834.286,11</u>	15.435.780,11
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	17.818.919,93		27.889.783,22	
2. Technische Anlagen und Maschinen	11.473.795,00		11.158.313,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.546.718,00		5.015.131,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>12.937.579,05</u>	45.777.011,98	<u>6.279.107,33</u>	50.342.334,55
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	40.226.493,29		40.110.481,09	
2. Beteiligungen	3.046.723,15		3.046.723,15	
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	<u>17.032,58</u>	<u>43.290.249,02</u>	<u>17.032,58</u>	<u>43.174.236,82</u>
		<u>105.885.387,80</u>		<u>109.952.351,48</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.264.770,78		2.582.675,53	
2. Unfertige Erzeugnisse	587.580,43		731.806,78	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>42.632.060,05</u>	46.484.411,26	<u>47.249.102,43</u>	50.563.584,74
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.861.262,42		14.719.087,35	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	166.535.309,57		197.062.045,63	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10.207.541,15		1.195.477,99	
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile € 57.935,18 (Vj. € 42.028,39)	20.010.211,46		13.411.529,34	
		<u>221.614.324,60</u>		<u>226.388.140,31</u>
II. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere		7.956.480,00		6.492.487,68
IV Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
		<u>36.541.872,48</u>		<u>26.903.388,65</u>
		<u>312.597.088,34</u>		<u>310.347.601,38</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
		<u>1.919.377,75</u>		<u>2.389.300,11</u>
		<u>420.401.853,89</u>		<u>422.689.252,97</u>

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster
BILANZ ZUM 31.12.2021
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2020)

PASSIVA	31.12.2021		31.12.2020	
	€	€	€	€
A. EIGENKAPITAL				
I. Gezeichnetes Kapital				
1. Grundkapital	35.061.000,00		33.230.600,00	
davon Mindestkapital: 10.000.000,00 EUR				
davon Grundkapital ausscheidender Mitglieder € 982.800,00 (Vj. € 498.160,00)				
davon Einzahlungen auf Geschäftsanteile ausscheidender Mitglieder € 972.819,74 (Vj. € 489.385,62)				
2. Nicht fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile	-938.802,80	34.122.197,20	-910.889,39	32.319.710,61
II. Ergebnismrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage	28.043.032,54		28.043.032,54	
davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 0,00 (Vj. € 783.768,32)				
2. Andere Ergebnismrücklagen	55.340.746,05		55.090.571,89	
davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 0,00 (Vj. € 783.768,32)		83.383.778,59		83.133.604,43
III. Bilanzverlust/Bilanzgewinn				
		-19.627.078,79		1.567.536,64
		<u>97.878.897,00</u>		<u>117.020.851,68</u>
IV. Sonderposten des Eigenkapitals				
1. Genussscheinkapital		32.740.300,00		32.740.300,00
		<u>130.619.197,00</u>		<u>149.761.151,68</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.409.514,00		10.206.557,00	
2. Steuerrückstellungen	0,00		1.212.887,42	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>70.363.918,35</u>	<u>80.773.432,35</u>	<u>70.654.985,08</u>	<u>82.074.429,50</u>
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.297.481,78		14.111.897,59	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.720.334,18		79.613.114,36	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	89.696.803,51		88.576.437,15	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	650.797,21		577.610,32	
5. Sonstige Verbindlichkeiten	10.643.807,86		7.974.612,37	
davon aus Steuern € 3.246.238,19 (Vj. € 1.611.518,01)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 49.279,09 (Vj. € 894.197,49)		209.009.224,54		190.853.671,79
		<u>420.401.853,89</u>		<u>422.689.252,97</u>

b) Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2021

	2021		2020	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.041.918.979,58		2.272.256.002,29	
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>-4.761.268,73</u>	2.037.157.710,85	<u>-20.443.256,72</u>	2.251.812.745,57
3. Sonstige betriebliche Erträge		18.610.447,75		6.401.343,26
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.746.805.379,92		-1.982.950.222,81	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-32.833.192,33</u>	<u>-1.779.638.572,25</u>	<u>-105.377.808,63</u>	<u>-2.088.328.031,44</u>
		276.129.586,35		169.886.057,39
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-123.041.170,38		-55.114.295,12	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € -1.599.471,40 (Vj. € -1.244.291,69)	<u>-25.832.835,88</u>	<u>-148.874.006,26</u>	<u>-10.550.729,14</u>	<u>-65.665.024,26</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-13.429.946,04		-15.946.955,85
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-123.408.946,45</u>		<u>-136.748.921,27</u>
		-9.583.312,40		-48.474.843,99
8. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben davon aus verbundenen Unternehmen € 348.747,03 (Vj. € 464.934,61)	398.940,61		614.482,92	
9. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	17.804.318,84		63.700.602,77	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen € 2.039.502,59 (Vj. € 1.243.600,16)	2.168.487,93		1.498.596,84	
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-5.474,41		0,00	
12. Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-29.839.888,15		-2.780.640,02	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen € -2.008.069,69 (Vj. € -1.554.584,89)	<u>-4.684.562,97</u>	<u>-14.158.178,15</u>	<u>-4.390.433,84</u>	<u>58.642.608,67</u>
14. Ergebnis vor Steuern		-23.741.490,55		10.167.764,68
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>4.222.469,39</u>		<u>-6.925.551,83</u>
16. Ergebnis nach Steuern		-19.519.021,16		3.242.212,85
17. Sonstige Steuern		<u>-108.057,63</u>		<u>-107.139,57</u>
18. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss		-19.627.078,79		3.135.073,28
19. Einstellung in Rücklagen		<u>0,00</u>		<u>-1.567.536,64</u>
20. Bilanzverlust/Bilanzgewinn		<u>-19.627.078,79</u>		<u>1.567.536,64</u>

c) Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster Anhang 2021

Allgemeine Hinweise

Der Name der Firma lautet Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung (nachfolgend: Westfleisch SCE mbH). Sitz der Gesellschaft ist in Münster. Eingetragen ist die Westfleisch SCE mbH im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer GnR 448.

Die Westfleisch SCE mbH ist eine große Genossenschaft gemäß § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 3 HGB. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 ff., §§ 264 ff. und §§ 336 ff.) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung der Gesellschaft und der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-Verordnung) aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Genossenschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind unverändert zum Vorjahr die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre und reduziert sich bei geringerer Vertragslaufzeit entsprechend. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird aus betriebswirtschaftlichen Gründen über eine Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Die Nutzungsdauer entspricht der Nutzung der erworbenen Prozesse und Verfahren.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Folgende Nutzungsdauern werden angewandt:

Gebäude	25-50 Jahre
Betriebsvorrichtungen	10-20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4-15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten und die Ausleihungen mit dem Nominalbetrag angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Bei Wegfall der dauerhaften Wertminderung erfolgt eine Zuschreibung auf den beizulegenden Wert, jedoch höchstens bis zu den Anschaffungskosten.

Die **Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Waren** werden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Wert angesetzt. Soweit der Börsen- oder Marktpreis dieser Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag den Wert unterschreitet, erfolgt eine Bewertung zu dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis vom Bilanzstichtag. Darüber hinaus werden auf bestimmte überalterte und/oder schwer verwertbare Bestände besondere Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vom Bilanzstichtag vorgenommen. Für Ersatzteile wurde ein Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

Die **unfertigen** und **fertigen Erzeugnisse** sind überwiegend nach der retrograden Methode, ausgehend von den durchschnittlichen Verkaufspreisen am Bilanzstichtag und vermindert um Bewertungsabschläge, die auf Kalkulationen der Betriebsabrechnung beruhen und noch anfallende Verwaltungs-, Vertriebs- und Lagerkosten sowie Handelsspannen berücksichtigen, zu Herstellungskosten bewertet. Fremdkapitalzinsen sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert. Die Schweinehälften werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

In allen Fällen wird verlustfrei bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. unverzinsliche Forderungen zum Barwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Im Zuge der erstmaligen Anwendung von BilMoG zum 01.01.2010 wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht und eine Wertberichtigung gemäß § 253 Abs. 4 i.V.m. § 336 Abs. 2 HGB in der bis zum 24.05.2009 geltenden Fassung bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen abgesetzt. Zum 31.12.2021 beläuft sich die versteuerte Wertberichtigung auf T€ 20.450.

Die **sonstigen Wertpapiere** beinhalten ausschließlich den Handelsbestand an Aktien der Westfleisch Finanz AG, Münster, und werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips nach § 253 Abs. 4 HGB angesetzt.

Der **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern ergeben sich aus handels- und steuerrechtlich voneinander abweichenden Wertansätzen im Wesentlichen beim Anlagevermögen, den Vorräten, den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (versteuerte Wertberichtigung) sowie bei den sonstigen- und den Pensionsrückstellungen. Zudem wurde in der Steuerbilanz eine Rücklage gem. § 6b EStG gebildet. Die Differenzen werden sich in zukünftigen Perioden wieder ausgleichen. Dabei werden von der Westfleisch SCE mbH nicht nur die Unterschiede aus den eigenen Bilanzpositionen einbezogen, sondern auch solche, die bei Organtöchtern bestehen.

Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 31,9 % zugrunde, der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird. Die passiven latenten Steuern werden mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Der Aktivüberhang wird in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht aktiviert.

Die in 2020, 2019 und 2018 ausgegebenen Genussscheine werden aufgrund der Rechte und Pflichten aus der Zeichnung (insb. Teilnahme an Verlusten, erfolgsabhängige Vergütung und langfristiger Charakter durch Mindestlaufzeit von 5 Jahren) im **Eigenkapital** ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck nach der PUC-Methode („Projected Unit Credit“-Methode) ermittelt. Die Abzinsung wurde nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB, unter Zugrundelegung einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren, mit 1,87 % p.a. vorgenommen. Künftig zu erwartende Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 0,00 % bis 2,00 % und Rentensteigerungen mit 2,00 % p.a. berücksichtigt. Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 556. Dieser Betrag ist gem. § 253 Abs. 6 HGB für die Ausschüttung gesperrt. Der ausschüttungsgesperrte Betrag ist durch frei verfügbare Rücklagen gedeckt. Der Zinsänderungseffekt wurde im Finanzergebnis erfasst.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zum Stichtag mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Zinssatz abgezinst. Als Zinssatz wird der durchschnittliche laufzeitadäquate Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf fremde Wahrung lautende Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten werden grundsatzlich mit dem historischen Devisenkassamittelkurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Zum Stichtag werden mittel- bzw. langfristige Fremdwahrungsposten der Aktivseite mit dem Devisenkassamittelkurs bei Entstehung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, angesetzt (Imparitatsprinzip). Langfristige Fremdwahrungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkassamittelkurs bei Entstehung der Verbindlichkeit oder zum hoheren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, bewertet (Imparitatsprinzip). Fremdwahrungsposten der Aktivseite und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag gema § 256a HGB umgerechnet. Bei kursgesicherten Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten wird im Falle des Vorliegens von Bewertungseinheiten von einer Stichtagsbewertung abgesehen.

Erluterungen zur Bilanz

Anlagevermogen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermogens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschaftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt (Anlage zu diesem Anhang).

Finanzanlagen

Angaben zum Anteilsbesitz

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich im Berichtsjahr die folgenden anderungen:

- Mit Handelsregistereintragung vom 23.11.2021 wurde die WE-Personal GmbH, Munster, in die Bioenergie Hamm GmbH, Hamm, umfirmiert.

Name, Sitz	Beteiligung direkt %	Beteiligung insgesamt %	Eigenkapital in Te	Ergebnis in Te
1. Verbundene Unternehmen				
Westfalenland Fleischwaren GmbH, Munster ¹	100	100	9.000	0
LPM HESSENWEG Immobilien GmbH, Munster		85	1.140	202
Westfood GmbH Munster ²		100	93	0
IceHouse Convenience GmbH, Munster ²		100	25	0
Westfalischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Munster ²		100	25	0
Westfleisch Erkenschwick GmbH, Oer-Erkenschwick ¹	100	100	2.870	0
Gustoland GmbH, Oer-Erkenschwick ³		100	25	0
FleiKost Wurstwaren GmbH, Oer-Erkenschwick ³		100	25	0
FARMWAY GmbH, Petershagen Munster ²		100	25	0

Name, Sitz	Beteiligung direkt %	Beteiligung insgesamt %	Eigenkapital in T€	Ergebnis in T€
WESTFLEISCH SALES GmbH, Münster ¹	100	100	26	0
WePro Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Münster ¹	100	100	25	0
Bioenergie Hamm GmbH, Hamm (vormals: WE- Personal GmbH, Münster) ⁴		100	25	0
WENOVA Personal-Service GmbH, Münster ⁴		100	25	0
WENOVA GmbH, Münster ⁵		100	26	0
WE-Service GmbH, Münster ⁴		100	78	0
DOG ' S NATURE GmbH Oer-Erkenschwick ¹	100	100	871	0
Wetralog GmbH, Münster ¹	100	100	25	0
WETRALOG ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	0,01	100	1.990	299
WestPet GmbH, Münster	100	100	109	-17
Westfleisch Polska Sp. z o.o., Racibórz/PL	100	100	7	-17
UAB Westfleisch Baltika, Kaunas/LT	100	100	11	7
Westfleisch Magyarország Kereskedelmi Kft., Budapest/HU	75	75	500	445
Westfleisch Nordic AB, Solna/S	100	100	136	18
Han Wei Frozen Foods Ltd., Shanghai/CN	100	100	521	-395
Westfleisch Scandinavia ApS, Kopenhagen/DK	100	100	83	21

2. Beteiligungen				
Coldstore Hamm Besitzgesellschaft mbH, Hamm	25,2	25,2	2.403	101
Coldstore Hamm GmbH, Hamm	25,2	25,2	956	31
WestCrown GmbH, Dissen	50	50	16.634	827

- 1) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfleisch SCE mbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 2) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfalenland Fleischwaren GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 3) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfleisch Erkenschwick GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 4) Mit dieser Gesellschaft hat die WePro GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 5) Mit dieser Gesellschaft hat die WENOVA Personal-Service GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Für die WESTFLEISCH ROMANIA SRL, Tarnaveni (Rumänien), sowie die für WEGO Fleischhandels GmbH, Münster, wurde von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 S.1 Nr.2 HGB Gebrauch gemacht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, gegen verbundene Unternehmen und gegen Beteiligungsunternehmen sind - wie im Vorjahr - sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit T€ 6.717 (Vj. T€ 5.979) Lieferungen und Leistungen und mit T€ 159.818 (Vj. T€ 191.083) den Finanzverkehr.

Die Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 10.208 (Vj. T€ 1.195) Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind - wie im Vorjahr - alle innerhalb eines Jahres fällig. Antizipative Posten in den sonstigen Vermögensgegenständen, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstehen, bestehen zum Stichtag in Höhe von Mio. € 8,8. Hierbei handelt es sich um Steuererstattungsansprüche sowie noch nicht abziehbare Vorsteuer.

Als **Sonderposten des Eigenkapitals** werden Genussscheine in Höhe von T€ 32.740 (Vorjahr: T€ 32.740) ausgewiesen. Die Laufzeiten betragen:

Betrag T€	Laufzeit bis
3.190	2023
2.714	2024
6.612	2025
2.448	2026
1.629	2027
7.405	2028
5.480	2029
3.262	2030
32.740	

Die Genussscheine wurden vollständig im Geschäftsjahr 2018, 2019 bzw. 2020 emittiert. Insgesamt wurden 140.408 Anteile in 2018, 106.426 Anteile in 2019 und 80.569 Anteile in 2020 zum Nennbetrag von jeweils € 100 verbrieft. Die Genussscheine gewähren den Inhaber einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Genussrechtsbedingungen. Die Genussscheine verbriefen Gläubigerrechte mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind.

Ergebnisrücklagen

Die Generalversammlung vom 15.06.2021 hat beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres eine Zuweisung in Höhe von € 250.174,16 zu den Ergebnisrücklagen vorzunehmen.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Einkaufsboni (T€ 24.137), ausstehende Schlachtvieh-Einkaufsabrechnungen (T€ 12.100), Drohverluste (T€ 10.300), Strukturmaßnahmen (T€ 7.446), ausstehende Kostenrechnungen (T€ 5.993), Personal (T€ 5.787) und ausstehende Investitionsrechnungen (T€ 2.292) gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben in T€):

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit			Gesamt
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	15.094	9.203	0	24.297
(Vorjahr)	(2.448)	(11.664)	(1.832)	(14.122)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	83.720	0	0	83.720
(Vorjahr)	(79.613)	(0)	(0)	(79.613)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	89.697	0	0	89.697
(Vorjahr)	(38.576)	(50.000)	(0)	(88.576)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	651	0	0	651
(Vorjahr)	(578)	(0)	(0)	(578)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	10.644	0	0	10.644
(Vorjahr)	(7.973)	(0)	(0)	(7.973)
Gesamt	199.806	9.203	0	209.009
(Vorjahr)	(129.188)	(61.664)	(1.832)	(190.854)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit T€ 631 (Vj. T€ 3.010) Lieferungen und Leistungen und mit T€ 89.066 (Vj. T€ 85.566) den Finanzverkehr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 651 (Vj. T€ 578) Lieferungen und Leistungen.

Von den Verbindlichkeiten sind T€ 11.718 durch Grundschulden und Sicherungsübereignung der finanzierten Gegenstände gesichert.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestehen durch die Mithaftung der Westfleisch SCE mbH im Rahmen des Konsortialkreditvertrages der Westfleisch-Gruppe. Zum 31.12.2021 wurden vom Konsortialkreditvertrag T€ 50.000 (Vorjahr: T€ 50.000) durch die Westfleisch Finanz AG (verbundenes Unternehmen) in Anspruch genommen. Als Gesamtschuldner im Wege des Schuldbeitritts haftet die Gesellschaft für ein langfristiges Darlehen der Westfalenland Fleischwaren GmbH in Höhe von T€ 3.750 (Vorjahr: T€ 4.500). Zudem besteht eine Mithaftung für den Kontokorrentvertrag mit der Westfleisch Magyarorszag, Budapest/Ungarn, über T€ 1.000 (Vorjahr: T€ 1.000) sowie ein Schuldbeitritt gemäß Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte der Westfleisch Sales GmbH und der DOG´S NATURE GmbH in Höhe von T€ 18.283 (Vorjahr: T€ 29.301). Das Risiko einer Inanspruchnahme schätzen wir aufgrund der gegenwärtigen Bonität und des bisherigen Zahlungsverhaltens der Begünstigten als gering ein. Erkennbare Anhaltspunkte, die eine andere Beurteilung erforderlich machen würden, liegen uns nicht vor.

Art und Zweck außerbilanzieller Geschäfte

Als Baustein des Finanzierungskonzeptes wurde ein Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Asset-Backed-Securities (ABS) Transaktionen verkauft. Das Forderungsmanagement erfolgt weiterhin durch unsere Gesellschaft. Der Forderungsverkauf führt zu einem vorzeitigen Liquiditätszufluss. Das ABS Volumen (nach Berücksichtigung von Sicherheiten) beläuft sich zum 31.12.2021 auf Mio. € 8,5.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen betreffen folgende Sachverhalte:

	T€
Miet- und Pachtverpflichtungen für Bauten und Betriebsanlagen (Jahresbetrag) (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	11.606 (10.860)
Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aus Warenkontrakten	5.876
Verpflichtungen für mehrjährige Leasing-, Miet- und Wartungsverträge im EDV- und Geschäftsausstattungsereich (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	8.453 (1.727)
Verpflichtungen aus erteilten Investitionsaufträgen	48
Haftungssummenverpflichtungen bei Genossenschaften	17
Gesamt (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	26.000 (12.587)

Derivative Finanzinstrumente und Bewertungseinheiten

Zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken hat die Gesellschaft per 31.12.2021 Devisentermingeschäfte in einem Umfang von T€ 1.556 abgeschlossen.

Devisentermingeschäfte werden soweit möglich und sinnvoll gemäß § 254 HGB mit den Grundgeschäften zu Bewertungseinheiten (zum 31.12.2021: T€ 1.575) zusammengefasst. Dabei werden Devisenkonten i.H.v. T€ 169, Forderungen i.H.v. T€ 1.348 und Verbindlichkeiten i.H.v. T€ 58 abgesichert.

Die Grundgeschäfte beziehen sich auf Fremdwährungsbanksalden, -forderungen und -verbindlichkeiten. Im Wege des Makro-Hedgings werden diese nach Fristigkeit Devisentermingeschäften gegenübergestellt, um Kursänderungen abzusichern. Aufgrund der Struktur der Grundgeschäfte handelt es sich durchweg um kurzfristige Transaktionen, bei denen eine hohe Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung erwartet wird, da die bewertungsrelevanten Merkmale von Grund- und Sicherungsgeschäften im Wesentlichen übereinstimmen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen wird u.a. über die Dollar-Offset Methode ermittelt.

In dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen, findet keine buchmäßige Erfassung der Wertänderungen statt. Das durch Devisentermingeschäfte abgesicherte Risiko beträgt zum Bilanzstichtag T€ 0.

In Höhe von T€ 49 wurden Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken erworben, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Zur Ermittlung des Zeitwerts, der im Wesentlichen von der zukünftigen Entwicklung der Wechselkurse abhängt, wurden diese dem Devisenkassamittelkurs zum 31.12.2021 gegenübergestellt. Hieraus ergab sich eine positive Abweichung von T€ 1 Mangels Realisierung wurde keine Forderung gebucht.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

- nach Regionen	2021		2020	
	T€	%	T€	%
Inland	1.881.640	92,15	2.129.090	93,70
Ausland	160.279	7,85	143.166	6,30
	2.041.919	100,00	2.272.256	100,00

- nach Sparten	2021		2020	
	T€	%	T€	%
Frischfleisch	1.888.003	92,46	2.085.447	91,78
Nutzvieh	110.908	5,43	145.808	6,42
Sonstiges	43.008	2,11	41.001	1,80
	2.041.919	100,00	2.272.256	100,00

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen (T€ 9.936), Mehrerlöse aus Anlagenverkäufen (T€ 7.252) und Kursgewinne aus Währungsumrechnungen (T€ 140).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste aus Währungsumrechnungen von T€ 275.

Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Der Posten enthält die Abschreibung auf die Beteiligung an der Westfleisch Nordic AB, Solna/S.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Aufzinsungen in Höhe von T€ 647 enthalten.

Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung

	T€
Mehrerlöse aus Verkauf von Anlagevermögen	+ 7.252
Auflösung Rückstellung für Strukturmaßnahmen	+ 5.803

Sonstige Angaben

Nachtragsbericht

Aufgrund des Russland-Ukraine-Konflikts kommt es gegenwärtig zu militärischen Handlungen auf dem Gebiet der Ukraine. Die Europäische Union sowie weitere Staaten haben in diesem Zusammenhang Sanktionen gegen die Russische Föderation als Verursacher sowie gegen Belarus verhängt. Diese Sanktionen betreffen unter anderem Im- und Exporte von bestimmten Gütern sowie Einschränkungen auf dem Finanzsektor. Die sanktionierten Länder haben als Antwort Gegensanktionen verhängt bzw. bereiten diese vor. Aufgrund dieser Entwicklungen kommt es auf den globalen Märkten u. a. zu Erhöhungen von Energiepreisen, die insbesondere Gas und Mineralöl als Energieträger betreffen. Die Ukraine und Russland gelten zudem weltweit als wichtige Lieferanten von Speiseölen, Gewürzen und Getreide. Die wirtschaftlichen Folgen hieraus sind derzeit nicht quantifizierbar, da weder die Dauer noch die weitere Entwicklung der Sanktionsmaßnahmen seriös zu beantworten sind. Negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westfleisch Unternehmensgruppe sind denkbar. Risiken bestehen hier insbesondere aus möglichen Einschränkungen bei der Produktion durch die Unterbrechung von Lieferketten sowie aus eingeschränkten Absatzchancen in Folge höherer Marktpreise aufgrund gestiegener Einkaufspreise.

Aufsichtsrat

Josef Lehmenkühler, Geseke, Landwirt, Vorsitzender

Christian Streyl, Dülmen, Landwirt, stv. Vorsitzender

Michael Beneke, Vechta, Landwirt

Dr. Jochen Farwick, Lüdinghausen, Landwirt

Heinrich Lohmann, Ascheberg, Landwirt

Ralf Meulemann, Saerbeck, Arbeitnehmervertreter

Stefan Nießing, Borken-Burlo, geschäftsführender Vorstand der Agri V Raiffeisen eG

Peter Rehfeld, Emsdetten, Arbeitnehmervertreter

Ferdinand Roling, Gescher, Arbeitnehmervertreter

Paul Uppenkamp, Ahlen, Geschäftsführer der Raiffeisen Beckum eG

Ricardo Vegue-Perez, Oer-Erkenschwick, Arbeitnehmervertreter

Markus Westerfeld, Erwitte, Landwirt

Katja Zazopoulos, Gescher, Arbeitnehmervertreterin

Vorstand

Dirk Niederstucke, Hille-Rothenuffeln, Landwirt, Vorsitzender (ehrenamtlich)

Gerhard Meierzuherde, Herzebrock-Clarholz, Landwirt (ehrenamtlich)

Jochen Westermann, Selm, Landwirt, stv. Vorsitzender (ehrenamtlich)

Carsten Schruck, Münster, Geschäftsführer

Steen Sönnichsen, Lohne, Geschäftsführer (bis 11. Juni 2021)

Michael Schulze Kalthoff, Werne, Geschäftsführer (ab 01. Dezember 2021)

Johannes Steinhoff, Ahlen, Geschäftsführer

Forderungen an Organe

Am Bilanzstichtag bestanden Forderungen an Mitglieder des Vorstands in Höhe von T€ 75 und an Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von T€ 4.

Risiken und Vorteile außerbilanzieller Geschäfte

Im Rahmen des Forderungsverkaufs wird das Ausfallrisiko bis zu 100 % von der Finanzierungsgesellschaft übernommen. Die vorzeitig generierte Liquidität durch den Verkauf der Forderungen führt zu einer Verbesserung der Kapitalstruktur.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	<u>Vollzeit- beschäftigte</u>	<u>Teilzeit- beschäftigte</u>	<u>Auszu- bildende</u>
Kaufmännische Arbeitnehmer	577	57	46
Gewerbliche Arbeitnehmer	2.530	16	14
	<u>3.107</u>	<u>73</u>	<u>60</u>

Mitgliederbewegung

	<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Anzahl der Geschäftsanteile</u>
Stand 01.01.2021	4.733	62.947
Zugänge	317	4.911
Abgänge	125	2.323
Stand 31.12.2021	<u>4.925</u>	<u>65.535</u>

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um T€ 1.303 auf T€ 33.091 erhöht. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Prüfungsverbände

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V., Linkstraße 12, 10785 Berlin

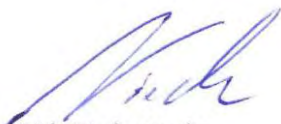
Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e. V., Peter-Müller-Straße 26, 40468 Düsseldorf

Ergebnisverwendung/Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2021 einen Jahresfehlbetrag von € 19.627.078,79 aus.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresfehlbetrag von € 19.627.078,79 auf neue Rechnung vorzutragen.

Münster, 25. März 2022



Dirk Niederstucke



Gerhard Meierzuherde



Jochen Westermann



Carsten Schruck



Michael Schulze Kalthoff



Johannes Steinhoff

d) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der
- beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher -beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Genossenschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bonn, 5. Mai 2022

DGRV - Deutscher
Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.



Andreas Schneider
Wirtschaftsprüfer



Sebastian Paus
Wirtschaftsprüfer



4. **Geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster**
 - a) **Bilanz zum 31. Dezember 2022**

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster
BILANZ ZUM 31.12.2022
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2021)

AKTIVA	31.12.2022		31.12.2021	
	€	€	€	€
A. ANLAGEVERMÖGEN				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.471.066,00		10.808.056,00	
2. Geschäfts- oder Firmenwert	4.513.788,00		5.548.225,00	
3. Geleistete Anzahlungen	<u>1.578.269,41</u>	13.563.123,41	<u>461.845,80</u>	16.818.126,80
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	17.868.931,08		17.818.919,93	
2. Technische Anlagen und Maschinen	10.410.588,00		11.473.795,00	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.102.838,00		3.546.718,00	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>12.836.012,24</u>	45.218.369,32	<u>12.937.579,05</u>	45.777.011,98
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	39.807.097,49		40.226.493,29	
2. Beteiligungen	3.046.723,15		3.046.723,15	
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	<u>12.032,58</u>	<u>42.865.853,22</u>	<u>17.032,58</u>	<u>43.290.249,02</u>
		<u>101.647.345,95</u>		<u>105.885.387,80</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.449.159,93		3.264.770,78	
2. Unfertige Erzeugnisse	636.532,00		587.580,43	
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>42.708.032,63</u>	46.793.724,56	<u>42.632.060,05</u>	46.484.411,26
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.021.136,35		24.861.262,42	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	203.018.003,37		166.535.309,57	
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	726.663,31		10.207.541,15	
4. Sonstige Vermögensgegenstände davon rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile € 70.754,78 (Vj. € 57.935,18)	16.851.456,72		20.010.211,46	
		<u>245.617.259,75</u>		<u>221.614.324,60</u>
III. Wertpapiere				
Sonstige Wertpapiere		9.845.678,08		7.956.480,00
IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
		<u>64.545.156,08</u>		<u>36.541.872,48</u>
		<u>366.801.818,47</u>		<u>312.597.088,34</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN				
		<u>2.507.602,56</u>		<u>1.919.377,75</u>
		<u>470.956.766,98</u>		<u>420.401.853,89</u>

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster
BILANZ ZUM 31.12.2022
(mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2021)

PASSIVA	31.12.2022		31.12.2021	
	€	€	€	€
A. EIGENKAPITAL				
I. Gezeichnetes Kapital				
1. Grundkapital davon Mindestkapital: 10.000.000,00 EUR davon Grundkapital ausscheidender Mitglieder € 594.880,00 (Vj. € 982.800,00) davon Einzahlungen auf Geschäftsanteile ausscheidender Mitglieder € 587.062,35 (Vj. € 972.819,74)	35.084.920,00		35.061.000,00	
2. Nicht fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile	<u>-1.015.539,24</u>	34.069.380,76	<u>-938.802,80</u>	34.122.197,20
II. Ergebnismrücklagen				
1. Gesetzliche Rücklage davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 796.184,33 (Vj. € 0,00)	28.839.216,87		28.043.032,54	
2. Andere Ergebnismrücklagen davon aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahrs eingestellt € 796.184,33 (Vj. € 0,00)	56.136.930,38		55.340.746,05	
		84.976.147,25		83.383.778,59
III. Bilanzgewinn/Bilanzverlust				
		<u>1.592.368,65</u>		<u>-19.627.078,79</u>
		<u>120.637.896,66</u>		<u>97.878.897,00</u>
IV. Sonderposten des Eigenkapitals				
1. Genussscheinkapital		<u>32.740.300,00</u>		<u>32.740.300,00</u>
		<u>153.378.196,66</u>		<u>130.619.197,00</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN				
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	10.039.186,00		10.409.514,00	
2. Steuerrückstellungen	5.267.162,00		0,00	
3. Sonstige Rückstellungen	<u>88.503.322,82</u>	<u>103.809.670,82</u>	<u>70.363.918,35</u>	<u>80.773.432,35</u>
C. VERBINDLICHKEITEN				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.185.248,61		24.297.481,78	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92.151.257,45		83.720.334,18	
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	102.597.772,62		89.696.803,51	
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	523.701,76		650.797,21	
5. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern € 1.808.288,96 (Vj. € 3.246.238,19) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 41.553,30 (Vj. € 49.279,09)	9.310.919,06		10.643.807,86	
		<u>213.768.899,50</u>		<u>209.009.224,54</u>
		<u>470.956.766,98</u>		<u>420.401.853,89</u>

b) Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

WESTFLEISCH SCE mbH, Münster
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 01. JANUAR BIS ZUM 31. DEZEMBER 2022

	2022		2021	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	2.421.241.809,53		2.041.918.979,58	
2. Erhöhung (+) oder Verminderung (-) des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	<u>124.923,90</u>	2.421.366.733,43	<u>-4.761.268,73</u>	2.037.157.710,85
3. Sonstige betriebliche Erträge		5.539.532,13		18.610.447,75
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.059.889.598,23		-1.746.805.379,92	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-33.001.794,65</u>	<u>-2.092.891.392,88</u>	<u>-32.833.192,33</u>	<u>-1.779.638.572,25</u>
		334.014.872,68		276.129.586,35
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-124.162.686,45		-123.041.170,38	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € -1.755.253,11 (Vj. € -1.599.471,40)	<u>-25.589.602,94</u>	<u>-149.752.289,39</u>	<u>-25.832.835,88</u>	<u>-148.874.006,26</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-11.251.223,13		-13.429.946,04
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>-111.500.255,03</u>		<u>-123.408.946,45</u>
		61.511.105,13		-9.583.312,40
8. Erträge aus Beteiligungen und Geschäftsguthaben davon aus verbundenen Unternehmen € 332.493,81 (Vj. € 348.747,03)	385.471,96		398.940,61	
9. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	52.071.342,48		17.804.318,84	
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen € 764.553,35 (Vj. € 2.039.502,59)	1.810.462,88		2.168.487,93	
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-419.395,80		-5.474,41	
12. Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-80.406.049,75		-29.839.888,15	
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen € -3.475.085,61 (Vj. € -2.008.069,69)	<u>-6.624.012,12</u>	<u>-33.182.180,35</u>	<u>-4.684.562,97</u>	<u>-14.158.178,15</u>
14. Ergebnis vor Steuern		<u>28.328.924,78</u>		<u>-23.741.490,55</u>
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-5.414.596,59</u>		<u>4.222.469,39</u>
16. Ergebnis nach Steuern		22.914.328,19		-19.519.021,16
17. Sonstige Steuern		<u>-102.512,09</u>		<u>-108.057,63</u>
18. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		<u>22.811.816,10</u>		<u>-19.627.078,79</u>
19. Verlustvortrag/Gewinnvortrag		-19.627.078,79		0,00
20. Einstellung in Rücklagen		<u>-1.592.368,66</u>		<u>0,00</u>
21. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		<u>1.592.368,65</u>		<u>-19.627.078,79</u>

c) Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster Anhang 2022

Allgemeine Hinweise

Die Firma lautet Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung (nachfolgend: Westfleisch SCE mbH). Sitz der Gesellschaft ist Münster. Eingetragen ist die Westfleisch SCE mbH im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Münster unter der Nummer GnR 448.

Die Westfleisch SCE mbH ist eine große Genossenschaft gemäß § 336 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 267 Abs. 3 HGB. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 238 ff., §§ 264 ff. und §§ 336 ff. HGB) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung der Genossenschaft und der Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE-Verordnung) aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Genossenschaften.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses sind unverändert zum Vorjahr die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** werden zu Anschaffungskosten einschließlich der Anschaffungsnebenkosten unter Berücksichtigung planmäßiger linearer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung bewertet. Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre und reduziert sich bei geringerer Vertragslaufzeit entsprechend. Der Geschäfts- oder Firmenwert wird entsprechend der Nutzungsdauern der erworbenen Prozesse und Verfahren über 10 Jahren abgeschrieben.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungskosten zuzüglich der Anschaffungsnebenkosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Folgende Nutzungsdauern werden angewandt:

Gebäude	25-50 Jahre
Betriebsvorrichtungen	10-20 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	4-15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-13 Jahre

Die Abschreibungen auf Zugänge des Sachanlagevermögens erfolgen zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt.

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte und Genossenschaftsanteile zu Anschaffungskosten und die Ausleihungen mit dem Nominalbetrag angesetzt. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert. Bei Wegfall der dauerhaften Wertminderung erfolgt eine Zuschreibung auf den beizulegenden Wert, jedoch höchstens bis zu den Anschaffungskosten.

Die **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** und **Waren** werden zu Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Wert angesetzt. Soweit der Börsen- oder Marktpreis dieser Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag den Wert unterschreitet, erfolgt eine Bewertung zu dem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis vom Bilanzstichtag. Darüber hinaus werden auf bestimmte überalterte und/oder schwer verwertbare Bestände besondere Abwertungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert vom Bilanzstichtag vorgenommen. Für Ersatzteile wurde ein Festwert gem. § 240 Abs. 3 HGB gebildet.

Die **unfertigen und fertigen Erzeugnisse** sind überwiegend nach der retrograden Methode, ausgehend von den durchschnittlichen Verkaufspreisen am Bilanzstichtag und vermindert um Bewertungsabschläge, die auf Kalkulationen der Betriebsabrechnung beruhen und noch anfallende Verwaltungs-, Vertriebs- und Lagerkosten sowie Handelsspannen berücksichtigen, zu Herstellungskosten bewertet. Fremdkapitalzinsen sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung werden nicht aktiviert. Die Schweinehälften werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet.

In allen Fällen wird verlustfrei bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. unverzinsliche Forderungen zum Barwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Im Zuge der erstmaligen Anwendung von BilMoG zum 01.01.2010 wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht und eine Wertberichtigung gemäß § 253 Abs. 4 i.V.m. § 336 Abs. 2 HGB in der bis zum 24.05.2009 geltenden Fassung bei den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen abgesetzt. Zum 31.12.2022 beläuft sich die versteuerte Wertberichtigung auf T€ 20.450.

Die **sonstigen Wertpapiere** beinhalten ausschließlich den Handelsbestand an Aktien der Westfleisch Finanz AG, Münster, und werden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips nach § 253 Abs. 4 HGB angesetzt.

Der **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert bewertet.

Als **Aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Latente Steuern ergeben sich aus handels- und steuerrechtlich voneinander abweichenden Wertansätzen im Wesentlichen beim Anlagevermögen, den Vorräten, den Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (versteuerte Wertberichtigung) sowie bei den sonstigen- und den Pensionsrückstellungen. Zudem wurde in der Steuerbilanz eine Rücklage gem. § 6b EStG gebildet. Die Differenzen werden sich in zukünftigen Perioden wieder ausgleichen. Dabei werden von der Westfleisch SCE mbH nicht nur die Unterschiede aus den eigenen Bilanzpositionen einbezogen, sondern auch solche, die bei Organtöchtern bestehen.

Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 31,9 % zugrunde, der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird. Die passiven latenten Steuern werden mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Der Aktivüberhang wird in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht aktiviert.

Die in 2020, 2019 und 2018 ausgegebenen Genussscheine werden aufgrund der Rechte und Pflichten aus der Zeichnung (insb. Teilnahme an Verlusten, erfolgsabhängige Vergütung und langfristiger Charakter durch Mindestlaufzeit von 5 Jahren) im **Eigenkapital** ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** wurden auf der Grundlage von versicherungsmathematischen Berechnungen unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck nach der PUC-Methode („Projected Unit Credit“-Methode) ermittelt. Die Abzinsung wurde nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB, unter Zugrundelegung einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren, mit 1,80 % bzw. 1,78 % p.a. vorgenommen. Künftig zu erwartende Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 0,00 % bis 2,00 % und Rentensteigerungen mit 2,00 % p.a. berücksichtigt. Fluktuation wurde nicht berücksichtigt.

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt T€ 335. Dieser Betrag ist gem. § 253 Abs. 6 HGB für die Ausschüttung gesperrt. Der ausschüttungsgesperrte Betrag ist durch frei verfügbare Rücklagen gedeckt. Der Zinsänderungseffekt wurde im Finanzergebnis erfasst.

Die **Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden zum Stichtag mit dem von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebenen Zinssatz abgezinst. Als Zinssatz wird der durchschnittliche laufzeitadäquate Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre verwendet.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf **fremde Wahrung** lautende Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten werden grundsatzlich mit dem historischen Devisenkassamittelkurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Zum Stichtag werden mittel- bzw. langfristige Fremdwahrungsposten der Aktivseite mit dem Devisenkassamittelkurs bei Entstehung oder zum niedrigeren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, angesetzt (Imparitatsprinzip). Langfristige Fremdwahrungsverbindlichkeiten werden mit dem Devisenkassamittelkurs bei Entstehung der Verbindlichkeit oder zum hoheren beizulegenden Wert, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses am Abschlussstichtag, bewertet (Imparitatsprinzip). Fremdwahrungsposten der Aktivseite und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr werden mit dem Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag gema § 256a HGB umgerechnet. Bei kursgesicherten Posten der Aktiva und Verbindlichkeiten wird im Falle des Vorliegens von Bewertungseinheiten im Sinne von § 254 HGB von einer Stichtagsbewertung abgesehen.

Erluterungen zur Bilanz

Anlagevermogen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermogens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschaftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt (Anlage zu diesem Anhang).

Finanzanlagen

Angaben zum Anteilsbesitz

Name, Sitz	Beteiligung direkt %	Beteiligung insgesamt %	Eigenkapital in T	Ergebnis im T
1. Verbundene Unternehmen				
Westfalenland Fleischwaren GmbH, Mnster ¹	100	100	9.000	0
LPM HESSENWEG Immobilien GmbH, Mnster		85	1.353	213
Westfood GmbH Mnster ²		100	93	0
IceHouse Convenience GmbH, Mnster ²		100	25	0
Westfallischer Fleischwarenvertrieb GmbH, Mnster ²		100	25	0
Westfleisch Erkenschwick GmbH, Oer-Erkenschwick ¹	100	100	2.870	0
Gustoland GmbH, Oer-Erkenschwick ³		100	25	0
FleiKost Wurstwaren GmbH, Oer-Erkenschwick ³		100	25	0
FARMWAY GmbH, Petershagen ²		100	25	0
WESTFLEISCH SALES GmbH, Mnster ¹	100	100	26	0
WePro Gesellschaft mit beschrankter Haftung, Mnster ¹	100	100	25	0
Bioenergie Hamm GmbH, Hamm ¹		100	25	0
WENOVA Personal-Service GmbH, Mnster ¹		100	25	0

Name, Sitz	Beteiligung direkt %	Beteiligung insgesamt %	Eigenkapital in T€	Ergebnis in T€
WENOVA GmbH, Münster ⁵		100	26	0
WE-Service GmbH, Münster ¹		100	78	0
DOG ´S NATURE GmbH Oer-Erkenschwick ¹	100	100	871	0
Wetralog GmbH, Münster ¹	100	100	25	0
WETRALOG ROMANIA SRL, Tarnaveni/RO	0,01	100	1.640	311
WestPet GmbH, Münster	100	100	109	0
Westfleisch Polska Sp. z o.o., Racibórz/PL	100	100	30	23
UAB Westfleisch Baltika, Kaunas/LT	100	100	12	8
Westfleisch Magyarország Kereskedelmi Kft., Budapest/HU	75	75	800	752
Westfleisch Nordic AB, Solna/S	100	100	161	36
Han Wei Frozen Foods Ltd., Shanghai/CN	100	100	234	-285
Westfleisch Scandinavia ApS, Kopenhagen/DK	100	100	85	2

2. Beteiligungen				
Coldstore Hamm Besitzgesellschaft mbH, Hamm	25,2	25,2	2.553	167
Coldstore Hamm GmbH, Hamm	25,2	25,2	672	-134
WestCrown GmbH, Dissen	50	50	21.079	4.445

- 1) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfleisch SCE mbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 2) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfalenland Fleischwaren GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 3) Mit dieser Gesellschaft hat die Westfleisch Erkenschwick GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 4) Mit dieser Gesellschaft hat die WePro GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.
- 5) Mit dieser Gesellschaft hat die WENOVA Personal-Service GmbH einen Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen.

Für die WESTFLEISCH ROMANIA SRL, Tarnaveni (Rumänien), sowie die für WEGO Fleischhandels GmbH, Münster, wurde von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB Gebrauch gemacht.

Die Beteiligung an der Han Wei Frozen Foods Ltd., Shanghai/CN, wurde im Berichtsjahr vollständig abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, gegen verbundene Unternehmen und gegen Beteiligungsunternehmen sind - wie im Vorjahr - sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen mit T€ 101.913 (Vj. T€ 6.717) Lieferungen und Leistungen und mit T€ 101.105 (Vj. T€ 159.818) den Finanzverkehr.

Die Forderungen gegen Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 727 (Vj. T€ 10.208) Lieferungen und Leistungen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind - wie im Vorjahr - alle innerhalb eines Jahres fällig. Antizipative Posten in den sonstigen Vermögensgegenständen, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstehen, bestehen zum Stichtag in Höhe von Mio. € 4,4. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um noch nicht abziehbare Vorsteuerbeträge.

Als **Sonderposten des Eigenkapitals** werden Genussscheine in Höhe von T€ 32.740 (Vj. T€ 32.740) ausgewiesen. Die Laufzeiten betragen:

Betrag T€	Laufzeit bis
3.190	2023
2.714	2024
6.612	2025
2.448	2026
1.629	2027
7.405	2028
5.480	2029
3.262	2030
32.740	

Die Genussscheine wurden vollständig in den Geschäftsjahren 2018, 2019 bzw. 2020 emittiert. Insgesamt wurden 140.408 Anteile in 2018, 106.426 Anteile in 2019 und 80.569 Anteile in 2020 zum Nennbetrag von jeweils € 100 verbrieft. Die Genussscheine gewähren dem Inhaber einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Genussrechtsbedingungen. Die Genussscheine verbrieften Gläubigerrechte mit denen keine Gesellschafterrechte verbunden sind. Das Genussrechtskapital nimmt bis zur vollen Höhe an einem etwaigen Verlust der Genossenschaft teil und ist nachrangig gegenüber Forderungen anderer Gläubiger, weshalb es im Eigenkapital ausgewiesen wird. Die Laufzeit des Genussrechtskapitals ist befristet und beträgt mindestens 5 Jahre ab Ausgabe. Das Genussrechtskapital ist bis zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit grundsätzlich nicht kündbar. Der Bilanzausweis erfolgt mit dem Nominalbetrag.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden im Wesentlichen für Einkaufsboni (T€ 27.980), ausstehende Schlachtvieh-Einkaufsabrechnungen (T€ 16.899), Drohverluste (T€ 18.820), Strukturmaßnahmen (T€ 8.855), ausstehende Kostenrechnungen (T€ 4.111), Personal (T€ 7.058) und ausstehende Investitionsrechnungen (T€ 739) gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten stellen sich im Einzelnen wie folgt dar (Angaben in T€):

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit			Gesamt
	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.462	6.723	0	9.185
(Vorjahr)	(15.094)	(9.203)	(0)	(24.297)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92.151	0	0	92.151
(Vorjahr)	(83.720)	(0)	(0)	(83.720)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	37.598	65.000	0	102.598
(Vorjahr)	(89.697)	(0)	(0)	(89.697)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	524	0	0	524
(Vorjahr)	(651)	(0)	(0)	(651)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	9.311	0	0	9.311
(Vorjahr)	(10.644)	(0)	(0)	(10.644)
Gesamt	142.046	71.723	0	213.769
(Vorjahr)	(199.806)	(9.203)	(0)	(209.009)

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit T€ 1.592 (Vj. T€ 631) Lieferungen und Leistungen und mit T€ 101.006 (Vj. T€ 89.066) den Finanzverkehr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungsunternehmen betreffen mit T€ 524 (Vj. T€ 651) Lieferungen und Leistungen.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind T€ 9.185 durch Grundschulden und Sicherungsübereignung der finanzierten Gegenstände gesichert.

Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestehen durch die Mithaftung der Westfleisch SCE mbH im Rahmen des Konsortialkreditvertrages der Westfleisch-Gruppe. Zum 31.12.2022 wurden vom Konsortialkreditvertrag T€ 65.000 (Vj. T€ 50.000) durch die Westfleisch Finanz AG (verbundenes Unternehmen) in Anspruch genommen. Darüber hinaus haftet die Gesellschaft als Gesamtschuldner im Wege des Schuldbeitritts für ein langfristiges Darlehen der Westfleisch Finanz AG in Höhe von T€ 356 (Vj. T€ 0) sowie für ein langfristiges Darlehen der Westfalenland Fleischwaren GmbH in Höhe von T€ 3.000 (Vj. T€ 3.750). Zudem bestehen eine Mithaftung für den Kontokorrentvertrag mit der Westfleisch Magyarorszag, Budapest/Ungarn, über T€ 390 (Vj. T€ 1.000) sowie ein Schuldbeitritt gemäß Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte der Westfleisch Sales GmbH und der DOG´S NATURE GmbH in Höhe von T€ 13.657 (Vj. T€ 18.283). Das Risiko einer Inanspruchnahme schätzen wir aufgrund der gegenwärtigen Bonität und des bisherigen Zahlungsverhaltens der Begünstigten als gering ein. Erkennbare Anhaltspunkte, die eine andere Beurteilung erforderlich machen würden, liegen uns nicht vor.

Art und Zweck außerbilanzieller Geschäfte

Als Baustein des Finanzierungskonzeptes wurde ein Teil der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen von Asset-Backed-Securities (ABS) Transaktionen verkauft. Das Forderungsmanagement erfolgt weiterhin durch unsere Gesellschaft. Der Forderungsverkauf führt zu einem vorzeitigen Liquiditätszufluss. Das ABS Volumen (nach Berücksichtigung von Sicherheiten) beläuft sich zum 31.12.2022 auf Mio. € 8,3.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige aus der Bilanz nicht ersichtliche finanzielle Verpflichtungen betreffen folgende Sachverhalte:

	T€
Miet- und Pachtverpflichtungen für Bauten und Betriebsanlagen (Jahresbetrag) (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	11.237 (10.491)
Liefer- und Abnahmeverpflichtungen aus Warenkontrakten	6.379
Verpflichtungen für mehrjährige Leasing-, Miet- und Wartungsverträge im EDV- und Geschäftsausstattungs Bereich (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	12.013 (1.399)
Verpflichtungen aus erteilten Investitionsaufträgen	315
Haftungssummenverpflichtungen bei Genossenschaften	17
Gesamt (davon gegenüber verbundenen Unternehmen)	29.961 (11.890)

Derivative Finanzinstrumente und Bewertungseinheiten

Zur Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken hat die Gesellschaft per 31.12.2022 Devisentermingeschäfte in einem Umfang von T€ 1.110 abgeschlossen.

Devisentermingeschäfte werden soweit möglich und sinnvoll gemäß § 254 HGB mit den Grundgeschäften zu Bewertungseinheiten (zum 31.12.2022: T€ 1.110) zusammengefasst. Dabei werden Devisenkonto i.H.v. T€ 14, Forderungen i.H.v. T€ 1.228 und Verbindlichkeiten i.H.v. T€ 10 abgesichert.

Die Grundgeschäfte beziehen sich auf Fremdwährungsbanksalden, -forderungen und -verbindlichkeiten. Im Wege des Makro-Hedgings werden diese nach Fristigkeit Devisentermingeschäften gegenübergestellt, um Kursänderungen abzusichern. Aufgrund der Struktur der Grundgeschäfte handelt es sich durchweg um kurzfristige Transaktionen, bei denen eine hohe Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung erwartet wird, da die bewertungsrelevanten Merkmale von Grund- und Sicherungsgeschäften im Wesentlichen übereinstimmen. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen wird u.a. über die Dollar-Offset Methode ermittelt.

In dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen, findet keine buchmäßige Erfassung der Wertänderungen statt. Das durch Devisentermingeschäfte abgesicherte Risiko beträgt zum Bilanzstichtag T€ 34.

In Höhe von T€ 99 wurden Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken erworben, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen wurden. Zur Ermittlung des Zeitwerts, der im Wesentlichen von der zukünftigen Entwicklung der Wechselkurse abhängt, wurden diese dem Devisenkassamittelkurs zum 31.12.2022 gegenübergestellt. Hieraus ergab sich eine positive Abweichung von T€ 2; mangels Realisierung wurde keine Forderung gebucht.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken aus den in Teilbeträgen variablen Zinssätzen der Asset-Backed-Securities (ABS) Transaktionen wurden zwei Payer-Zinsswaps zum Nominalwert von insgesamt T€ 40.000 abgeschlossen. Da die Änderungen der Zahlungsströme aus den Grundgeschäften infolge der Änderungen des EURIBOR durch die Änderungen der Zahlungsströme aus den Zinsswaps kompensiert werden, werden bei der Bewertung die Zinsswaps und das ABS im Wege des Mikro-Hedging zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst, sodass diese Geschäfte vollumfänglich bilanzunwirksam sind. Der beizulegende Zeitwert der derivativen Zinskontrakte in Höhe von T€ -184 errechnet sich durch Abzinsung des erwarteten künftigen Cashflows auf Basis der geltenden Marktzinsen für die Restlaufzeit des Vertrags. Alle Finanzderivate sowie die zugrunde liegenden Grundgeschäfte unterliegen einer regelmäßigen internen Kontrolle und Bewertung. Die Effektivität der Sicherungsbeziehungen bei den zinsbezogenen Finanzinstrumenten wurde mit Hilfe der „Critical Terms Match“ Methode sowie einer Analyse der Zinsentwicklung bestimmt.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

- nach Regionen	2022		2021	
	T€	%	T€	%
Inland	2.262.164	93,43	1.881.640	92,15
Ausland	159.078	6,57	160.279	7,85
	2.421.242	100,00	2.041.919	100,00

- nach Sparten	2022		2021	
	T€	%	T€	%
Frischfleisch	2.248.619	92,87	1.888.003	92,46
Nutzvieh	135.670	5,60	110.908	5,43
Sonstiges	36.953	1,53	43.008	2,11
	2.421.242	100,00	2.041.919	100,00

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen (T€ 1.681), Versicherungserstattungen und Schadenersatzleistungen (T€ 1.633) sowie Kursgewinne aus Währungsumrechnungen (T€ 251).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Kursverluste aus Währungsumrechnungen von T€ 316.

Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Der Posten enthält die Abschreibung auf die Beteiligung an der Han Wei Frozen Foods Ltd., Shanghai/CN.

Zinserträge/Zinsaufwendungen

In den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen sind Erträge aus Abzinsungen in Höhe von T€ 240 enthalten.

In den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen sind Aufwendungen aus Aufzinsungen in Höhe von T€ 252 enthalten.

Sonstige Angaben**Nachtragsbericht**

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Aufsichtsrat

Josef Lehmenkühler, Geseke, Landwirt, Vorsitzender

Christian Streyl, Dülmen, Landwirt, stv. Vorsitzender

Michael Beneke, Vechta, Landwirt

Dr. Jochen Farwick, Lüdinghausen, Landwirt

Heinrich Lohmann, Ascheberg, Landwirt

Ralf Meulemann, Saerbeck, Arbeitnehmervertreter

Stefan Nießing, Borken-Burlo, geschäftsführender Vorstand der Agri V Raiffeisen eG

Peter Rehfeld, Emsdetten, Arbeitnehmervertreter

Ferdinand Roling, Gescher, Arbeitnehmervertreter (bis 16. Juni 2022)

Ralf Meisolle, Minden, Arbeitnehmervertreter (ab 16. Juni 2022)

Paul Uppenkamp, Ahlen, Geschäftsführer der Raiffeisen Beckum eG

Ricardo Vegue-Perez, Oer-Erkenschwick, Arbeitnehmervertreter

Markus Westerfeld, Erwitte, Landwirt

Katja Zazopoulos, Gescher, Arbeitnehmervertreterin

Vorstand

Dirk Niederstucke, Hille-Rothenuffeln, Landwirt, Vorsitzender (ehrenamtlich)

Gerhard Meierzuherde, Herzebrock-Clarholz, Landwirt (ehrenamtlich)

Jochen Westermann, Selm, Landwirt, stv. Vorsitzender (ehrenamtlich)

Carsten Schruck, Münster, Geschäftsführer

Michael Schulze Kalthoff, Werne, Geschäftsführer

Johannes Steinhoff, Ahlen, Geschäftsführer

Forderungen an Organe

Am Bilanzstichtag bestanden Forderungen an Mitglieder des Vorstands in Höhe von T€ 3 und an Mitglieder des Aufsichtsrats in Höhe von T€ 5.

Risiken und Vorteile außerbilanzieller Geschäfte

Im Rahmen des Forderungsverkaufs wird das Ausfallrisiko bis zu 100 % von der Finanzierungsgesellschaft übernommen. Die vorzeitig generierte Liquidität durch den Verkauf der Forderungen führt zu einer Verbesserung der Kapitalstruktur.

Mitarbeiter

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:

	<u>Vollzeit- beschäftigte</u>	<u>Teilzeit- beschäftigte</u>	<u>Auszu- bildende</u>
Kaufmännische Arbeitnehmer	500	54	42
Gewerbliche Arbeitnehmer	2.348	12	12
	<hr/> 2.848	<hr/> 66	<hr/> 54

Mitgliederbewegung

	<u>Zahl der Mitglieder</u>	<u>Anzahl der Geschäftsanteile</u>
Stand 01.01.2022	4.925	65.535
Zugänge	193	2.289
Abgänge	126	1.497
Stand 31.12.2022	<hr/> 4.992	<hr/> 66.327

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um T€ 321 auf T€ 33.412 erhöht. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

Prüfungsverband

Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e. V., Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf

Ergebnisverwendung/Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für 2022 einen Jahresüberschuss von € 22.811.816,10 aus.

Nach der Verrechnung mit dem Verlustvortrag von € 19.627.078,79 verbleibt ein Restbetrag von € 3.184.737,31.

Nach den Bestimmungen der Satzung wurden hiervon in die Rücklagen eingestellt:

gesetzliche Rücklage gem. § 38 der Satzung (25 %)	€ 796.184,33
andere Ergebnisrücklagen gem. § 39 der Satzung (25 %)	€ 796.184,33
Einstellung in Rücklagen	<u>€ 1.592.368,66</u>

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den verbleibenden Bilanzgewinn von € 1.592.368,65 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer 4,2 %igen Dividende gem. § 42 der Satzung auf die Geschäftsguthaben aller Mitglieder	€ 1.408.494,44
Zuweisung zu den anderen Ergebnisrücklagen	€ 183.874,21

Münster, 24. März 2023


Dirk Niederstucke


Gerhard Meierzuherde


Jochen Westermann


Carsten Schruck


Michael Schulze Kalthoff


Johannes Steinhoff

d) Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung, Münster

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Westfleisch SCE mit beschränkter Haftung (im Folgenden "Genossenschaft") - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Genossenschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Die im Abschnitt "Sonstige Informationen" unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Erklärung zur Unternehmensführung.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG in Verbindung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote).

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Genossenschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Genossenschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 53 Abs. 2 GenG i. V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Genossenschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Genossenschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Genossenschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Aufsichtsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 4. Mai 2023

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.



Buschfort

Wirtschaftsprüfer



Kuhn

Wirtschaftsprüfer

